### STATISTIK DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Band 38

### GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 13. SEPTEMBER 1950

Heft 1

### EINFÜHRUNG IN DIE METHODEN UND DIE ORGANISATION DER ZÄHLUNG



Herausgeber: Statistisches Bundesamt - Wiesbaden

W. Kohlhammer-Verlag · Stuttgart-Köln



### Inhalt

	Seite
Vorwort	3
A. Allgemeines zur Statistik der Gebaude- und Wohnungszählung	5
Geschichtlicher Ruckblick	5
Umfang und Bedeutung der Gebäude- und Wohnungszahlung 1950	7
Vergleichsmöglichkeiten der Zählungsergebnisse mit vorangegangenen Zählungen	7
Gesetzliche Grundlagen der Gebäude- und Wohnungszählung 1950	8
B. Organisation der Zählung	9
Vorbereitung, Durchfuhrung und Aufbereitung der Zählung	9
Zählpapiere	10
C. Zählung der von den Besatzungsmachten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen	12
D. Fortschreibung der Ergebnisse	13
E. Zählungsbegriffe der Gebaude- und Wohnungszählung	14
Gebäude	14
Gebaudearten	14
Eigentumsverhaltnisse	14
Baualter	15
Kriegsschäden	15
Geschoßzahl	15
Wohnung	15
Normal- und Notwohnungen	17
Leerstehende Wohnungen	17
Ausstattung der Wohnungen	17
Mietverhaltnisse	17
Unterkunfte außerhalb von Wohnungen	17
Raume in Wohnungen	18
Nutzungsart der Raume in Wohnungen	18
Raumgrößen	18
Anrechenbare und nichtanrechenbare Raume	18
Gewichtete Raumzahlen	18
Miete	19
Wohnparteien	19
Arten von Wohnparteien	19
Heimatvertriebene Wohnparteien	19
Personen	20
F Veröffentlichungsprogramm	90

### Vorwort

Im Rahmen der Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 wurde eine Bestandsaufnahme der in der Bundesrepublik vorhandenen Gebäude und Wohnungen vorgenommen. Die letzte Zählung dieser Art hatte, vorwiegend beschränkt auf die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, im Jahre 1927 im Deutschen Reich stattgefunden. Nach den Zerstörungen an Wohnraum und dem Bevölkerungszustrom aus den deutschen Ostgebieten infolge des Krieges und der Nachkriegsmaßnahmen war in der Bundesrepublik Deutschland eine außerordentliche Wohnungsnot entstanden, die dringend der Abhilfe bedurfte. Die Regierung hat es deshalb nach Konstituierung des Bundes als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben bezeichnet, dem Wohnungsmangel entgegenzuarbeiten. Aufgabe der Gebäude- und Wohnungszählung vom 13. 9. 1950 sollte es in diesem Rahmen sein, den noch vorhandenen Wohnungsbestand neu aufzunehmen und die Wohnverhältnisse der Haushaltungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen.

Die Ergebnisse dieser Statistik sind in den Bänden 38, Heft 2, und 39 bis 42 enthalten. Der Veröffentlichung der Ergebnisse sind jeweils kurze Erklärungen der den Zahlen zugrunde liegenden Begriffe und der bei der Statistik angewandten organisatorischen Regelungen vorangestellt. Der hiermit vorgelegte Band 38, Heft 1, der Statistik der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, die bei der Wohnungszählung 1950 angewandten Verfahren ausführlich darzulegen und zu begründen. Dies erscheint einmal notwendig, um die Ergebnisse der Zählung richtig beurteilen zu können; sodann ist die Beschreibung der Methoden der Wohnungszählung 1950 notwendig, um die Regelungen festzuhalten, die bei späteren Zählungen den Ausgangspunkt von Vergleichen bilden werden.

Da den Benutzern der wohnungsstatistischen Zahlen zunächst vor allem die Ergebnisse der Erhebung zugänglich gemacht werden mußten, wurde die Veröffentlichung dieses Heftes bis jetzt zurückgestellt.

Wiesbaden, im Februar 1956

Dr. Gerhard Fürst

Präsident des Statistischen Bundesamtes

				r			
			·		,	•	
,							
		•					
			,				
				,			
	,						
		,		•			

### A. Allgemeines zur Statistik der Gebäude- und Wohnungszählung

### Geschichtlicher Rückblick

Die Zusammenballung der Bevölkerung in den Stadten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts brachte in steigendem Maße wohnungspolitische Probleme mit sich, zu deren statistischer Erfassung vor allem die Statistischen Ämter der Kommunen ihren Beitrag lieferten. Es waren insbesondere die Großstädte, die als erste darangingen, Wohnungszählungen in ihren Bereichen durchzufuhren, und dadurch wertvolle Erfahrungen und Anregungen zur Fortbildung wohnungsstatistischer Methoden sammelten. Damit wurden die Großstädte zum Schrittmacher der späteren allgemeinen Wohnungszählungen, deren Aufgabe es ist, Feststellungen über die Wohnverhältnisse zu treffen. Eine der ersten städtischen Erhebungen dieser Art dürfte wohl die der Stadt Frankfurt im Jahre 1854 gewesen sein<sup>1</sup>). Die Zählungen wurden meist in Verbindung mit den Volkszahlungen durchgeführt und waren lediglich auf die ortlichen Verhältnisse und Interessen abgestellt. Die regionalen Besonderheiten und die verschiedenen Erhebungszwecke hatten unterschiedliche Methoden und Begriffsbestimmungen zur Folge, die — neben den ungleichen Erhebungszeitpunkten — einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Wege standen. Die Moglichkeit, sich ein Bild über die Wohnverhältnisse in großen zusammenhangenden Gebieten zu machen, wurde dadurch stark beeinträchtigt.

Auch die Regierungen einzelner deutscher Bundesstaaten schenkten bereits fruhzeitig der Wohnungsstatistik erhöhte Beachtung. Hierzu gehörten vor allem Baden, Württemberg und Sachsen, die wiederholt Wohnungszählungen durchfuhrten. Die älteste, ein ganzes Staatsgebiet umfassende Zahlung fand anläßlich der Volkszählung vom 3. 12. 1864 in Baden statt. Durch Zusatzfragen auf der Zahlungsliste der Volkszählung wurden alle Gebäude und die in den Wohnhäusern befindlichen Wohnräume, gewerblich genutzten Raume und Küchen gezählt<sup>2</sup>). Von diesem Zeitpunkt an hat Baden in Verbindung mit den periodisch stattfindenden Volkszählungen laufend weitere Erhebungen durchgefuhrt, wobei der Umfang der zu erhebenden Tatbestände gegenuber der ersten Zählung von Fall zu Fall eingeschränkt oder ausgedehnt wurde.

In Württemberg sind anläßlich der Volkszählung im Jahre 1895 die Wohnungen in den fünf Städten des Landes mit mehr als 20000 Einwohnern gezahlt worden³). Die nächste Erhebung im Jahre 1900 erstreckte sich bereits auf das ganze Land und wurde 1905 und 1910 wiederholt. Bei der letztgenannten Zählung wurde die Größe der Wohnungen (Zahl der Wohnräume, d. h. heizbare und nicht heizbare Zimmer, Stuben, Kammern, sowie Zahl der zum Schlafen benutzten Wohn- und anderen Räume), die Kuchenverhältnisse der Haushaltungen und die Wohnrechtsverhältnisse (Eigentümer-, Miet- oder Dienstwohnung) festgestellt.

Bei den in Sachsen durchgeführten Wohnungszählungen wurden besondere Erhebungspapiere zur Feststellung der Wohnverhältnisse verwendet, wie es bisher nur in den Großstädten üblich war. An der ersten Zahlung im Jahre 1904 nahmen 14 Mittel- und Kleinstädte teil 4). Bei der Wiederholung der Zählung im Anschluß an die Volkszählung im Jahre 1905 beteiligten sich bereits 27 Städte. Die dritte ebenfalls in Verbindung mit der Volkszählung durchgeführte Wohnungszählung im Jahre 1910 umfaßte 458 Gemeinden mit fast der Hälfte der Bevölkerung Sachsens. Die Befragung wurde mittels einer Grundstücksliste für jedes mindestens eine Wohnung aufweisende Grundstück und eines Schlafraumverzeichnisses für jede Wohnung mit Untermietern durchgeführt. Wie eingehend dabei die Wohnverhältnisse untersucht

wurden, ergibt sich aus der Fragestellung in den Zählpapieren. So wurde in der Grundstücksliste u. a. gefragt nach der Erbauungszeit der Häuser, der Straßen- und Stockwerkslage der Wohnungen, der Zahl der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer, Küchen und anderen Räume, der Zahl der zum Schlafen benutzten Kuchen und Zubehörräume, den Abortverhaltnissen, der Wohnrechtsform, dem Mietpreis und nach der Untervermietung. Das Schlafraumverzeichnis stellte die Zahl, Art und Beschaffenheit der Schlafräume sowie die Art und Dichte ihrer Belegung fest, wobei auch die Ausstattung der Schlafraume mit Betten sowie unter den Schläfern die Zahl der Kinder unter 14 Jahren besonders ermittelt wurde. Durch die wahrend des ersten Weltkrieges in 794 Gemeinden aller Großenklassen vorgenommenen Erhebungen in Sachsen (am 12.10.1916 und am 1.12.1916) wurden mehr als 952000 Wohnungen einer statistischen Erfassung unterworfen, d. s. etwa drei Viertel des schätzungsweise im Staate vorhanden gewesenen Wohnungsbestandes<sup>5</sup>). Ermittelt wurden u. a. die Größe der Wohnungen, die Wohnrechtsform und der Mietpreis.

Die erste einheitliche Wohnungszählung im ganzen Reichsgebiet fand in der Zeit vom 12.5. bis 31.5. 1918 statt<sup>6</sup>). Sie erstreckte sich generell auf alle Gemeinden, die nach der Volkszahlung vom 5. 12. 1917 eine Zivilbevölkerung von 5000 und mehr Einwohnern hatten. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten jedoch die Landeszentralbehörden solche Gemeinden von der Durchführung der Erhebung befreien, andererseits diese aber auch auf kleinere Gemeinden ausdehnen, sofern letztere in Industriebezirken lagen oder Arbeiterwohngemeinden waren. Insgesamt wurden im damaligen Reichsgebiet 3782 Gemeinden erfaßt, in denen 55,5 vH der Gesamtbevolkerung des Deutschen Reiches wohnten<sup>7</sup>). Gezählt wurden die Gebaude mit mindestens einer bewohnten oder leerstehenden Wohnung und deren Bewohner. Als Zählpapier wurde eine Hausliste verwendet, die vom Hauseigentumer oder dessen Stellvertreter für jedes Gebäude auszufullen war, in dem sich mindestens eine Wohnung befand. Außer Namen, Beruf und Anschrift des Hauseigentumers waren folgende Angaben zu machen: Straßenlage (ob Vorderhaus, Seitenflugel, Hinterhaus usw.) und Stockwerkslage der Wohnung, Name des Wohnungsinhabers, Zahl der Wohnräume, ob eine eigene Kuche vorhanden, vertraglicher Jahresmietpreis, Art der Benutzung der Wohnung, Gesamtzahl sämtlicher Bewohner der Wohnung. Ferner war entsprechend dem Hauptzweck der Erhebung — den Wohnungsbedarf nach dem Kriege festzustellen - die Frage zu beantworten, ob in der Wohnung verheiratete oder verwitwete Frauen lebten, die keine eigene Wohnung hatten, nach dem Kriege aber eine eigene Wohnung beziehen wollten.

Die durch den Ausgang des Krieges und die Inflation eingetretene Entwicklung ließ den Überblick über die Wohnungsverhaltnisse rasch verlorengehen, so daß die Bestandszahlen des Jahres 1918 nicht mehr — oder zumindest nur bedingt — Ausgangspunkt wohnungspolitischer Maßnahmen sein konnten. Die Notwendigkeit, neue zahlenmäßige Unterlagen fur die Wohnungspolitik zu gewinnen, führte nach Vorliegen stabilerer Verhältnisse zu der Reichswohnungszählung vom 16. 5. 19278). Ihr Erhebungsbereich war größer als der der ersten Reichswohnungszählung, denn sie wurde in sämtlichen Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, dem größten Teil der Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern und einer Reihe von besonders ausgewählten kleineren Gemeinden durchgeführt. Von der Gesamtbevölkerung der Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern wurden 8,2 vH erfaßt; bei den Gemeinden mit 1000 bis unter 2000 Einwohnern betrug die entsprechende Anteilziffer 31,9 vH<sup>9</sup>).

<sup>1)</sup> L. Achner: "Wohnungsstatistik" in F. Burgdörfer: "Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand", 1940, Bd. II, S. 1205.— \*) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, 1867, Heft 24, II. Teil.— \*) O. Kürten: "Wege und Ziele der staatlichen Wohnungszählungen" in "Deutsches Statistisches Zentralblatt", 7. Jg., Febr. 1915, Nr. 2.— \*) O. Kürten: "Wohnungszählungen in Sachsen" in "Deutsches Statistisches Zentral-

blatt", 6. Jg., Nov. 1914, Nr. 9, S. 281, — \*) "Deutsches Statistisches Zentralblatt", 12. Jg., Jan./Febr. 1920, Nr. 1/2, S. 17. — \*) RGBl. 1918, Nr. 58, S. 363.— \*) W. Grävell: "Die Reichswohnungszählung im Mai 1918" in "Deutsches Statistisches Zentralblatt", 12. Jg. Okt./Dez. 1920, Nr. 8/10. S. 141. — \*) RGBl. Teil I, 1927, S. 69. — \*) L. Achner: "Wohnungsstatistlk" in F. Burgdörfer: "Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand", 1940, Bd. II, S. 120\$\( \)

Insgesamt wurden von den rund 63 500 Gemeinden des Deutschen Reiches 7719 Gemeinden in die Erhebung einbezogen, in denen 67,8 vH der bei der Volkszählung vom 16. 6. 1925 ermittelten Bevölkerung wohnten. Erfaßt wurden alle Gebäude außer unbewohnten Baracken und Wohnlauben, ausgezählt jedoch nur Gebaude mit mindestens einer bewohnten oder leerstehenden Wohnung. Als Zählpapiere dienten eine Grundstücksliste und eine Wohnungskarte. Mittels der Grundstückslisten wurden die Gebaude und die darin befindlichen Wohnungen erfaßt. Ausfullungspflichtig war der Grundstückseigentumer oder dessen Vertreter. Die Fragen der Grundstücksliste gliederten sich in drei Gruppen, und zwar:

- Fragen über den Eigentumer des Grundstuckes. Es war anzugeben der Name, Beruf, Wohnort sowie die Staatsangehörigkeit des Grundstückseigentumers und ob er das Grundstück vor oder nach dem 1. 7. 1918 erworben hatte;
- 2. Verzeichnis der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Hier wurde gefragt nach der Straßenlage des Gebaudes (ob Vorder-, Hinter-, Seitengebäude usw.), seinem vorwiegenden Verwendungszweck, der Stockwerkszahl, der Anzahl der selbständigen Wohnungen¹) und ob das Gebäude nach dem 1. 7. 1918 errichtet wurde;
- 3. Verzeichnis aller auf dem Grundstück befindlichen selbständigen Wohnungen. Alle auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen waren einzeln aufzuführen und dabei Angaben über die Lage der Wohnung, den Namen des Hauptinhabers der Wohnung sowie die Zahl der Wohnräume zu machen. Bei leerstehenden Wohnungen war der Grund des Leerstehens anzugeben.

Durch die Wohnungskarte wurde die Raumzahl der bewohnten Wohnungen und ihre Belegung mit Personen ermittelt. Ausfüllungspflichtig war jeder Hauptinhaber einer selbständigen Wohnung. In der Wohnungskarte wurde gefragt nach dem Namen des Hauptinhabers der Wohnung, der Zahl der Räume, aus der die Wohnung bestand (dabei wurde unterschieden zwischen Wohn- und Schlafzimmern, übrigen Wohnräumen, z. B. bewohnten Mansarden, Dienstbotenkammern usw., Kuchen, sonstigen Räumen, z. B. Badezimmern, Dielen, Speisekammern, Glasveranden usw.), und der Zahl der ausschließlich gewerblich genutzten Raume. Ferner waren samtliche Bewohner der Wohnung innerhalb der dazugehörigen Haushaltung (Haushaltung des Hauptwohnungsinhabers, erste, zweite usw. Untermiethaushaltung) einzeln namentlich aufzufuhren und dabei anzugeben das Verwandtschaftsverhältnis des Vorstandes der Untermiethaushaltung zum Hauptinhaber der Wohnung sowie Beruf, Geschlecht, Alter und Familienstand der zur Haushaltung gehörenden Personen.

Das durch die Wohnungszählung 1927 gewonnene Zahlenmaterial gab im wesentlichen Aufschluß über den Bestand an Gebäuden mit Wohnungen, die Größe der Gebaude, das Auslandseigentum an bebauten Grundstucken und an Wohngebauden, den Wohnungsbestand, die leerstehenden Wohnungen, die Größe der Wohnungen nach der Raumzahl, die Wohndichte, die Wohnungen mit Untermietern, die Wohndichte der Untermieter und das Verwandtschaftsverhältnis der Untermieter zu den Wohnungsinhabern.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Wohnungszählung, aber unabhängig von dieser, wurde eine Erhebung über die Wohnungssuchenden in sämtlichen Gemeinden des Reiches durchgefuhrt<sup>2</sup>). Die Feststellungen dieser Erhebung haben jedoch nach Ansicht des Statistischen Reichsamtes kein befriedigendes Ergebnis erbracht<sup>3</sup>).

Die Hauptergebnisse der Reichswohnungszählung 1927 wurden seitdem auf Grund der Ergebnisse der Baufertigstellungsstatistik fortgeschrieben. Jedoch führte die Fortschreibung zu keinem befriedigenden Ergebnis, da Eingemeindungen und die Unvollkommenheit der Baustatistik es unmöglich machten, die Zählungsergebnisse aus dem Jahre 1927 als Ausgangspunkt einer einwandfreien Fortschreibung zu nehmen. So wurde bereits im Jahre 1934 die Zahl der seit 1927 hinzugekommenen Wohnungen, die von der Baustati-

stik nicht als neue Wohnungen erfaßt wurden, auf nahezu 200000 veranschlagt<sup>4</sup>). In Verbindung mit der Volkszählung vom 17. 5. 1939 wurde durch eine Zusatzbefragung in den Haushaltungslisten die Zahl der "selbständigen Wohnungen" erfaßt. Umgerechnet auf den heutigen Gebietsstand der Bundesrepublik, belief sich danach die Zahl der Wohnungen auf rund 10630000. Ein Einblick in die Wohnverhaltnisse der Bevölkerung konnte durch das anfallende Zahlenmaterial aber nicht gewonnen werden, da die Zahl und Größe der zur Verfugung stehenden Räume und die Zahl der darin wohnenden Personen nicht ermittelt wurden.

Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wirkten sich auch auf dem Wohnungsmarkt aus. In dem durch Kriegszerstörungen stark dezimierten und infolge der geringen Bautatigkeit in den Kriegsjahren ohnehin nicht ausreichenden Wohnungsbestand im Bundesgebiet mußten zunächst auch die rund 9,5 Mill. Heimatvertriebenen und sonstigen Zuwanderer untergebracht werden. Die Unterbringung der Wohnungssuchenden setzte jedoch eine genaue Kenntnis der bestehenden Wohnverhaltnisse voraus. In dem Bestreben, sich zahlenmaßige Unterlagen über den vorhandenen Wohnraum und seine Belegung zu beschaffen, haben dann auch sehr bald nach Kriegsende kleinere Verwaltungsbezirke (Städte und Landgemeinden) die Initiative ergriffen und in ihrem Bereich Wohnungszählungen durchgefuhrt. Anlaß dazu war neben dem soeben angegebenen Grund Artikel III des durch die Alliierten erlassenen Kontrollratsgesetzes Nr. 185). Dieser bestimmte, daß die zuständigen Wohnungsbehörden in ihrem Amtsbereich eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraumes vorzunehmen und auf dem laufenden zu halten hatten. Verständlicherweise wichen die daraufhin in Gemeinden und verschiedenen Bundesländern erfolgten Wohnungszahlungen in ihren sachlichen Feststellungen und zeitlich sowie in ihren Methoden stark voneinander ab, so daß ihre Ergebnisse nur einen regional begrenzten Erkenntniswert hatten und nicht als Grundlage für eine einheitliche und umfassende Wohnungspolitik dienen konnten. Wohnungszählungen bzw. Wohnungsaufnahmen durch Bewirtschaftungsstellen, die sich über das ganze Staatsgebiet erstreckten, fanden in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein statt sowie in Hessen und Württemberg-Baden im Rahmen der Volkszählung vom 29. 10. 46.

Die Deutsche Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. bis 8. Juni 1946 faßte in Munchen eine Resolution zur Fluchtlingsfrage, die insbesondere einen Bevölkerungsausgleich in ganz Deutschland betraf. Die Verteilung der Flüchtlinge sollte auf Grund gleichartiger statistischer Unterlagen nach der Wohnraumlage vorgenommen werden. Daraufhin traten am 24. und 25. Juli 1946 die Fachminister für das Fluchtlingswesen zusammen und beauftragten die von ihnen ins Leben gerufene Statistisch-Soziologische Arbeitsgruppe damit, den Bevolkerungsausgleich vorzubereiten und die für die Aufstellung des Verteilungsschlüssels notwendigen Arbeiten, insbesondere die Sammlung von statistischen Unterlagen hinsichtlich der Wohnraumbelegung unverzuglich in Angriff zu nehmen. Durch die Arbeitsgruppe wurden dann im Laufe der nächsten Jahre Besprechungen über die Probleme einer einheitlichen Wohnungszahlung geführt. Ergebnis der Besprechungen war der Plan zu einer einfachen Wohnraumzählung im Jahre 1948. Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fluchtlingsverwaltung wandte sich im November 1947 an den Hauptausschuß "Statistik" beim Länderrat der US-Zone, an das Statistische Amt fur die britische Zone in Hamburg und an das Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone mit der Bitte, die Durchfuhrung einer einheitlichen Wohnungszählung in die Wege zu leiten.

Die Schaffung eines statistischen Amtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet brachte es mit sich, daß nunmehr die Vorbereitungen für eine allgemeine Zählung in den beiden Zonen in einer Hand vereinigt werden konnten. Die Umwandlung

Maßgebend für diesen Begriff war das mietrechtliche Vertragsverhaltnis des Wohnungsinhabers zum Hanseigentumer, naheres s. S. 16. — 2) RGBl. Teil I, 1927, S. 69. — 3) Bd. 362 der "Statistik des Deutschen Reiches", S. 11.

<sup>\*)</sup> F Kaestner: "Probleme und Begriffe der nachsten Reichswohnungszählung" in "Allgemeines Statistisches Archiv", 1936/37, Bd. 26, S. 13. — \*) "Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland", Nr. 5, vom 31. 3. 1946.

des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in das Statistische Bundesamt nach Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland war dann als letzter Schritt hinsichtlich der Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Methoden einer allgemeinen Zählung im Bundesgebiet zu betrachten.

Die Bundesregierung beschloß, am 13. 9. 1950 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Zählung der Bevolkerung, der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt war geplant, eine Wohnungszählung getrennt von anderen Zahlungen durchzufuhren. Nachdem jedoch feststand, daß die von der UNO gegebene Anregung, Volkszählungen in verschiedenen Landern der Erde zu veranstalten, auch in Deutschland im Jahre 1950 verwirk icht werden sollte, wurde aus verschiedenen Grunden - insbesondere aus Gründen der Kosten- und Arbeitsersparnis und der gegenseitigen Kontsollmöglichkeiten der Angaben in den Zählpapieren der verschiedenen Zahlungsteile — die Wohnungszählung in Verbindung mit der Volkszählung durchgefuhrt.

### Umfang und Bedeutung der Gebäude- und Wohnungszählung 1950

Das gesamte Zählungswerk umfaßte auf dem Gebiet der Gebäude- und Wohnungsstatistik

die Gebäude- und Wohnungszählung vom 13. 9. 1950;

die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen nach dem Stande vom 30. 9. 1950;

die Untermietennacherhebung vom 22. 6. 1951.

Im Gegensatz zu den Wohnungszählungen im Mai 1918 und im Mai 1927 war die Zählung vom 13. 9. 1950 eine Totalerhebung, d. h. sie wurde in sämtlichen Gemeinden der Bundesrepublik durchgeführt. Dieser Umstand trug weitgehend dazu bei, ein den Tatsachen voll entsprechendes Bild uber die Wohnverhältnisse im Bundesgebiet zu geben, da auch in den kleinen Gemeinden durch die Unterbringung der Ausgebombten und Heimatvertriebenen ein Wandel in der Wohnstruktur eingetreten war. Aber nicht nur der Erhebungsbereich, sondern auch die Ziele der Zählung waren wesentlich weiter gesteckt als bei den früheren Erhebungen. Es wurden z. B. nicht nur Gebäude mit Wohnungen nachgewiesen, sondern sämtliche Gebäude. Auch beschränkte man sich nicht nur darauf, die Größe der Gebäude und Wohnungen zu ermitteln. sondern auch Feststellungen uber die Bauart, das Baualter, die Eigentumsverhaltnisse und die Kriegsschäden an normalen Wohngebäuden zu treffen. Bei den Wohnungen wurde ihre Ausstattung mit Strom, Gas, Wasser, Badezimmer und die Art der Beheizung erfragt, sowie die Größe und der Verwendungszweck der Räume, die Zahl der darin wohnenden Parteien und Personen, die Art des Mietverhaltnisses (ob Eigentümerwohnung, Mietwohnung, Dienst- und Werkswohnung, Berufs- und Geschäftsmietwohnung usw.) und die Höhe der Wohnungsmiete. Schließlich wurden auch die Parteien und Personen gezählt, die außerhalb von Wohnungen in Anstalten, Massenunterkunften und auf Schiffen wohnten, um sämtliche Träger des Wohnungsbedarfes zu erfassen.

Die von den Alliierten ganz beschlagnahmten Gebaude und Wohnungen durften in diese Erhebung nicht einbezogen werden. Um ein lückenloses Zahlenmaterial über den Bestand an Gebäuden und Wohnungen zu haben, wurden die Objekte indirekt auf Grund der bei den Besatzungskostenämtern (Feststellungsbehörden, Requisitionsämtern) vorhandenen Aktenunterlagen mit Stichtag vom 30. 9. 1950 gezählt. Die Ergebnisse geben Aufschluß uber die Zahl und Größe der von den Alliierten beanspruchten Gebäude und Wohnungen.

Bereits bei den vorbereitenden Arbeiten zur Gebäude- und Wohnungszählung war man zu dem Entschluß gekommen, nicht alle mit dem Untermietproblem zusammenhangenden Fragen durch die Zählung am 13. 9. 1950 zu klären, weil dadurch das an und fur sich schon sehr große Frageprogramm dieser Erhebung zu umfangreich geworden wäre. Zur Abrundung des Bildes über die bestehenden Wohnverhältnisse fand deshalb am 22. 6. 1951 eine Untermietennacherhebung statt.

Sie unterzog den für die heutigen Wohnverhältnisse so bedeutsamen Fragenkomplex der Untermiete einer eingehenderen Betrachtung, indem sie insbesondere die Art der Untermietverhaltnisse und die Höhe der dafur gezahlten Mietpreise untersuchte. Im Gegensatz zu den beiden anderen Erhebungen, die als Primär-bzw. Sekundarstatistiken total durchgefuhrt wurden, erfolgte die Untermietennacherhebung aus Gründen der Kostenersparnis auf repräsentativem Wege<sup>1</sup>).

Das gesamte Zahlenmaterial der Gebäude- und Wohnungszählung gibt somit Aufschluß über

den Bestand an Gebauden aller Art, d. h. sowohl über die Wohngebäude als auch die Nichtwohngebäude mit und ohne Wohnungen, die beschlagnahmten Gebäude, den Wohnwert der Wohngebaude, ihre Bauart, das Baualter und die Eigentumsverhältnisse sowie uber die von Kriegsschäden betroffenen noch benutzbaren Normalwohngebäude und den Grad der Beseitigung der Kriegsschaden:

den Bestand an bewohnten und leerstehenden Wohnungen und Wohnraumen nach ihrem Wohnwert, ihrer Größe, Ausstattung, Nutzung sowie die Zahl der beschlagnahmten Wohnungen und ihre Größe;

die Wohnverhaltnisse der Gesamtbevölkerung und der Heimatvertriebenen, d. h. die Belegung der Wohnraume mit Personen, die Personenzahl der Wohnparteien, die Zahl der Wohnungsinhaber und Untermieter, die Zahl der alleinigen Wohnungsinhaber, die Kochgelegenheiten der Wohnparteien und die Art der Mietverhältnisse;

die Zahl der Wohnparteien und Personen, die infolge des Mangels an Wohnraumen in Unterkunften außerhalb von Wohnungen (Anstalten, Lagern) lebten;

die Höhe der Mieten.

Damit vermittelte dieses Zählungswerk den zuständigen Stellen der deutschen Wohnungspolitik eine genaue Kenntnis über die Lage auf dem Wohnungsmarkt und schaffte dadurch die Voraussetzung zur Einleitung umfassender Maßnahmen sowohl auf dem Gebiet der Bautatigkeit als auch hinsichtlich einer zweckmäßigen Verteilung des Wohnraumes an die Wohnungssuchenden. Daruber hinaus ergibt sieh aus der Fortschreibung des Wohnungs- und Wohnraumbestandes vom 13. 9. 1950 uber die Bautätigkeitsstatistik und die Statistik der Besatzungswohnungen die Möglichkeit einer laufenden Beobachtung des Wohnungsbestandes im Bundesgebiet und in den Bundesländern.

### Vergleichsmöglichkeiten der Zählungsergebnisse mit vorangegangenen Zählungen

Der Möglichkeit eines Vergleichs zwischen den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 1950 und denen früherer Erhebungen sind sehr enge Grenzen gezogen. Dies ist einmal durch den unterschiedlichen Zahlungsbereich bedingt (die Zahlungen von 1918 und 1927 erstreckten sich im allgemeinen nur auf die Gemeinden mit mehr als 5000 bzw.  $\bar{2}\,000$  Einwohnern, aber im Reichsgebiet), zum anderen hervorgerufen durch die Notwendigkeit, neue Zahlungsbegriffe zu pragen, um den nach 1945 wesentlich veränderten Woh 1verhältnissen gegenüber der Vorkriegszeit Rechnung zu tragen. Die wichtigen, für den Aussagewert der Zählung maßgeblichen Begriffe "Wohnung" und "Haushaltung" der Wohnungszählung 1927 sind nicht identisch mit den Begriffen "Wohnung" und "Wohnpartei" der letzten Zahlung. Maßgebend fur den Wohnungsbegriff bei der Erhebung im Jahre 1927 war das mietrechtliche Vertragsverhältnis des Wohnungsinhabers zum Hauseigentümer. Als eine selbständige Wohnung galt damals auch ein Wohnraum oder mehrere Wohnraume, für die ein selbstandiger Mietvertrag mit dem Hauseigentümer bestand. Bei der Zählung 1950 hingegen wurden bauliche und nicht mietrechtliche Tatbestände zugrunde gelegt<sup>2</sup>). Die Neufassung des Wohnungsbegriffes ergab sich zwangslaufig aus der angespannten Wohnungslage der Nachkriegszeit, die dazu geführt hatte, daß oft in einer "Wohnung" mehrere Parteien wohnten, die jede fur sich

Näheres s. Bd. 43 der "Statistik der Bundesrepublik Deutschland",
 Näheres s. S. 16.

einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer abgeschlossen hatten. Bei Aufrechterhaltung des alten Wohnungsbegriffes wären zweifellos viele Wohnungsteile als selbstandige Wohnung gezahlt worden und damit ein falsches Bild über die Lage auf dem Wohnungsmarkt entstanden. Auch der fruhere Begriff "Haushaltung" konnte aus demselben Grunde nicht übernommen werden. Als Haushaltung im Sinne der Erhebung des Jahres 1927 galten die zu einer hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen einschließlich der Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft und der Schlafgänger (gleichgultig ob sie Beköstigung empfingen oder nicht). Einzeln lebende Personen wurden nur dann als Haushaltung angesprochen, wenn sie eine besondere Wohnung hatten (Hauptmieter oder Untermieter mit eigenen Räumen) und eine eigene Hauswirtschaft führten. Es liegt auf der Hand, daß die Verwendung eines solchen Haushaltungsbegriffes bei den bestehenden Wohnverhältnissen zu einer falschen Beurteilung des tatsächlichen Wohnungsbedarfs geführt hätte, weil ein erheblicher Teil der Anwarter auf eine Wohnung zahlenmäßig überhaupt nicht in Erscheinung getreten wäre.

Unter den Erhebungen der Nachkriegszeit sind lediglich bei den Wohnungszählungen in Hessen und Wurttemberg-Baden die begrifflichen Voraussetzungen für den Vergleich der Ergebnisse mit denen der jetzigen Zahlung einigermaßen gegeben. Somit bestehen fur den zeitlichen Vergleich der Zählungsergebnisse mit entsprechenden Zahlen aus früherer Zeit wenig Möglichkeiten. Bei Prufung der vorhandenen Zahlen erscheint es noch am ehesten vertretbar, den zeitlichen Vergleich mit den Wohnungszahlen zu führen, die auf Grund der entsprechenden Angaben in der Haushaltungsliste der Volkszählung 1939 und unter Abstimmung mit den bis 1939 fortgeschriebenen Zahlen der Wohnungszählung 1927 für das Jahr 1939 zur Verfügung stehen. Die Umrechnung auf das jetzige Gebiet der Länder und des Bundes muß dabei in Anlehnung an die entsprechende Umrechnung der Bevölkerung erfolgen. Zwar basieren die Wohnungszahlen des Jahres 1939 auf demselben Wohnungsbegriff, der 1927 verwendet wurde, jedoch darf auf Grund der damaligen Wohnungslage angenommen werden, daß mietrechtliche Teilungen baulich geschlossener Wohnungen verhaltnismaßig selten waren. Die mit dem damals gewählten Begriff gewonnenen Wohnungszahlen werden somit zum überwiegenden Teil den 1950 auf Grund des baulichen Wohnungsbegriffes ermittelten Wohnungszahlen entsprechen. Dies gilt um so mehr, als im Wohnungsbegriff 1950 auch die Verwendung des Kriteriums "Mietvertrag" in allen den Fällen vorgesehen war, in denen innerhalb eines Mehrfamilienhauses eine bauliche Gliederung in geschlossene Wohnungen nicht gegeben, eine Trennung nach "Wohnungen" aber notwendig war. Ein annahernder Vergleich erscheint somit möglich, wobei fur das Jahr 1950 nur die Normalwohnungen herangezogen werden durfen, da es Notwohnungen in der jetzt bekannten Form 1939 kaum gab. Der Vergleich muß sich auf die Zahl der Wohnungen beschranken, da für 1939 keine weiteren Aufschlüsse über die damaligen Wohnverhältnisse vorliegen.

### Gesetzliche Grundlagen der Gebäude- und Wohnungszählung 1950

Die rechtliche Grundlage für die Zahlung bildete das "Gesetz über eine Zahlung der Bevölkerung, Gebaude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. 7. 1950"¹). Darin wurde der Stichtag der Zählung (§ 1) auf den 13. 9. 1950 festgesetzt (mit diesem Termin wurde Anschluß an eine von der UNO angeregte Zählung in fast allen Ländern der Erde erreicht) und die Durchführung der Zählung näher geregelt. Das Gesetz bestimmte u. a., daß:

zur Vorbereitung der Gebaude- und Wohnungszählung eine Gebaudevorerhebung durchzufuhren war, falls die zuständigen Stellen es fur notwendig hielten (§ 2 Abs. 1); die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse uber die

1) BGBl. Nr. 32 vom 28. 7. 1950, S. 335 ff.

Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben sind (§ 12);

die von den Besatzungsmächten ganz beschlagnahmten Gebäude und Wohnungen am 13. 9. 1950 nicht zu zählen waren, sondern deren Erfassung gesondert geregelt werden wurde (§ 4 Abs. 2);

eine Erhebung über die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorzunehmen war, die auch nach dem 31. 12. 1950 durchgeführt werden konnte (§ 2 Abs. 2).

Die Anordnung zur Durchfuhrung der Untermietennacherhebung erging durch den Erlaß des Bundesministers des Innern — 1271-1, B-384 II/51 vom 22.5.1951 und bestimmte als Stichtag den 22. 6.1951. Die "Erfassung der von den Besatzungsmachten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen" erfolgte auf Grund der Rechtsverordnung vom 28.2.1951²) durch die Besatzungskostenämter nach dem Stande vom 30.9.1950.

Nachstehend sind die wichtigsten Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, soweit sie die Gebäude- und Wohnungszählung betreffen, abgedruckt:

- § 1 Am 13. September 1950 findet eine allgemeine Volkszählung, eine Zählung der Gebäude und Wohnungen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hektar statt.
- § 2 (1) Zur Vorbereitung der Zählung erfolgen Probeerhebungen sowie eine Gebäudevorerhebung.
  - (2) Zur Ergänzung der Zählung werden eine Zusatzerhebung bei den Straßenverkehrsbetrieben, eine Erhebung uber die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, eine Erhebung über den Viehbestand in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,6 Hektar und eine Erhebung über die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorgenommen, die auch nach dem 31. Dezember 1950 durchgefuhrt werden können. Den Zeitpunkt der erganzenden Erhebungen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern.
- § 3 (1) Die Zählung, die Probeerhebungen und die Gebäudevorerhebung erstrecken sich auf die in Anlage 1 enthaltenen Fragen.
  - (2) Die ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 erstrecken sich auf die in der Anlage 2 enthaltenen Fragen. Die Auswahl der für die Erhebung der Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten bestimmten Betriebe sowie der für die Erhebung der Untermieten bestimmten Untermieter-Haushaltungen erfolgt durch die statistischen Landesamter (repräsentative Erhebungen). (3) Die in Anlage 1 und 2 enthaltenen Fragen können in ihrem Wortlaut geändert sowie weiter aufgegliedert werden, soweit der Inhalt der Fragestellung hierdurch nicht berührt wird.
  - (4) Die Länder haben das Recht, zusätzliche Erhebungen anzustellen, soweit dadurch der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.
- $\S$  4 (1) Von der Volkszählung sind ausgenommen:
  - Angehörige der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen sowie der Internationalen Kontrollbehörde fur die Ruhr,
  - 2. Familienangehörige der unter Ziffer 1 fallenden Personen.
  - (2) Die Gebäude- und Wohnungszählung bezieht sieh nicht auf Gebäude und Wohnungen, die ausschließlich von den unter Ziffer 1 und 2 fallenden Personen benutzt werden; die Erfassung dieser Gebäude und Wohnungen wird im Rahmen dieses Gesetzes von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung gesondert geregelt.
- § 5 Jeder Haushaltungsvorstand, Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Inhaber einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte oder Inhaber eines landwirtschaft-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BAnz. Nr. 45 vom 6. 3. 1951, S. 1, s. a. Anlage 1.

lichen Kleinbetriebes unter 0,6 Hektar sowie jeder im Rahmen der ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 Befragte hat alle in den Zahlpapieren enthaltenen Fragen richtig, vollständig und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu beantworten. Bei der Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. An die Stelle einer geschaftsunfahigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person tritt der gesetzliche Vertreter. Der Befragte hat durch seine Unterschrift an dem dafür vorgesehenen Platz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

- § 6 (1) Die mit der Statistik für Bundeszwecke beauftragte Stelle bereitet unter dem Namen Statistisches Bundesamt als selbstandige Bundesoberbehörde die Zahlung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vor. Zur Vorbereitung gehört auch die technische Festlegung der Zahlpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms, des Verlaufes der Aufbereitung und des Mindestveröffentlichungsprogramms.
  - (2) Die Statistischen Landesämter führen die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 durch. Zur Durchfuhrung gehören die Vorarbeiten für die Befragung, die Bereitstellung der Zählpapiere, die Befragung und Aufbereitung.
  - (3) Das Statistische Bundesamt kann im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehorde des betreffenden Landes die ergänzenden Erhebungen ganz oder teilweise selbst vornehmen. Es kann sich hierbei der Amtshilfe der Behorden bedienen oder die Durchführung sonstigen Stellen mit deren Einwilligung übertragen.
  - (4) Die unmittelbare Durchführung der Zahlung ist bis auf die Fälle des § 6 Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der Gemeinden.
- § 7 Die mit der Erhebung beauftragten Stellen bestellen die Zähler, die möglichst ehrenamtlich bestellt sein sollen.
- §12 Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesamter haben die durch die Volkszählung gewonnenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden und die Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen der Bevölkerung der Länder sowie die durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse uber die Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben.

Die Fragen nach  $\S$  3 Absatz 1 des Gesetzes

- II. Die Fragen der Gebäude- und Wohnungszählung:
  - a) auf der Grundstücksliste:

Name des Grundstucks- bzw. Gebäudeeigentumers, ggf. Firma, Behörde, Körperschaft,

Berufsstellung natürlicher Personen,

Wohnort,

Vertreter des Eigentümers,

Straßenlage des Gebäudes,

Verwendungszweck des Gebäudes,

Art des Gebäudes,

Geschoßzahl,

Baujahr,

Kriegsschäden und ihre Beseitigung,

Lage der Wohnungen, Werkstätten, Läden

u. a. im Gebäude und Stockwerk,

Angabe, ob Wohnung, Werkstatt, Laden usw.

(Zweckbestimmung),

Gesamtzahl der Räume

der Arbeitsstatten,

der Wohnungen,

Ausstattung der Wohnungen (Bad, Heizung, Versorgungsanschlusse),

Namen der Inhaber und Mieter,

Angaben uber die Mietverträge in Wohnungen:

monatlicher Mietpreis fur Mietwohnungen, Dienstwohnungen, Werkswohnungen, Stiftswohnungen,

bzw. Angabe, ob Hauseigentumer- oder mietfreie Wohnung,

Angabe, ob Altbaumiete, Neubaumiete, Miete für neugebaute Wohnungen,

Mietermäßigung infolge Kriegsschadens.

b) auf dem Wohnungsbogen:

Namen der Wohnparteien,

Mietverhältnis,

Personenzahl der Wohnparteien,

vollausgebaute Küchen (nach Größenklassen),

vollausgebaute Kochnischen,

Notkuchen,

Zimmer und Kammern (nach Größenklassen),

infolge Wohnraumnot zum Wohnen benutzte andere Räume,

behelfsmäßige Kochgelegenheiten,

nur gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Räume,

leerstehende Räume,

gemeinsame Kuchenbenutzung,

Wohnungen in Keller- und Dachgeschossen.

c) auf der Haushaltungsliste:

Eigentümer im eigenen Haus (auch Pächter), Mieter oder Untermieter,

für Untermieter:

Name des Wohnungsinhabers,

für Haushaltungen, die nicht in einer Wohnung wohnen: Art der Unterkunft,

Bezeichnung (Name, Firma) der Unterkunft.

Die Fragen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes.

IV. Die Fragen der Erhebung der Untermieten bei ausgewählten Untermieter-Haushaltungen:

Höhe des monatlichen Mietbetrages und seine Aufteilung auf reine Miete,

Möbelbenutzung,

Heizung,

Verpflegung,

Licht-, Gas- usw. -benutzung.

### B. Organisation der Zählung

### Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Zählung

Die Vorbereitung und Leitung der Gebäude- und Wohnungszählung oblag dem Statistischen Bundesamt (§ 6 des Volkszählungsgesetzes), das nach Beratung mit den Statistischen Landesämtern, dem Verband der deutschen Städtestatistiker und anderen Organisationen und Verbänden im Fachausschuß "Wohnungs- und Baustatistik" das gesamte Zählungsprogramm festlegte. Die Durchfuhrung der Zählung (Druck und Versand der Zahlpapiere, Anweisungen usw.) lag in den Händen der Statistischen Landesämter. Die unmittelbare Vornahme des Zählgeschäftes in den einzelnen Gemeinden erfolgte durch die Gemeindebehörden, in den größeren Städten durch die städtischen statistischen Ämter. Ausführ-

liche Richtlinien für ihre Tatigkeit bekamen sie durch die "Anweisung für die Gemeindebehörden"1), in der sie über alle von ihnen durchzuführenden Arbeiten vor, während und nach der Zählung eingehend unterrichtet wurden. Die Gemeindebehörden bzw. städtischen statistischen Ämter hatten u. a. die Aufgabe

die Zählpapiere zu verteilen und wieder einzusammeln. Hierzu wurden ehrenamtliche Zähler — im gesamten Bundesgebiet etwa 500000 — eingesetzt, die von den Gemeindebehörden bestellt waren. Die Unterweisung der Zähler erfolgte in Zählerversammlungen durch Beauftragte der

¹) Auf einen Abdruck dieser Ausfuhrungen wird im Hinblick auf ihren Umfang und die Tatsache, daß sie sich auch auf die Volks-, Berufs- und nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstattenzahlung beziehen, verzichtet, zumal sie in Bd. 31 der "Statistik der Bundesrepublik Deutschland" veröffentlicht sind.

Statistischen Landesämter und sachkundige Beamte und Angestellte der Gemeindebehörden. Ferner wurden die Unterweiser und Zähler durch die "Anweisung fur die Zählerschulung"1), "Anweisung für die Zahler"1) und das "Schlagwortverzeichnis"1) mit ihrem Aufgabengebiet vertraut gemacht;

die ausgefullten Zählpapiere einer ersten Überprufung in bezug auf Vollzähligkeit und richtige Ausfullung zu unterziehen;

die gepruften Zählpapiere dem zustandigen Statistischen Landesamt einzusenden.

Zur Vorbereitung der Zählung konnten die Gemeinden Gebäudevorerhebungen durchfuhren (§ 2 Absatz 1 des Volkszählungsgesetzes). Diese sollten insbesondere in stark zerstörten oder unubersichtlichen Gemeinden bzw. Gemeindebezirken mittels Gebaudelisten erfolgen. Die Gebäudelisten dienten spater bei der Hauptzahlung den Zählern als Leitund Kontrollpapiere. Der Zweck der Gebaudevorerhebung ist in erster Linie darin zu sehen, daß

der Zähler einen Überblick über die Zahl und Lage der von ihm am Zahlungsstichtag aufzusuchenden Gebäude erhielt, wodurch die Gewahr einer schnellen und restlosen Erfassung sämtlicher Gebaude gegeben war:

die für die Durchfuhrung des Zählgeschäftes unmittelbar zuständigen Stellen sich Unterlagen verschaffen konnten, um die Hauptzählung organisatorisch gut vorbereiten zu können, z. B. die Abgrenzung der Zählbezirke vorzunehmen (im allgemeinen sollte ein Zahlbezirk nicht mehr als 25 Haushaltungen umfassen), den voraussichtlichen Bedarf an Zählpapieren (nicht nur fur die Gebäude- und Wohnungszählung, sondern auch für die Volkszahlung und die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung) festzustellen, die Zähler anzuweisen usw.

Die Gebäudevorerhebung wurde in den Monaten Juni und Juli 1950 durchgeführt, und zwar in den Ländern Bremen, Hamburg und West-Berlin total, in den ubrigen Ländern nur in den meisten größeren Gemeinden.

Die Aufbereitung des Zahlungsmaterials der Gebäude- und Wohnungszählung erfolgte mit einer Ausnahme (fur Bremerhaven hatte das Statistische Bundesamt die Aufbereitungsarbeiten ubernommen) bei den Statistischen Landesamtern. Nach Eingang der Erhebungsunterlagen bei den Statistischen Landesämtern wurden die Zahlpapiere zunächst einer eingehenden Nachprufung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unterzogen. Fehlende oder falsche Eintragungen wurden, soweit die Zählpapiere nicht selbst genügende Anhaltspunkte boten, durch Ruckfragen bei den Gemeindebehörden ergänzt bzw. berichtigt. Die Aufbereitung erfolgte in mehreren Arbeitsgängen. Dabei wurden die in den Zählpapieren gegebenen Antworten zu den gestellten Fragen ausgezeichnet (signiert), d. h. jede Angabe uber eine Erhebungseinheit bzw. ein Erhebungsmerkmal erhielt eine bestimmte Schlusselnummer. Damit die Einheitlichkeit der Zahlung auch in der Aufbereitung gewahrt blieb, hatte das Statistische Bundesamt im Einvernehmen mit den Statistischen Landesamtern hierzu Arbeitsanweisungen herausgegeben, die fur alle Statistischen Landesamter bindend waren. Die Auszahlung der festgestellten Tatbestände erfolgte z. T. manuell, z. T. maschinell. Die Ergebnisse der Tabellen WZ 1 bis 6 und WZ 14 sowie die Spalten 10 bis 13 der Tabelle WZ 7 und die Spalten 9 bis 19 der Tabelle WZ 13 wurden manuell erstellt, die ubrigen Tabellen bzw. Spalten der Tabellen maschinell. Bei der manuellen Aufbereitung wurden die Angaben der Zahlpapiere auf Zählblättehen übertragen und diese manuell sortiert und ausgezahlt. Bei Anwendung des maschinellen Verfahrens wurden die Angaben auf Lochkarten übertragen und diese maschinell sortiert und ausgezählt. Die anfallenden Zahlenergebnisse wurden alsdann nach Überprüfung in dem vorgeschriebenen Tabellenprogramm (s. Anlage 2) zusammengefaßt und eine Ausfertigung dem Statistischen Bundesamt ubersandt, das die Landestabellen auf rechnerische Richtigkeit hin uberprüfte und fur die Zusammenstellung, textliche  $\bar{\mathrm{Verarbei}}$ tung uud Veröffentlichung der Bundesergebnisse Sorge trug.

Die vorstehend dargestellte Aufbereitung des Materials der Gebaude- und Wohnungszahlung 1950 war Ende des Jahres 1951 im wesentlichen abgeschlossen. Während des Ablaufes der Arbeiten ermöglichte jedoch das detaillierte Tabellenprogramm bereits eine Zusammenstellung einzelner Daten, die die Lander in die Lage versetzten, relativ fruhzeitig Teilergebnisse zu veröffentlichen und Material fur die verschiedensten Zwecke kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenstellung der Ergebnisse im Statistischen Bundesamt war abhängig - wie bei allen Statistiken, die auf Landermeldungen an das Bundesamt beruhen — von der Einhaltung der Liefertermine der Länder gegenuber dem Statistischen Bundesamt. Es liegt auf der Hand, daß durch die verspatete Meldung nur eines Kreisergebnisses die Zusammenstellung des Bundesergebnisses sich verzögern mußte. Solche Falle konnten bei einem so umfassenden Zahlungswerk nicht vermieden werden, zumal die Zusammenhänge und gegenseitigen Erganzungen der einzelnen Tabellen umfangreiche Abstimmungsarbeiten notwendig machten. Trotz dieser Verzögerungen ist es bereits Ende 1951 möglich gewesen, mit der Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse in zusammengefaßter Form auf Bundesebene zu beginnen und bis August 1952 die hauptsächlichsten Ergebnisse in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" sowie in der Reihe "Statistische Berichte" zu veröffentlichen.

### Zählpapiere

Als Zählpapiere der Gebaude- und Wohnungszählung dienten die Gebaudeliste (s. Anlage 3), der Wohnungsbogen (s. Anlage 4), die Anstaltsliste (s. Anlage 5) und die Schiffsliste (s. Anlage 6). Mit den beiden erstgenannten Zählpapieren wurden die Gebäude, die Wohnungen, die Räume sowie die darin lebenden Wohnparteien und Personen erfaßt. Mittels der Anstaltsliste wurde derjenige Bevölkerungsteil ermittelt, der entweder ständig in einer Anstalt wohnte (Insassen und Personal) oder infolge der bestehenden Wohnraumnot vorübergehend dort eingewiesen war (wohnungslose Eingewiesene). An Hand der Schiffsliste wurden die Familien und Einzelpersonen gezahlt, die auf fahrenden Schiffen lebten und an Land keine Wohnung besaßen. Die Gebäudeliste und der Wohnungsbogen waren Erhebungspapiere, die nur in der Gebaude- und Wohnungszählung zur Anwendung kamen, während die Anstaltsliste und die Schiffsliste auch zur Erfassung von Tatbeständen dienten, die in der Volks- und Berufszahlung dargestellt wurden.

Das bereits bei der Reichswohnungszählung 1927 bewährte Prinzip der doppelten Erhebungsquelle kam bei der Gebaudeund Wohnungszahlung 1950 wieder zur Anwendung, da es sich als zweckmaßig erwiesen hatte. Indem teilweise dieselben Fragen sowohl vom Gebaudeeigentumer als auch vom Wohnungsinhaber zu beantworten waren, wurde einmal die vollständige Erfassung aller Wohnungen gewährleistet (und zwar in der Gebaudeliste nach ihrer baulichen Einheit und im Wohnungsbogen darüber hinaus nach der Zahl der darin lebenden Wohnparteien und der von ihnen in Anspruch genommenen Raume); zum anderen ergab sich daraus die Möglichkeit einer weitgehenden "selbstandigen" Kontrolle, wodurch Ruckfragen bei den Gemeindebehörden zur Ergänzung fehlender oder unrichtiger Angaben auf ein Mindestmaß beschränkt wurden. Für die Trennung der Erhebungspapiere in eine Gebäudeliste und einen Wohnungsbogen war in erster Linie die Überlegung maßgebend gewesen, dadurch die Auskunftspflicht stets demjenigen übertragen zu können, der die zuverlässigste Antwort erteilen konnte. Damit wurde die Wahrscheinlichkeit, richtige Angaben zu erhalten, wesentlich erhöht. Zweifellos weiß der Wohnungsinhaber besser Bescheid über die Zahl, Größe sowie den Verwendungszweck der Raume und die Zahl und Personenstärke der Wohnparteien in seiner Wohnung als der Hauseigentümer, darum hatte diese Fragen u. a. der Wohnungsinhaber im Wohnungsbogen zu beantworten. Andererseits war der Hauseigentümer beispielsweise besser unterrichtet über die Art des Gebäudes, das Baujahr, die Stockwerkszahl, eventuelle Kriegsschäden und ihre Beseitigung sowie die Hohe der Wohnungsmiete, deren Zusammensetzung dem Mieter oft nicht bekannt war,

<sup>1)</sup> S. Anmerkung S. 9.

weshalb darüber der Hauseigentümer in der Gebaudeliste befragt wurde.

### Gebäudeliste

Für jedes Grundstuck, auf dem sich für Wohnzwecke, wirtschaftliche oder öffentliche Zwecke benutzte Gebäude befanden, wie z. B. Wohngebäude, Fabrikgebaude, Scheunen, Ställe, Geschäftshäuser, Gasthäuser, Anstalten, Theater, Kirchen usw., war vom Eigentumer bzw. dessen Vertreter eine Gebäudeliste auszufullen. Dahei war es gleichgültig, ob diese Gebäude Wohnungen enthielten oder nicht und ob die Gebäude am Zählungsstichtag durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder vorubergehend unbenutzt waren. Dagegen waren primitive Baulichkeiten, wie z. B. Baracken, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen und Wohnschiffe sowie Gebäudereste (es handelt sich dabei im wesentlichen um durch Kriegseinwirkung zerstörte Gebäude) nur dann in die Gebäudeliste einzutragen, wenn sie benutzt wurden. Nicht in die Gebäudeliste aufzunehmen waren völlig zerstörte Gebäude, unbenutzte Gebäuderuinen, Gebäude, die infolge Baufälligkeit nicht benutzbar waren, im Bau befindliche Gebäude, sofern sie uberhaupt noch nicht benutzt wurden, fliegende Verkaufsstände und von den Besatzungsmächten ganz beschlagnahmte Gebäude.

Die Gebäudeliste enthielt drei Gruppen von Fragen und zwar:

- a) Angaben über den Grundstucks- bzw. Gebäudeeigentümer,
- b) Verzeichnis der Gebäude des Grundstücks,
- c) Verzeichnis der Wohnungen, Werkstätten, Läden, Buros usw. in den einzelnen Gebauden des Grundstücks.

Zu a) Hier war anzugeben der Name und die soziale Stellung des Gebäudeeigentümers sowie der Wohnort (bei juristischen Personen der Sitz).

Zu b) In diesem Verzeichnis waren sämtliche auf dem Grundstuck befindlichen Gebäude einzeln aufzuführen und dabei die Straßenlage des Gebaudes (Vorder-, Hinter-, Seitengebäude und dergl.), sein uberwiegender Verwendungszweck (ob Wohngebaude, Fabrikgebäude, Hotel, Schule, Garage) und die Art des Gebäudes (ob Bauernhaus, Einfamilienhaus, Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethaus, massives Nichtwohngebäude, Behelfsheim von 30 und mehr qm, Behelfsheim unter 30 qm, Baracke, Nissenhutte, Bunker, Wohnlaube, Wohnwagen, Wohnschiff oder Gebäuderest) anzugeben. Weiterhin wurde nach der Geschoßzahl und dem Baujahr des Gebäudes (ob vor dem 1. 7. 1918, zwischen dem 1. 7. 1918 und dem 1. 5. 1945 oder nach dem 1. 5. 1945) gefragt und nach eventuellen Kriegsschäden und deren Beseitigung (völlig wiederhergestellt, teilweise wiederhergestellt, nicht wiederhergestellt, aber benutzt).

Zu c) Hier wurde eine Aufzahlung aller in einem Gebaude befindlichen Wohnungen, Werkstätten, Läden, Büros usw. verlangt, und zwar nach der Lage auf dem Grundstück, im Gebäude und im Stockwerk. In jedem Einzelfall war die Zweckbestimmung der Räumlichkeiten (ob Wohnung, Laden, Werkstätte, Fremdenheim usw.) anzugeben und die Zahl der Raume, aus denen die Arbeitsstätte bzw. Wohnung bestand. Bei Wohnungen wurde ferner gefragt, ob sie über ein Badezimmer verfugten, mit welcher Heizungsart (Ofen-, Zentral-, Fern-, Etagenheizung) sie ausgestattet waren und ob die Wohnung an das Strom-, Gas- und Wassernetz angeschlossen war. Ferner war der Name des Inhabers der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte einzutragen (Untermieter dagegen waren nicht in der Gebäudeliste aufzufuhren, sondern nur im Wohnungsbogen). Stand die Wohnung am Zählungsstichtag leer, so war an Stelle des Namens des Inhabers eine entsprechende Eintragung zu machen. Für jede Wohnung (auch leerstehende), sofern es sich nicht um Wohnungen handelte, in denen der Hauseigentumer wohnte oder keine Miete gefordert wurde, waren die vertraglich vereinbarte letzte monatliche Miete (ohne Beträge fur Möbelbenutzung, Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Schönheitsreparaturen, Wohnraumsteuer, Baunotabgaben, Baukostenzuschüsse) sowie gesondert die im monatlichen Mietpreis nicht enthaltenen

geldlichen Nebenleistungen für Wasserverbrauch, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung, Kaminreinigung und Sonstiges anzugeben. Zu jeder Miete war ferner noch anzugeben, ob sie vor dem 1. 7. 1918, zwischen dem 1. 7. 1918 und 1. 5. 1945 oder nach dem 1. 5. 1945 festgesetzt und ob sie infolge eines Kriegsschadens ermäßigt worden war. Handelte es sich bei den Wohnungen um Eigentumerwohnungen, mietfreie Wohnungen, Dienst- und Werkswohnungen oder Stiftswohnungen, so war dies anzugeben.

### Wohnungsbogen

Fur jede in der Gebäudeliste aufgefuhrte bewohnte oder am Zählungsstichtag leerstehende Wohnung war ein Wohnungsbogen auszufullen. Ausfullungspflichtig war der Wohnungsinhaber, bei leerstehenden Wohnungen der Hauseigentumer oder dessen Vertreter. Lebten in einer Wohnung mehrere Wohnparteien, so war ebenfalls nur ein Wohnungsbogen für die ganze Wohnung auszufüllen, und zwar vom Wohnungsinhaber, bei mehreren Hauptmietern von demjenigen, der am längsten in der Wohnung wohnte. Die Ausfüllung eines Wohnungsbogens entfiel, wenn die Wohnung

ganz von der Besatzungsmacht beschlagnahmt war; zweckentfremdet war, d. h. nur für gewerbliche Zwecke benutzt wurde (z. B. Etagengeschaft, Buro, Arztpraxis) und der Mieter nicht darin wohnte.

Für jede Wohnung war auf dem Wohnungsbogen ihre Straßenlage (ob im Vorder-, Hinter- oder Gartenhaus, Seitenflügel) und Geschoßlage (ob im Kellergeschoß, 1. oder 2. Stockwerk usw.) anzugeben. Die Wohnungsinhaber von Kellerund Dachgeschoßwohnungen hatten außerdem noch die Frage zu beantworten, ob ihre Wohnung sich zum dauernden Wohngebrauch eignet. Die weiteren Fragen betrafen wieder alle Wohnungen, wobei folgende Angaben zu machen waren:

- 1. Raume der Wohnung;
- 2. Küchenbenutzung, sofern mehrere Wohnparteien in einer Wohnung lebten.

Zu 1. Sämtliche Wohnparteien einer Wohnung, also auch Einzeluntermieter, waren einzeln und namentlich auf einer besonderen Zeile aufzuführen; dabei waren anzugeben: die Art des bestehenden Mietverhältnisses (d. h. ob die Wohnpartei in der Wohnung wohnt als Hauseigentumer in eigenem Hause, als Mieter, Untermieter oder mietfrei), die Zahl der Personen, aus denen die Wohnpartei besteht, die Zahl und Art der auf sie entfallenden Raume und ob in den zu Wohnzwecken benutzten Raumen gekocht wird.

Ihrem Verwendungszweck nach waren die Räume in folgende vier Gruppen eingeteilt:

- a) vollausgebaute Küchen sowie Kochnischen und Notküchen (z. B. ehemaliges Bad, Speisekammer, Mädchenzimmer).
- b) Wohn- und Schlafzimmer (einschl. der Zimmer, in denen auch gekocht wird, und der infolge Wohnraumnot benutzten anderen Räume, wie z.B. ehemaliges Bad, Werkstatt usw.);
- c) gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Zimmer;
- d) vorübergehend leerstehende Zimmer.

Die Raume waren nach Raumgrößen auszuweisen. Es wurde unterschieden bei den Kuchen zwischen solchen bis einschließlich 10 qm und solchen über 10 qm. Bei den Wohnund Schlafzimmern wurden drei Größenklassen gebildet, von denen die eine alle Raume mit 10 und mehr qm umfaßte, die zweite alle Räume mit 6 bis unter 10 qm und die letzte alle Räume unter 6 qm. Die ausschließlich gewerblich oder landwirtschaftlich benutzten Zimmer und die vorubergehend leerstehenden Zimmer waren unterteilt in solche von 6 bis unter 10 qm und von 10 und mehr qm. Für Kochnischen, Notküchen und nur notdurftig benutzte andere Räume wurde eine Klassifizierung nach der Größe nicht verlangt. Bei Räumen mit schragen Wanden sollte die Fläche unter der Schräge nur zur Halfte gerechnet werden.

Zu 2. Bei Wohnungen mit mehreren Wohnparteien war zu vermerken, welche Wohnparteien regelmäßig in der Küche, Kochnische bzw. Notkuche kochen.

### Anstaltsliste

Die Ausfullung eines Wohnungsbogens kam nur für Wohnungen in Frage. Außer den Bewohnern von Wohnungen gab es aber auch Personen, die uberhaupt nicht in einer Wohnung lebten, sondern in Anstalten (Heimen, Hotels usw.) oder Massenunterkunften (Lagern). Für diese sogenannten Bewohner von Unterkunften außerhalb von Wohnungen konnte diese Art der Unterbringung entweder eine mehr oder weniger dauernde sein, wenn sie als Insassen bzw. Personal ständig dort wohnten, oder aber ihr Wohnverhältnis war nur vorübergehender Natur, weil sie lediglich infolge der herrschenden Wohnungsnot dort eingewiesen worden waren (wohnungslose Eingewiesene). Fur die Wohnungszählung war die letztgenannte Gruppe von besonderem Interesse, weil sie Trager des dringlichen Wohnungsbedarfs war. Die Zählung der wohnungslosen Eingewiesenen sowie der ständigen Insassen und des Personals erfolgte mittels der Anstaltsliste. Dieses Zählpapier wurde — wie bereits erwähnt — auch in der Volksund Berufszahlung verwendet. Hier werden jedoch nur die Fragen aufgefuhrt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gebaude- und Wohnungszahlung standen.

Eine Anstaltsliste war auszufüllen fur Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime (sofern sie mindestens uber 4 Gastbetten verfugten), Massenunterkunfte (wie Flüchtlings- und Arbeiterlager) und für alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der gemeinsamen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bestimmter Personenkreise zur Erfüllung religiöser, sozialer, gesundheitlicher, erzieherischer oder ähnlicher Zwecke dienten, wie z. B. Klöster, Altersheime, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Erholungsheime, Internate, Erziehungsanstalten, Strafanstalten usw. Ausfüllungspflichtig war der Eigentumer, Pächter, Leiter, Vorstand oder Verwalter der Anstalt. Die in der Anstaltsliste gestellten und für die Wohnungszählung bedeutsamen Fragen gliederten sich auf in:

- 1. Allgemeine Angaben;
- 2. Verzeichnis der Wohnungen und Unterkunftsraume.

Zu 1. Hier war anzugeben die Firma oder Anstaltsbezeichnung, der gegenwärtige Verwendungszweck und der Name des Eigentumers, Leiters, Vorstandes oder Verwalters.

- Zu 2. Die hier gestellten Fragen bezogen sich auf die:
- a) Anzahl der vorhandenen Wohnungen innerhalb der Anstalt;
- b) Anzahl und Belegung der vorhandenen übrigen Unterkunftsraume, die nicht zu einer besonderen Wohnung gehörten.

Zu a) Befanden sich in der Anstalt Wohnungen, so waren sie zahlenmäßig anzugeben mit dem Bemerken, ob sie bewohnt waren oder leerstanden. Fur jede Wohnung war ein Wohnungsbogen nach den bereits geschilderten Richtlinien auszufullen.

Zu b) Hier waren die in der Anstalt befindlichen Personen unter A II summarisch anzugeben, und zwar einmal das Personal und die ständigen Insassen der Anstalt und zum anderen die wohnungslosen Eingewiesenen. Die Gesamtzahl des Personals und der ständigen Insassen war unter B I der Anstaltsliste einzeln und namentlich nachzuweisen, desgleichen die wohnungslosen Eingewiesenen unter B II (s. Anlage 5).

### Schiffsliste

Im Gegensatz zu den wohnungslosen Eingewiesenen handelte es sich bei den Bewohnern auf fahrenden Schiffen ohne eine Wohnung an Land um einen Personenkreis, der zum größten Teil keine Wohnung haben will und deshalb auch keinen Anspruch an den Wohnungsmarkt stellt. Für die Gebäude- und Wohnungszählung war daher dieser Personenkreis nur von ganz geringem Interesse. Deswegen erfolgte auch eine Nachweisung der ermittelten Zahlen nicht im Tabellenprogramm der Gebäude- und Wohnungszählung, sondern lediglich in einer Sondertabelle (s. Anlage 7).

Eine Schiffsliste war für jedes Fahrzeug der See- oder Kustenschiffahrt, der Hochsee- oder Küstenfischerei und der Binnenschiffahrt auszufullen, das eine ständige Besatzung an Bord hatte, die während der Fahrt regelmäßig auf dem Schiff übernachtete. Ausfullungspflichtig war der Schiffsführer. Im Teil B I der Schiffsliste waren die an Bord eines Schiffes lebenden Familien und Einzelpersonen, die keine Wohnung an Land hatten, aufzuführen. Nicht hierunter fielen Wohnparteien, die auf einem festverankerten, außer Dienst gestellten Schiff wohnten. Dieses Wohnschiff wurde mittels Gebäudeliste erfaßt¹), und die Wohnparteien hatten einen Wohnungsbogen auszufüllen.

¹) S. S. 11.

### C. Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen

Wie bereits erwähnt, erfaßte die Gebäude- und Wohnungszählung vom 13. 9. 1950 die von den Besatzungsmächten ganz in Anspruch genommenen (beschlagnahmten) Gebäude und Wohnungen nicht. Art und Umfang dieser Inanspruchnahme mußten jedoch schon allein deshalb festgestellt werden, um einwandfreie Ergebnisse über den Gesamtbestand der Gebäude und Wohnungen im Bundesgebiet zu erhalten. Da ein Betreten der von den Besatzungsmächten ganz beschlagnahmten Gebäude und Wohnungen nicht gestattet war, die für die Zählung benötigten Daten aber aus den Akten der Besatzungskostenämter (Feststellungsbehörden, Requisitionsämter) entnommen werden konnten, bestimmte die Rechtsverordnung vom 28. 2. 1951 im § 1 Absatz 1 (s. Anlage 1), daß die Besatzungskostenämter die Erhebungspapiere auszufüllen hätten. Die Erfassung war nach § 1 Absatz 2 obiger Rechtsverordnung nach dem Stande vom 30. 9. 1950 vorzunehmen und hatte sich auf die im Zählblatt (s. Anlage 8) aufgeführten Angaben zu erstrecken.

### Zählungsbegriffe

Die Erfassung beschlagnahmter Gebaude und Wohnungen erstreckte sich auf alle von den Besatzungsmächten

ganz oder teilweise beschlagnahmten Wohn- und Nichtwohngebäude;

ganz beschlagnahmten Wohnungen.

Als beschlagnahmt galten alle requirierten und konfiszierten Gebäude des Altbestandes sowie Gebäude, die für die oder von der Besatzungsmacht neu erbaut wurden. Als teilbeschlagnahmt zählten alle Gebäude, von denen nur Teile, z. B. eine einzelne Wohnung oder einzelne Räume, beschlagnahmt waren. Der Begriff des Gebäudes entsprach dem der Wohnungszählung. Für die Entscheidung, ob es sich um ein Wohn- oder Nichtwohngebäude handelte, war der überwiegende Verwendungszweck nach dem Status vor der Beschlagnahme ausschlaggebend. Hatte jedoch das Besatzungskostenamt Kenntnis davon, daß die ursprungliche Zweckbestimmung des Gebäudes durch Umbau geändert worden war (z.B. Umbau eines Kasernenblocks zu einem Wohnhaus), so war der neue Verwendungszweck anzugeben. Hotels, Pensionen und dergl. sollten demnach als Nichtwohngebäude gezahlt werden, wenn sie zum überwiegenden Teil für diese Zwecke verwendet wurden. Befanden sich jedoch in einem derartigen Gebaude vor der Beschlagnahme zum überwiegenden Teil Wohnungen, dann war es als Wohngebaude zu erfassen.

Der Begriff Wohnung wurde in Übereinstimmung mit dem bei der Wohnungszählung verwendeten Begriff der baulichen Einheit definiert<sup>1</sup>). Hinsichtlich ihrer Qualität und baulichen Anlage durften die beschlagnahmten Wohnungen rest-

<sup>1)</sup> S. S. 16.

los als Normalwohnungen im Sinne der Wohnungszählung anzusehen sein. Als beschlagnahmt galten alle Wohnungen, in denen sämtliche Räume von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen waren, wobei es gleichgültig war, ob diese Wohnungen tatsächlich von Angehörigen der Besatzungsmacht bewohnt wurden oder nicht. Waren dagegen nur einzelne Räume (Wohnungsteile) der Wohnung beschlagnahmt, so wurden solche Wohnungen als der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stehend angesehen und bereits am 13. 9. 1950 im Rahmen der Wohnungszählung gezählt, wobei die beschlagnahmten Räume als vorübergehend leerstehende erfaßt wurden.

### Durchführung und Aufbereitung der Zählung

Die Besatzungskostenämter fullten entsprechend den ihnen gegebenen Richtlinien fur jedes einzelne von der Besatzungsmacht ganz oder teilweise beschlagnahmte Gebäude ein Zählblatt aus und übersandten die Zählblätter den Statistischen Landesämtern. Die Statistischen Landesämter nahmen daraufhin die manuelle Auszählung vor und teilten die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Zusammenstellung des Bundesergebnisses mit.

### Veröffentlichung der Ergebnisse

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse dieser Erhebung in einer Gliederung nach Regierungsbezirken und Bundesländern veröffentlicht<sup>1</sup>). Eine Veröffentlichung fur kleinere regionale Einheiten unterlag einer Veröffentlichungsbeschränkung der Hohen Kommission.

In dem Tabellenprogramm der Gebäude- und Wohnungszählung vom 13. 9. 1950 (s. Anlage 2) sind die ganz beschlagnahmten Gebäude nicht enthalten, die teilbeschlagnahmten Gebäude jedoch in allen Tabellen, in denen Gebäude nach-

gewiesen werden (WZ 1 bis WZ 6). Um die Gesamtzahl der Gebäude im Bundesgebiet angeben zu können, mussen deshalb zu der in der Tabelle WZ 1 genannten Zahl der Gebäude die der ganz beschlagnahmten Gebäude addiert werden. Die beschlagnahmten Wohnungen erscheinen in keiner WZ-Tabelle. Lediglich in der Tabelle WZ 4, in der die Gebäude nach ihrer Größe, d. h. der Zahl der darin gelegenen Wohnungen gegliedert wurden, sind die beschlagnahmten Wohnungen in teilbeschlagnahmten Gebäuden berucksichtigt, um die Größengliederung der Gebäude richtig nachweisen zu können. Um den insgesamt vorhandenen Wohnungsbestand des Bundesgebietes darzustellen, müssen die von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Wohnungen dem bei der Wohnungszählung 1950 ermittelten und in der Tabelle WZ 1 nachgewiesenen Wohnungsbestand hinzugezählt werden.

In § 1 der bereits mehrmals genannten Rechtsverordnung vom 28. 2. 1951 wurde eine laufende Fortschreibung der Ergebnisse der Zählung nach dem Stande vom 30. 9. 1950 angeordnet. Diese erfolgt auf Grund der Meldungen der Besatzungskostenämter auf einheitlich vorgeschriebenem Zählblatt (s. Anlage 9) an die Statistischen Landesämter, die nach erfolgter Bearbeitung des Materials die Ergebnisse in einer vorgeschriebenen Tabelle (s. Anlage 11) festhalten und dem Statistischen Bundesamt ubersenden. Eine erste Bekanntgabe der fortgeschriebenen Ergebnisse erfolgte mit Stichtag 31. 12. 1951<sup>2</sup>). Weitere Veröffentlichungen erfolgten bisher in vierteljährlichen bzw. halbjahrlichen Abständen. Die Fortschreibung der Ergebnisse dieser Zählung ist nicht nur deshalb von Bedeutung, weil sie laufend Aufschluß gibt über die Inanspruchnahme des Wohnungsbestandes durch die ausl. Streitkräfte, sondern auch für die Fortschreibung des der deutschen Bevölkerung zur Verfugung stehenden Wohnungsund Wohnraumbestandes benötigt wird.

### D. Fortschreibung der Ergebnisse

Nach § 12 des Volkszählungsgesetzes müssen die "durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnraume" mindestens jährlich fortgeschrieben werden. Da der fur die deutsche Bevölkerung zur Verfügung stehende Bestand einmal von der Bautätigkeit abhängig ist, zum anderen von der Beschlagnahme und Freigabe durch die Besatzungsmacht, mussen beide Faktoren berücksichtigt werden, um der Forderung des Volkszählungsgesetzes zu entsprechen. Die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik und der Statistik der beschlagnahmten Gebaude und Wohnungen stellen ausreichende Fortschreibungsunterlagen zur Verfügung.

Die Bautätigkeitsstatistik erfaßt u. a. monatlich die Zahl der fertiggestellten Wohngebäude, die Zahl der fertiggestellten Wohnungen nach der Größe (Raumzahl) und der fertiggestellten Räume nach Art und Größe (Küchen und Zimmer). Grundlage dafur bilden die von den zuständigen Bauamtern den Statistischen Landesämtern für jedes fertiggestellte Gebäude eingesandten Zählblätter. Ferner melden die Bauämter auch laufend die Abgänge infolge von Abbruch, Brand u.s.w. An Hand dieses Zahlenmaterials läßt sich der Reinzugang errechnen und die Fortschreibung auf Grund der Bautätigkeit durchfuhren. Schwierigkeiten ergaben sich lediglich bei der Erstellung der ersten Fortschreibungsmeldung. Erfahrungsgemäß gehen die Meldungen der Bauämter fur fertiggestellte Gebaude bzw. Wohnungen haufig zu einem späteren Termin ein als die Gebäude bzw. Wohnungen tatsachlich fertiggestellt sind. Das bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Wohnungszählung neu gebaute Gebäude und Wohnungen mitgezahlt worden sind, fur welche die Baufertigstellungsmeldung und damit der Zugangsnachweis in der Bautätigkeitsstatistik später erfolgte. Bei vorbehaltloser

Übernahme der nach dem Stichtag für die Wohnungszählung in der Bautätigkeitsstatistik gemeldeten Baufertigstellungen würden daher Doppelzählungen nicht zu vermeiden gewesen sein. Es mußte deshalb dafur gesorgt werden, daß für die Fortschreibung von den nach dem Zählungsstichtag (13. 9. 1950) eingegangenen Fertigstellungsmeldungen diejenigen unberucksichtigt blieben, deren Objekte am Stichtag bereits miterfaßt waren. Dies geschah mittels einer vom Statistischen Bundesamt gegebenen Anweisung an die Statistischen Landesämter. Diese sollten in den Unterlagen der Gebäude- und Wohnungszählung an Hand der Straßen- und Hausnummerangabe feststellen, ob die von den Bauämtern nach dem 13. 9. 1950 als fertiggesellt gemeldeten Gebäude bzw. Wohnungen bereits am 13. 9. 1950 erfaßt worden waren. Dadurch wurde eine vertrauenswirdige Fortschreibung sichergestellt. Da auch der Einfluß der Beschlagnahmungen auf den deutschen Bestand an Gebäuden und Wohnungen durch die bereits im vorigen Abschnitt erwähnte laufende Fortschreibung der Ergebnisse festgehalten wird, wobei die Freigaben hier als Zugang, die Neubeschlagnahmen von Altbestandswohnungen dagegen als Abgang vom deutschen Bestand zählen, ist eine Fortschreibung der Wohnungszählungsergebnisse gewährleistet. Zum ersten Mal wurden die fortgeschriebenen Bestandszahlen nach Bundesländern gegliedert mit Stichtag 31. 12. 1951 veröffentlicht<sup>3</sup>). Ein Exemplar der Fortschreibungstabelle ist beigefugt (s. Anlage 10). In demselben Umfang und zum gleichen Zeitpunkt erfolgten die späteren Veröffentlichungen.

<sup>1) &</sup>quot;Statistische Berichte", Arb.-Nr. VI/35/2 vom 5. 10. 1951

<sup>2) &</sup>quot;Statistische Berichte", Arb.-Nr. VI/35/4 vom 7. 3. 1952.

<sup>3) &</sup>quot;Wirtschaft und Statistik", 4. Jg., N. F., Heft 12, Dez. 1952, S. 495f.

### E. Zählungsbegriffe der Gebäude- und Wohnungszählung

Eine Definition und Abgrenzung der verwendeten Zählungsbegriffe ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung, einmal um zu wissen, aus welchen Objekten sich die Zahlen zusammensetzen, zum andern um beurteilen zu konnen, inwieweit Vergleiche mit anderen Erhebungen moglich sind. Von entscheidendem Einfluß bei der Festlegung der Begriffe fur die Gebäude- und Wohnungszählung waren die mit der Zahlung verfolgten Ziele. Es sollte sowohl eine Bestandsaufnahme des Wohnvolumens vorgenommen als auch die Wohnraumversorgung der Bevolkerung dargestellt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung war der Inhalt der Zählbegriffe so zu wählen, daß alle Faktoren restlos erfaßt werden konnten, die über den Bestand an Wohnraum und über die Wohnverhältnisse der Bevolkerung etwas aussagten. Das waren die Gebaude, die Wohnungen und ihre Raume sowie die darin lebenden Wohnparteien und derjenige Bevolkerungsteil, der infolge der Wohnraumnot gezwungen war, in Unterkunften außerhalb von Wohnungen zu wohnen.

### Gebäude

Gebaude stehen auf Grundstücken einzeln oder mit anderen verbunden. Die Definition eines Gebäudebegriffes durfte an dieser Tatsache nicht vorubergehen. Man mußte nach Merkmalen suchen, die den baulichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die auf Grund der baupolizeilichen Vorschriften in Deutschland bei den Gebäuden vorhandenen Brandmauern wurden desnalb als Kriterium zur raumlichen Abgrenzung eines Gebäudes mit herangezogen. In Erfullung der Zahlungsaufgaben, das Wohnvolumen und den Grad der Wohnraumversorgung festzustellen, durften auch primitive Baulichkeiten (z. B. Gebäudereste, Wohnlauben, abgestellte Waggons) nicht unberucksichtigt bleiben, sofern sie benutzt wurden. Daher galt als Gebäude im Sinne der Erhebung:

- a) jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk. Dies galt auch für Bauernhauser, in denen Wohnteil und Wirtschaftsteil wohl unter einem Dach liegen, aber durch eine Brandmauer voneinander getrennt sind und bei denen sowohl das Wohnhaus als auch das Wirtschaftsgebaude als ein selbstandiges Gebäude zu zahlen waren. Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhausern sowie Wohnblocks ist jedes einzelne von dem anderen durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennungswand geschiedene Bauwerk als selbstandiges Gebäude betrachtet worden:
- b) Gebaudereste, die noch zum Wohnen oder als Werkstatt usw. benutzt waren, sowie Gartenhauser, Kioske, Behelfsheime, ortsfeste Verkaufsstande, sofern sie ganz oder teilweise standig bewohnt oder benutzt wurden;
- c) außer Dienst gestellte Schiffe, die zu Wohn- und Wirtschaftszwecken benutzt wurden (wie Wohnschiffe, als Hotel benutzte Schiffe, Restaurationsschiffe u. a.) sowie Wohnwagen, dauernd abgestellte Waggons und ahnliche Unterkunfte, soweit sie gewerblich oder für Wohnzwecke benutzt waren.

Als Gebaude wurde somit jedes alleinstehende oder durchgehend abgesonderte Bauwerk angesehen, das nur Wohnraume oder nur Nutzraume oder beides umfaßte, sofern es am 13. 9. 1950 benutzt oder in seinem damaligen Zustand benutzbar war. Die Abgrenzung gegenuber benachbarten Gebauden war entweder — bei freistehenden Gebauden — durch einen Zwischenraum zwischen den Gebauden und — bei aneinandergereihten Gebäuden — durch das Vorhandensein einer vom Keller bis zum Dachgeschoß durchgehenden Trennungswand (Brandmauer) gegeben.

### Gebäudearten

Der Verwendungszweck der Gebäude ist sehr verschiedenartig. Grundsatzlich lassen sich bei den Gebäuden zwei Hauptgruppen unterscheiden, von denen die eine aus solchen Gebauden besteht, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen (Wohngebäude), während die zweite Gruppe ganz oder überwiegend zu gewerblichen, land-

wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungszwecken verwendet wird (Nichtwohngebaude). Von den Nichtwohngebauden interessieren im Hinblick auf die Zielsetzung der Zählung diejenigen, die neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnungen umfassen. Eine Aufgliederung der Gebaude lediglich in Wohnund Nichtwohngebaude ware aber nicht restlos befriedigend gewesen, weil dabei der unterschiedliche Gebrauchswert der Wohngebäude nicht zum Ausdruck gekommen ware. Es war bekannt, daß infolge der bestehenden Wohnungsnot auch primitive Baulichkeiten zu Wohnzwecken benutzt wurden. Diesem Tatbestand hatte man bereits bei der Festlegung des Gebaudebegriffes Rechnung getragen, indem auch beispielsweise bewohnte Gebauderumen und abgestellte Waggons als Gebaude angesprochen wurden. Um über den Umfang dieser zeitbedingten Notlosungen eine zahlenmäßige Vorstellung zu bekommen, war es deshalb notwendig, bei den Wohngebäuden zu unterscheiden zwischen solchen, die zum dauernden Wohnen geeignet waren und solchen, die sich nur notdurftig zum Wohnen eigneten. Aus dieser Überlegung heraus ergab sich eine Einteilung der Gebaude in folgende drei Gruppen

Normalwohngebaude, Notwohngebaude, Nichtwohngebaude.

Die Entscheidung uber den Gebrauchswert der Gebäude konnte man selbstverstandlich nicht dem subjektiven Ermessen der Befragten uberlassen, sondern sie mußte nach objektiven Maßstaben getroffen werden. Dementsprechend wurden folgende Begriffe festgelegt

als Normalwohngebaude galten Bauernhauser, Einfamilienhauser, Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethauser und Behelfsheime von 30 und mehr qm, sofern sie ausschließlich oder mindestens zu 50 vH und mehr Wohnzwecken dienten. Die Wohnungen in einem Normalwohngebaude konnten sowohl Normal- als auch Notwohnungen sein;

als Notwohngebaude galten Behelfsheime unter 30 qm, Baracken, Wohniauben, Nissenhutten, Bunker, abgestellte Waggons, Wohnwagen, Wohnschiffe und Gebaudereste, die zu 50 vH und mehr zum Wohnen benutzt wurden. Die Wohnungen in einem Notwohngebaude konnten immer nur Notwohnungen sein;

als Nichtwohngebäude galten alle Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend (zu mehr als 50 vH) landwirtschaftlichen, gewerblichen, kulturellen, sozialen oder Verwaltungszwecken dienten. Hierzu zahlten auch Gebäude, die nicht massiv ausgeführt oder nur behelfsmaßig zu gewerbsmaßiger Benutzung erstellt oder hergerichtet wurden, wie z. B. Baracken, Bunker, Schuppen, Gebäudereste. Die evtl. in einem Nichtwohngebaude betindlichen Wohnungen konnten sowohl Normal- als auch Notwohnungen sein.

Die "uberwiegende" Verwendung eines Gebäudes zu Wohn- oder Nichtwohnzwecken sollte im allgemeinen nach seinem Baucharakter getroffen werden. In Zweifelsfallen war die Verwendung der Wohn- und Nutzflachen der Gebäude maßgebend; sobald die nach ihrer baulichen Bestimmung zu Wohnzwecken bestimmten Flachen mindestens 50 vH betrugen, war das Gebaude als Wohngebaude zu zählen. Die Eingruppierung nach diesen Gesichtspunkten hatte der Grundbesitzer vorzunehmen.

### Eigentumsverhältnisse

Umfassende Untersuchungen uber die Verteilung des Gebäudeeigentums auf die verschiedenen Eigentumergruppen waren bis 1950 in Deutschland nicht durchgefuhrt worden. Die Feststellungen bei der Zahlung 1950 in dieser Richtung erstreckten sich nur auf Normalwohngebäude. Dabei wurden drei Hauptgruppen von Eigentumern gebildet, die sich an die in der Bautatigkeitsstatistik ubliche Gruppierung anlehnten und zwar

private Eigentumer, gemeinnutzige Wohnungsunternehmen, öffentliche Eigentumer. Zu den privaten Eigentümern zählten neben den natürlichen Personen auch die juristischen Personen des privaten Rechts (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Erbengemeinschaften u. ä.). Infolge der Verschiedenartigkeit dieser Gruppe wurde hier eine weitere Unterteilung in natürliche Personen einerseits und juristische Personen andererseits vorgenommen. Bei den natürlichen Personen erfolgte weiterhin noch eine Klassifizierung nach Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, nach Beamten und Angestellten. Arbeitern, Pensionären sowie Sozialrentnern u. ä., Berufsl sen und Personen ohne Berufsangabe. Es wurde die Zahl der Gebäude im Eigentum dieser Personengruppen nachgewiesen; die Zahl der Gebäudeeigentümer ist infolge des Mehrfachbesitzes von Gebäuden natürlich kleiner als die Zahl der nachgewiesenen Gebäude.

Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen wurden nur die Wohnungsgesellschaften angesehen, denen die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. 2. 1940 zugesprochen wurde. Hierzu rechneten auch Organe staatlicher Wohnungspolitik, wie z. B. die Heimstätten GmbH. und die Treuhandstellen fur das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, sofern sie nach dem erwähnten Gesetz aus gemeinnutzige Unternehmen anerkannt waren.

Zu den öffentlichen Eigentümern gehörten die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zu dieser Gruppe rechneten insbesondere die Bundes- und Länderministerien mit den ihnen unterstellten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Deutsche Bundesbahn und -post, die Wasserstraßen- und Seeschiffahrtsdirektionen, die Zweckverbände (z. B. Krankenhaus- und Schulverbände), Religionsgemeinschaften, soweit sie offentlich-rechtlichen Charakter besitzen, Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. einige Universitäten und Forschungsinstitute), die Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Angestellten- und Invalidenversicherung, Ortskrankenkassen), Berufsverbande (z. B. Ärztekammern, Apothekerkammern, Anwaltskammern), die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Bank deutscher Lander, Landeszentralbanken, Girozentralen, Kreis- und Gemeindesparkassen usw.), öffentlichrechtliche Versicherungsträger (Brandversicherungskammern, Brand- und Feuerkassen, auch öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten usw.), offentlich-rechtliche Genossenschaften (Wasser-, Deich-, Jagd-, Ödland- usw. -genossenschaften), in einigen Landern auch caritative Verbände (z. B. Rotes Kreuz).

### **Baualter**

Neben der Größe der Gebäude und der Art ihrer Verwendung ist das Alter der Gebäude von Bedeutung für Feststellungen über den zukünftigen Wohnraumbedarf. Die Gruppierung der Gebäude nach dem Baualter sollte an die mietrechtlichen Bestimmungen angeglichen werden, wonach sich eine Unterteilung in Gebäude, die vor dem 1. 4. 1924, zwischen dem 1. 4. 1924 und 20. 6. 1948 und nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig wurden, ergeben hatte. Aus erhebungspsychologischen Erwägungen heraus wurden die Gruppen jedoch auf solche Zeitabschnitte abgestellt, die sich stark im Gedachtnis der meisten älteren Personen in Deutschland eingeprägt hatten, nämlich die Zeit

vor dem 1. 7. 1918, vom 1. 7. 1918 bis 1. 5. 1945, nach dem 1. 5. 1945.

Diese Ausweichmöglichkeit war gangbar, weil angenommen werden kann, daß die Zahl der in den ersten 5 Jahren nach dem ersten Weltkrieg und den ersten 3 Jahren nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland erbauten Wohngebaude gering war.

Maßgebend für die Einreihung in eine dieser Gruppen war das Jahr der ursprünglichen Errichtung des Bauwerkes. Bei beschädigten, aber wiederhergestellten Normalwohngebäuden galt als Baujahr ebenfalls der Zeitpunkt der ursprünglichen Errichtung, dagegen bei totalzerstörten, aber wiederaufgebauten Bauwerken das Jahr des Wiederaufbaues.

Das Baualter der einzelnen Wohnungen wurde nicht genau ermittelt, es wird angenommen, daß es in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle mit dem Baualter der Normalwohngebäude übereinstimmte. Nur wenn durch Um- und Ausbau eines Wohngebäudes neue Wohnungen zu einem späteren Termin als dem der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes geschaffen wurden, deckt sich das Baualter der Wohnung nicht mit dem des Gebäudes. Da jedoch derartige Sonderfälle im Verhältnis zur großen Masse der Normalwohngebäude und darin befindlichen Wohnungen von untergeordneter Bedeutung sind, dürfen die ermittelten Daten auch fur die Gliederung der Wohnungen nach Altbau-, Neubau- und Nachkriegswohnungen mit hinreichender Genauigkeit Verwendung finden.

### Kriegsschäden

Im Zuge der Kriegsereignisse wurde in Deutschland ein erheblicher Teil der Gebäude von Kriegsschäden betroffen. Eine generelle Feststellung der Kriegsschaden ist im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung nicht durchgeführt worden, da eine einwandfreie Kriegsschädenerfassung nur durch Fachleute auf Grund örtlicher Feststellungen über den derzeitigen Zustand der Gebaude hatte getroffen werden können. Außerdem war sie nach der Zielsetzung der Zahlung auch nicht notwendig, da völlig zerstörte Gebaude kein Wohnvolumen darstellen und fur die Wohnraumversorgung der Bevolkerung unerheblich sind. Daher wurden völlig zerstörte Gebäude und nichtbenutzte Gebäuderuinen bei der Zahlung nicht erfaßt, sondern nur Wohngebaude, die von Kriegsschäden betroffen waren, aber trotzdem noch oder wieder bewohnt wurden. Unberucksichtigt blieben kleinere Kriegsschäden an Normalwohngebäuden, wie z.B. Wandrisse, Putz-, Glas- oder Holzschäden usw.

Die von Kriegsschäden tatsächlich betroffenen Normalwohnungen wurden nicht ermittelt. Es wurde nur die Zahl
der bewohnten und bewohnbaren Wohnungen festgestellt,
die in den von Kriegsschäden betroffenen oder betroffen
gewesenen Normalwohngebauden noch vorhanden waren. Bei
Verwendung der Zahlen fur die in den beschadigten Normalwohngebäuden befindlichen Wohnungen muß deshalb beachtet werden, daß es sich dabei nicht immer um Wohnungen
zu handeln braucht, die durch die Schäden an den Normalwohngebäuden mit betroffen worden waren, wenn dies
auch fur den größten Teil der Wohnungen in den Gebäuden
zutreffen durfte.

Bei der Frage nach der Beseitigung eines Kriegsschadens wurde unterschieden zwischen:

- a) völlig wiederhergestellten bzw. -aufgebauten Normalwohngebauden;
- b) teilweise wiederhergestellten bzw. -aufgebauten Normalwohngebauden;
- c) nicht wiederhergestellten, aber bewohnten Normalwohngebäuden.

Völlige Schadensbeseitigung wurde angenommen bei Herstellung des alten oder eines bauvolumenmäßig darüber hinausgehenden Zustandes; teilweise Schadensbeseitigung bei Herstellung eines bauvolumenmäßig hinter dem fruheren Normalwohngebäude zurückbleibenden Zustandes; keine Schadensbeseitigung, wenn an einem beschädigten Normalwohngebäude keinerlei Ausbesserungen vorgenommen waren.

### Geschoßzahl

Für die Größe der Gebaude ist die Zahl der Geschosse ein wesentliches Merkmal. Als Stockwerk wurden nur die Geschosse gezählt, deren Fußboden über der Erdgleiche liegt; Keller- und Dachgeschoß stellten, selbst wenn sie ausgebaut waren, kein Stockwerk im Sinne der Erhebung dar. Lagen mehrere Stockwerke im Dach (Kniestockwerke), so wurde nur das oberste nicht mitgezählt. Diese Feststellung erfolgte nur für die Normalwohngebaude.

### Wohnung

Die Wohnung als Zusammenfassung mehrerer Räume — was sie wenigstens in der Regel ist — einerseits und als Teil

eines ganzen Gebäudes andererseits ist eine von vornherein festbestimmte Einheit. Diese Einheit kann zwar nachträglichen Änderungen unterworfen werden, die jedoch stets bauliche Maßnahmen erforderlich machen. In diesen Tatsachen liegt begründet, daß durch die Verwendung baulicher Tatbestände die statistische Erfassung nach relativ leicht faßbaren und verhaltnismäßig unveränderlichen Merkmalen vor sich gehen kann. Die Aufgabe, den Wohnungsbestand zu ermitteln, konnte deshalb unter Verwendung baulicher Tatbestände als Kriterium am ehesten gelöst werden.

Bei der Festlegung der Zählungsbegriffe war auch die Möglichkeit der Verwendung mietrechtlicher Tatbestände erwogen worden. In der Reichswohnungszählung im Jahre 1918 wurden als Wohnung die von einer selbständigen Haushaltung bewohnten Räume angesehen. Dieser von der Verwendung der Räume hergeleitete Begriff war vielfach auch bei den stadtischen Zählungen vor dem ersten Weltkrieg maßgebend gewesen; in anderen Fallen war man dagegen von der bauplanmaßigen Bestimmung ausgegangen. Für die Reichswohnungszählung 1927 wurde der Begriff "selbständige Wohnung" gepragt. Maßgebend für diesen Begriff war das mietrechtliche Vertragsverhältnis des Wohnungsinhabers zum Hauseigentumer. Als selbständige Wohnung waren demgemäß zu zahlen

ein Wohnraum oder eine Reihe von Wohnraumen, fur die ein selbständiger Mietvertrag mit dem Hauseigentumer bestand; ebenso

Eigentumer-, Hausverwalter-, Dienst- und Freiwohnungen; in zur Zeit unbewohnten Gebäuden oder Gebaudeteilen ein Wohnraum oder eine Reihe von Wohnraumen, fur die in der Regel ein selbständiger Mietvertrag abgeschlossen wurde. Falls es sich um mehrere Raume handelte, war es gleichgultig, ob die Räume zusammenhingen, nicht zusammenhingen oder über mehrere Stockwerke verteilt waren. In den ländlichen Gemeinden waren die bisher zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wohnraume der Altenteilsempfanger (Auszugler) nicht als selbständige Wohnung angesehen, sondern denen des Betriebsinhabers zugerechnet worden.

Die Verwendung des mietrechtlichen Wohnungsbegriffes bei der Zählung 1927 lag nahe, weil zum damaligen Zeitpunkt auf Grund der relativ gunstigen Wohnverhältnusse der mietrechtliche Wohnungsbegriff und der bautechnische Wohnungsbegriff sich weitgehend deckten. Man konnte davon ausgehen, daß für jede bautechnisch selbständige Wohnung in der Regel immer nur ein Mietvertrag abgeschlossen war bzw. es sich um eine Eigentumerwohnung handelte.

Bei der Wohnungszahlung 1950 war hingegen diese Übereinstimmung nicht mehr gegeben, da durch den Krieg die Wohnstruktur starken Veranderungen unterworfen gewesen ist. Die Konsumenten der Statistik hatten jedoch mit der Zahl der Hauptmietverträge nichts anfangen können. Sie brauchten die Zahl der selbständigen Wohnungen, d. h. die Zahl der zusammengehörigen Wohn- und Nebenraume, die mit den erforderlichen Emrichtungen zur Unterbringung eines Haushaltes ausgestattet sind. Die Notwendigkeit zu einer solchen Feststellung ergab sich aus der Zielsetzung der Wohnungspolitik, jedem Haushalt wieder eine eigene Wohnung in obigem Sinne zu verschaffen und das aus der augenblicklichen Zwangslage heraus entstandene Zusammenwohnen mehrerer Haushaltungen allmählich zu beseitigen. Ein Teil der Bevölkerung wohnte nach dem zweiten Weltkriege wieder allein in einer Wohnungseinheit. Hier konnte sowohl der mietrechtliche als auch der auf baulichen Tatbeständen beruhende Wohnungsbegriff ohne Schwierigkeiten angewandt werden. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung mußte aber seine Wohnung mit anderen Wohnparteien teilen. Es gab Fälle, in denen zwar mehrere Haushaltungen in einer baulichen Wohnungseinheit wohnten, die eine Haushaltung aber eine Vorrangstellung gegenuber den anderen Haushaltungen hatte. Dies traf z. B. zu, wenn ein Hauseigentumer in einer Wohnung im eigenen Haus lebte und Untermieter in seine Wohnung aufgenommen hatte. In diesem Falle wurde sich der mietrechtliche Wohnungsbegriff mit dem baulichen Woh-

die Wohnung teilenden Haushaltungen als "Untermieter" angesprochen wurden, obwohl sie de jure als Hauptmieter bezeichnet werden müßten (da sie direkt mit dem Hauseigentümer einen Mietvertrag abgeschlossen hatten). War der Wohnungsinhaber in einem solchen Falle jedoch nicht Gebäudeeigentumer, sondern nur "Hauptmieter", so war die Verwendung des mietrechtlichen und des baulichen Wohnungsbegriffs theoretisch ebenfalls gleich gut möglich; praktisch ergaben sich hier aber schon Schwierigkeiten bei dem mietrechtlichen Begriff insofern, als die große Wohnungsnot des Jahres 1950 und die damals noch voll wirksame Wohnraumbewirtschaftung in vielen Fallen zu gespannten Beziehungen zwischen dem Wohnungsinhaber und dem Untermieter gefuhrt hatten und deshalb zu erwarten war, daß auch viele Untermieter fur sich das Recht in Anspruch nehmen wollten, ihren Wohnungsteil als besondere Wohnung nachzuweisen. Dieses Streben der Untermieter zur Vervollständigung hatte ja auch bereits dazu gefuhrt, daß in einer baulich selbständigen Wohnung mehrere "Hauptmieter" gleichberechtigt nebenemander wohnten. Bei Zugrundelegung mietrechtlicher Tatbestande wäre unter diesen Umstanden eine große Zahl von Untermietverhaltnissen als solche nicht erkannt und die von den betreffenden Haushaltungen bewohnten Wohnungsteile als Wohnungseinheiten für sich gezählt worden, so daß auch Teile einer baulich selbständigen Wohnung als "Wohnungen" nachgewiesen worden waren. Selbstverständlich ware aber eine solche Nachweisung mit den gestellten Aufgaben der Wohnungszählung nicht zu vereinbaren gewesen. Durch die Anwendung des baulichen Wohnungsbegriffes wurde in solchen Fallen immer nur eine Haushaltung (bei Wohnungen mit zwei "Hauptmietern" in der Regel die Haushaltung, die am längsten in der Wohnung wohnte) als Wohnungsinhaber, die anderen Haushaltungen als Untermieter gezählt und die Zahl der "Wohnungen" im für die Verwendung der Zahlen maßgebenden Sinne einwandfrei festgestellt. Schließlich gab es noch Wohngebäude, die keine besondere bauliche Untergliederung nach Wohnungen aufwiesen. In diesen Sonderfällen ist der bauliche Wohnungsbegriff nicht anwendbar. Daher wurde für diese Fälle festgelegt, daß die Raume als Wohnung anzusehen waren, die unter Vorkriegsverhältnissen für die Unterbringung einer Haushaltung bestimmt waren; dem Wohnungsbegriff wurden also mietrechtliche Tatbestände zugrunde gelegt. Mithin erweist sich unter den derzeitigen Wohnverhältnissen ein vorwiegend an baulichen Merkmalen orientierter Wohnungsbegriff als durchaus geeignet, die Zahl der selbständigen Wohnungen zu erfassen. Deshalb wurde der Wohnungsbegriff im Jahre 1950 folgendermaßen definiert:

nungsbegriff nur decken, wenn die mit dem Hauseigentümer

"Als Wohnung gilt in der Regel die Gesamtheit der Räume, die der baulichen Anlage nach zur Unterbringung eines Haushaltes bestimmt ist und folgende Merkmale aufweist: a) eine bauplanmäßig vorgesehene Kochnische oder Küche, b) einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Trep-

penhaus oder von einem Vorraum oder von außen.

Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnungseinheit gegenwartig eine oder mehrere Haushaltungen untergebracht sind, auch wenn fur jede dieser Haushaltungen eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet wurde.

Wenn aus einer größeren Wohnung durch Umbaumaßnahmen mehrere selbständige Wohnungen geschaffen wurden, gilt jede neue Einheit als Wohnung."

In Einfamilien- und Bauernhausern wurde im allgemeinen das ganze Haus als eine Wohnung gezählt mit Ausnahme der Fälle, in denen durch besondere bauliche Maßnahmen eine zweite, in sich abgeschlossene Wohnung geschaffen worden ist. Bei Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethausern galt als Wohnung die Gesamtzahl der hinter einer Flurtur liegenden Räume einschließlich der dazugehörigen auch außerhalb der Wohnungsabschlußtur liegenden Einzelräume (z. B. Mansarden, sep. Zimmer). Sofern in einem Mehrfamilienhaus keine stockwerksweise abgeschlossenen Wohnungen vorhanden waren, wurde die Wohnung nach der Zugehörigkeit der Räume entsprechend dem Mietvertrag bestimmt.

### Normal- und Notwohnungen

Die Zusammendrängung der Bevolkerung auf engem Raum als Folgeerscheinung der Kriegs- und Nachkriegsereignisse machte die Ausnutzung auch primitiven Wohnraums notwendig. Zur einwandfreien Erfullung der Zählungsaufgaben erschien es deshalb zweckmaßig, analog zu den Wohngebäuden auch bei den Wohnungen eine Gruppierung nach ihrem Wohnwert vorzunehmen und zwar in solche Wohnungen, die nach der Art ihrer Ausfuhrung unter normalen Verhältnissen sich zum dauernden Wohngebrauch eigneten (Normalwohnungen) und solchen, die nur notdurftig zum Wohnen brauchbar waren (Notwohnungen). Die Zuordnung als Normalwohnung oder Notwohnung durfte nicht dem Ausfüllungspflichtigen überlassen werden, da sich sonst zweifellos die subjektive Ansicht über den Wohnwert der Wohnungen als Fehlerquelle in der Statistik bemerkbar gemacht hatte. Daher erfolgte die Klassifizierung nach objektiven baulichen Merkmalen der jeweiligen Wohnung durch die auswertenden Stellen. Zur Herbeifuhrung einer Entscheidung hieruber im Zuge der Aufbereitung wurden die in den Zahlpapieren gemachten Angaben uber die Art des Gebaudes sowie Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung herangezogen.

Als Normalwohnungen galten Wohnungen, die:

- a) eine vollausgebaute Kuche oder Kochnische hatten (letztere jedoch nur zusammen mit mindestens einem Raum von 6 und mehr qm). Eine Ausnahme bildeten die Wohnungen in Hotels, Gasthäusern und Anstalten, die meist vom Eigentumer oder Pächter bewohnt werden und keine eigene Küche zu haben brauchten, um als Normalwohnung angesprochen zu werden;
- b) nicht im Kellergeschoß lagen;
- c) nicht im Dachgeschoß lagen, es sei denn, daß der Wohnungsinhaber die Wohnung als zum dauernden Wohngebrauch baulich hergerichtet bezeichnet hatte;
- d) sich nicht in einem Notwohngebäude befanden.

Als Notwohnungen galten Wohnungen, die:

- a) über keine vollausgebaute Kuche oder Kochnische verfugten (mit Ausnahme der oben unter Normalwohnungen, Buchstabe a) bezeichneten Wohnungen in Hotels, Gasthäusern und Anstalten);
- b) sich in einem Notwohngebaude befanden;
- c) im Kellergeschoß lagen;
- d) im Dachgeschoß lagen, und für die der Wohnungsinhaber die Frage nach Eignung zum dauernden Wohngebrauch verneint hatte;
- e) zwar eine vollausgebaute Kochnische hatten, aber nur mit Räumen unter  $6\,\mathrm{qm}$  ausgestattet waren.

### Leerstehende Wohnungen

Die Kenntnis der Wohnverhaltnisse ließ erwarten, daß am Zahlungsstichtag eine Reihe von Wohnungen leerstehen wurde. Der Begriff der leerstehenden Wohnung ist bei den einzelnen Wohnungszählungen nicht einheitlich gewesen. Bei der Reichswohnungszahlung 1918 galt eine Wohnung nur dann als leerstehend, wenn uber sie zum Zeitpunkt der Zahlung kein Mietvertrag abgeschlossen war. Das hatte den Nachteil, daß eine unbekannte Zahl von effektiv leerstehenden und unbenutzten Wohnräumen als bewohnt gezählt wurde, wodurch sich bei Wohndichteberechnungen nicht ganz zutreffende Werte ergaben. Die Reichswohnungszählung 1927 verstand unter leerstehenden Wohnungen alle Wohnungen, die am Zählungsstichtag aus irgendwelchen Gründen tatsächlich leerstanden und machte sich damit eine Begriffsbestimmung zu eigen, die auch bei den städtischen Wohnungszählungen vorwiegend zur Anwendung kam. Auch fur die Zählung 1950 ist diese Definition ubernommen worden. Somit wurden als leerstehende Wohnungen gezahlt

alle Wohnungen, die am Zahlungsstichtag baulich fertiggestellt waren und aus irgendwelchen Gründen tatsächlich leerstanden, d. h. in denen sich keine Möbel befanden, gleichgultig, ob über die Wohnung zum Zeitpunkt der Erhebung bereits ein Mietvertrag bestand oder nicht.

### Ausstattung der Wohnungen

Neben der Größe der Wohnung ist die Ausstattung für die Beurteilung des Nutzungswertes von Bedeutung. Bei der Zählung 1950 wurde deshalb das Vorhandensein von Versorgungsanschlüssen (gegliedert nach Anschluß an das Strom-, Gas- und Wassernetz) und von Badezimmern und bei den Normalwohnungen auch noch die Art der Beheizung (gegliedert nach Ofen-, Etagen-, Zentral- und Fernheizung) nachgewiesen.

Mit Strom, Gas und Wasser galt eine Wohnung als versorgt, wenn sie an ein offentlich ausgebautes Netz angeschlossen war. Eigenversorgung, wie z. B. Hauswasserleitung, Flaschengas oder betriebliche Stromversorgung wurde nicht als Anschluß gezählt. Fur die Versorgungs- und Heizanlagen sowie Badezimmer war ihr Vorhandensein maßgebend, gleichgültig, ob sie in Gebrauch waren oder nicht. Waren in einer Wohnung sowohl Zentral- als auch Ofenheizung vorhanden, so wurden beide Arten der Beheizung gezählt.

### Mietverhältnisse

Für die Wohnungen bestehen verschiedene Rechtsverhaltnisse, die dem Besitz der Wohnung jeweils zugrunde liegen. Bei den Überlegungen zur Erfassung dieser Rechtsverhaltnisse im Rahmen der Zahlung boten sich zwei große Gruppen an. Die erste Gruppe umfaßte die Wohnungen, die von Hauseigentumern selbst bewohnt wurden (Eigentumerwohnungen), die zweite Gruppe diejenigen Wohnungen, die vom Hauseigentumer gegen Entgelt oder Dienstleistungen an andere abgegeben worden waren (Mietwohnungen). Bei den Mietwohnungen war eine weitere Aufgliederung erforderlich, um der Vielfältigkeit der Wohnverhältnisse Rechnung zu tragen. So gibt es beispielsweise Wohnungen, die ausschließlich reinen Wohnzwecken vorbehalten sind, wahrend in anderen Wohnungen daneben auch eine gewerbliche Nutzung der Raume stattfindet. Ferner gibt es Wohnungen, für die ein volles Mietentgelt, ein erhöhtes oder ermäßigtes Mietentgelt oder auf Grund verwandtschaftlicher oder anderer Beziehungen kein Entgelt gezahlt wird. Um alle diese Unterschiedlichkeiten berucksichtigen zu können, wurden die Wohnungen nach dem Mietverhältnis in folgende sieben Gruppen gegliedert:

- a) Eigentumerwohnungen, d. s. alle Wohnungen, die der Eigentumer oder Besitzer (Pächter) im eigenen bzw. gepachteten Haus selbst bewohnte;
- b) Reine Mietwohnungen, d. s. alle Wohnungen, die ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt wurden, und für die keine Sondervereinbarungen galten wie bei den Dienstund Werkswohnungen bzw. Stiftswohnungen;
- c) Dienst- und Werkswohnungen, d. s. alle Wohnungen, die von privaten Stellen oder öffentlichen Verwaltungen ihren Betriebs- bzw. Verwaltungsangehörigen gegen Entgelt zur Verfugung gestellt worden sind;
- d) Berufs- oder Geschäftsmietwohnungen, d. s. alle Wohnungen, von denen ein Teil der Wohnraume zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt wurde (z. B. Praxisräume fur Arzte, Rechtsanwälte usw.) oder mit Gewerberäumen verbunden waren (z. B. Einzelhandelsladen);
- e) Stiftswohnungen, d. s. Wohnungen, die den Insassen von Heimen und Stiften zum selbständigen Wohnen uberlassen worden sind. Hierzu zählten aber nicht die Wohnungen des Anstaltsleiters oder des Anstaltspersonals, die meist zu den Dienst- und Werkswohnungen gehörten;
- f) Mietfreie Wohnungen, d. s. alle Wohnungen, die vom Gebäudeeigentumer kostenlos an den Wohnungsinhaber abgegeben worden sind;
- g) Sonstige Wohnungen, d. i. eine geringe Restgruppe von Wohnungen, die sich nicht einer der vorgenannten Gruppen zuordnen ließ.

### Unterkünfte außerhalb von Wohnungen

Die Zuführung der Heimatvertriebenen aus den Ostgebieten und der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone hatten zur Folge, daß ein Teil

dieser Personen infolge der unzureichenden Wohnverhaltnisse nicht in Wohnungen untergebracht werden konnte. Für diesen Bevölkerungsteil mußte bis zu seiner Einweisung in Wohnungen vorübergehend Unterkunft gefunden werden, sei es in leerstehenden Teilen von Fremdenheimen und Gasthäusern, in Anstalten, wie Altersheimen, Kinderheimen usw., sei es in eigens hierfur eingerichteten Lagern. Dem dort untergebrachten Personenkreis mußte die Zahlung im Hinblick auf die Ermittlung des gesamten Wohnungsbedarfs besondere Aufmerksamkeit schenken, da diese Personen gegenüber dem Wohnungsmarkt besonders dringliche Ansprüche geltend machen konnten. Die Zahlung 1950 faßte diese Unterkunfte unter dem Begriff "Unterkunfte außerhalb von Wohnungen" zusammen. Hierunter waren alle Anstalten, Heime und Lager zu verstehen, in denen Personen entweder als standige Insassen oder Anstaltspersonal wohnten oder infolge der herrschenden Wohnungsnot dort vorübergehend untergebracht waren (wohnungslose Eingewiesene). Anstalten im Sinne der Wohnungszählung waren die religiösen, sozialen, gesundheitlichen, erzieherischen oder ähnlichen Zwecken dienenden Emrichtungen zur Unterbringung und gemeinsamen Verpflegung der Insassen und Eingewiesenen, desgleichen die Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, die Erholungsheime und die Wohn-(Ledigenheime, Stifte, Gemeinschaftsunterkunfte für Arbeiter usw.). Sodann rechneten die Fluchtlingslager auch zu den Unterkünften außerhalb von Wohnungen, sofern gemeinsame Verpflegung den dort untergebrachten Personen gewährt wurde. Traf das Kriterium der Gemeinschaftsverpflegung in solchen Lagern jedoch nicht zu, so wurden die einzelnen Unterkünfte als Notwohnungen angesehen.

### Räume in Wohnungen

Bei der Erhebung wurden alle ihrer baulichen Anlage nach zum Kochen, Wohnen und Schlafen bestimmten Räume einer Wohnung einzeln erfaßt. Nicht als Raum in diesem Sinne zahlten in der Regel Nebenräume wie Speisekammern, Flure, Badezimmer, Klosetts usw. Falls ein solcher Nebenraum jedoch infolge der Wohnraumnot als Kuche benutzt wurde, z. B. ein Badezimmer behelfsmäßig zu einer Kuche hergerichtet war, so wurde er als Notkuche gezahlt, diente er Wohnzwecken, dann wurde er als ein nur notdürftig benutzbarer Raum erfaßt. Als solche galten auch alle erheblich beschädigten Räume, die infolge Wohnraumnot zum Wohnen benutzt wurden. Bei der Zählung der Wohnräume der Wohnung war es gleichgültig, ob ein Raum am Tage der Zählung leerstand oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt wurde, z. B. zu gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbszwecken (Rechtsanwaltspraxis usw.). Lediglich die Raume jener Wohnungen, welche ganz zu anderen als Wohnzwecken benutzt wurden (zweckentfremdete Wohnungen), sind nicht als Wohnraume gezahlt worden, desgleichen baulich zu Wirtschaftszwecken hergerichtete Räume, die in Verbindung mit der Wohnung standen (z. B. Laden, Gast-

### Nutzungsart der Räume in Wohnungen

Nach der Art der Benutzung wurden unterschieden:

- a) Kuchen.
- b) Zimmer (einschl. Wohn- und Schlafkammern),
- e) gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Zimmer,
- d) vorubergehend leerstehende Zimmer.

Als vorübergehend leerstehende Zimmer wurden auch die Teile einer Wohnung gezahlt, die von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen waren.

### Raumgrößen

Der Größe der Räume mußte im Rahmen der Zahlung ebenfalls Beachtung geschenkt werden, da die Raumgrößen einen Einfluß auf den Wohnwert einer Wohnung haben. Aus Gründen der Verringerung des Arbeitsaufwandes fur die Ausfullungspflichtigen wurde darauf verzichtet, eine ohnehin schon problematische exakte Ausmessung der Raume zu verlangen und lediglich gefordert, daß bei Räumen mit schragen Wänden die Fläche unter der Schräge nur zur Halfte gerech-

net werden sollte. Da in der Zeit der Vorbereitung und Durchfuhrung der Gebäude- und Wohnungszählung der gesamte Wohnraum in Deutschland zwangsbewirtschaftet war, lehnte sich die Einteilung der Größenklassen zweckmäßigerweise eng an die gesetzliche Grundlage der Wohnraumbewirtschaftung, das Kontrollratsgesetz Nr. 18, an. In diesem wurden Räume mit 10 und mehr qm Grundfläche als zum Wohnen vollwertige Raume angesehen. Daran anknupfend wurden folgende Großenklassen gebildet

vollausgebaute Kuchen uber 10 qm,

bis 10 qm,

Zimmer (einschl. Wohn- und Schlafkammern) mit 10 und mehr qm, Zimmer (einschl. Wohn- und Schlafkammern) mit 6 bis unter 10 qm, Zimmer (einschl. Wohn- und Schlafkammern) unter 6 qm

gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Zimmer mit 10 und mehr qm,

gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Zimmer mit 6 bis unter  $10~\mathrm{qm}$ .

Fur Kochnischen, Notkuchen und nur notdurftig benutzbare Raume wurde die Raumgröße nicht ermittelt.<sup>1</sup>)

### Anrechenbare und nichtanrechenbare Räume

Bei der Darstellung der Zahlungsergebnisse wird haufig von anrechenbaren und nichtanrechenbaren Raumen gesprochen. Die Kriterien für diese Unterscheidung wurden von der Wohnraumbewirtschaftung bezogen. Außerdem entspricht diese Unterscheidung auch internationalen Regelungen, wobei allerdings auf internationaler Basis die untere Grenze der anrechenbaren Räume bei 4 qm liegt. Zu den anrechenbaren Raumen gehören nach der Wohnungszahlung vom 13. 9.1950 die vollausgebauten Kuchen (ohne Kochnischen) und alle Räume mit 6 und mehr qm; zu den nichtanrechenbaren Räumen zählen die Notküchen, Kochnischen, nur notdurftig benutzbaren Räume und die Zimmer unter 6 qm.

### Gewichtete Raumzahlen

Eine einfache Addition der Zahl der Raume je Wohnung hat den Nachteil, daß die Berechnungen über die Wohndichte der Bevölkerung nur grob vorgenommen werden können, weil die unterschiedliche Große und der unterschiedliche Wohnwert der Raume dabei unberücksichtigt bleiben. Um diese Mängel auszuschalten, wurden bei bestimmten Nachweisungen der Ergebnisse der Wohnungszahlung die Raume gewichtet, d. h. entsprechend ihrer Größe bewertet. Außer Ansatz blieben dabei die gewerblich und landwirtschaftlich benutzten Zimmer sowie die leerstehenden Zimmer und die Kochnischen, dagegen wurden die Zimmer unter 6 qm, die nur notdurftig benutzbaren Raume und die Notkuchen einbezogen. Die Bewertung der Zimmer (einschl. Wohn- und Schlafkammern) und der Küchen erfolgte nach folgendem Schlüssel

$$\begin{aligned} & \text{Zimmer} & \left\{ \begin{array}{l} \text{nur notdurftig} \\ \text{benutzbare Raume} &= \frac{1}{4} \\ \text{unter 6 qm} &= \frac{1}{2} \\ \text{von 6 bis unter 10 qm} &= \frac{3}{4} \\ \text{von 10 und mehr qm} &= 1 \end{array} \right\} \text{ Raum} \\ & \text{Küchen} & \left\{ \begin{array}{l} \text{Notkuchen} &= \frac{1}{4} \\ \text{bis} & 10 \text{ qm} &= \frac{1}{2} \\ \text{uber 10 qm} &= 1 \end{array} \right\} \text{ Raum} \end{aligned}$$

¹) Diese Einteilung der Raumgroßen auf dem Wohnungsbogen wurde vorgenommen, um Übereinstimmung mit der Bautatigkeitsstatistik zu erzielen, die die wesentlichste Grundlage fur die Fortschreibung der Wohnungszählungsergebnisse ist. Die Erfahrungen bei der Durchfuhrung der Wohnungszählungzeigten aber, daß die Wohnungsinhaber bei der Ausfullung der Wohnungsbogen die Raumgroßen meist abgeschatzt und nicht ausgemessen haben und dabei die Neigung besaßen, eher abzurunden als aufzurunden. Dadurch wurden die auf die Grenze der Großenklasse zugeordnet. Daraus ergibt sich, daß die feine Unterscheidung, die in der Formulierung "bis 10 qm" bzw. "bis unter 10 qm" liegt, nicht beibehalten zu werden brauchte. Daher wurde bei der endgultigen Fassung des Tabellenprogramms die Großenklassengrenze der Kuchen "bis 10 qm" und "uber 10 qm" auch für die Zimmer festgelegt und die Bautatigkeitsstatistik auf diese neue Emteilung der Raumgroßen wie folgt umgestellt voll ausgebaute Kuchen über 10 qm.

 Die "Gewichtung" der Raume ist in allen Bundeslandern und in West-Berlin einheitlich vorgenommen worden. Mit dieser Gewichtung der Räume ist wenigstens die Bedeutung der Raumgröße bei der Wohndichteberechnung einigermaßen berücksichtigt worden. Im Ausland ist daneben auch noch eine Gewichtung der Personen nach ihrem Alter ublich, wobei man davon ausgeht, daß Kinder einen geringeren Wohnraumbedarf haben als Erwachsene. Diese Rechnung wurde bei der Nachweisung der Wohnungszählungsergebnisse 1950 nicht durchgefuhrt.

Auf Grund des oben angefuhrten Schlussels wurde für jede Wohnpartei eine gewichtete Raumzahl berechnet. Diese gewichteten Raumzahlen konnten 0,25, 0,50, 0,75, 1,00, 1,25 usw. betragen. Die Summe der gewichteten Raumzahlen muß also immer ein Vielfaches von 0,25 darstellen.

Bei der Nachweisung der Wohnparteien nach der Zahl der von ihnen bewohnten Raume sind die dabei verwendeten Raumzahlen als Größenklassen anzusehen, in welche die Fälle nach der nachstehend angegebenen Regel eingeordnet wurden. Es hatten zur Verfugung

Wohnparteien mit Raumen	gewichtete Raume
1/	bis 0,50
$\sqrt{2}$	, ·
i i	0.75 ,, $1.25$
2	1,50 ,, $2,25$
3	2,50 ,, $3,25$
usw.	

### Miete

Feststellungen uber die Hohe des Mietentgeltes sind sowohl für Fragen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als auch für Maßnahmen auf dem Gebiet der Mietpreispolitik von Bedeutung.

Als Miete galt der Betrag, der bei der Mietzahlung im August 1950 als Entgelt für die Nutzung der Wohnung entrichtet wurde, einschließlich der in der Miete bereits pauschal enthaltenen und auf die Mieter umgelegten Gebuhren für Nebenleistungen, wie Wasserverbrauch. Kanalisation, Straßenremigung, Mullabfuhr, Treppenbeleuchtung, Kaminreinigung usw. Nicht einbegriffen in der Miete waren Vergütungen des Mieters für Möbelbenutzung, Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Schönheitsreparaturen sowie Umlagen für Wohnraumsteuer und Baunotabgaben (d. s. zeitweilig in einigen Bundeslandern von dem Hauseigentumer erhobene Abgaben für den sozialen Wohnungs- und Siedlungsbau, wobei die Hauseigentumer berechtigt waren, die Abgaben auf ihre Mieter nach dem Verhaltnis der Mieten umzulegen). Auch Baukostenzuschusse (gleichgultig, ob verlorene oder abwohnbare) durften nicht in den Mietbetrag ubernommen werden, jedoch sollte in allen Fällen, in denen durch geleistete Baukostenzuschusse verbilligte Mieten vereinbart waren, der zugrunde liegende volle monatliche Mietpreis der Wohnung eingesetzt werden. Es mußte also die Miete so angegeben werden, als ob kein Baukostenzuschuß geleistet worden ware.

Der Mietwert der Eigentumerwohnungen und der mietfreien Wohnungen wurde im Rahmen der Zahlung nicht erfaßt. Der Mietwert dieser Wohnungen wird grundsätzlich zwar allen einkommensteuerpflichtigen Hauseigentumern bekannt sein; ein erheblicher Teil der Hauseigentumer ist jedoch nicht einkommensteuerpflichtig, so daß diese Personen die Frage nach dem Mietwert der eigenen Wohnung nicht oder nur unvollstandig hatten beantworten können. Deshalb wurde auf die Befragung verzichtet.

Für die Einordnung der Wohnungen in Mietgruppen waren folgende Zeitabschnitte maßgebend

Altbaumieten, vor dem 1, 7, 1918,

Neubaumieten, vom 1. 7. 1918 bis 1. 5. 1945,

Nachkriegsmieten, nach dem 1.5.1945 festgesetzte Mieten.

Fur Wohnungen, bei denen eine ausdruckliche (behordliche) Festsetzung der Miete nicht erfolgt ist, sollte das Datum des Bezugsfertigwerdens der Wohnung, im allgemeinen dargestellt durch das Baujahr des Gebaudes, maßgebend

sein. Wie schon erwahnt, legte man aus erhebungspsychologischen Überlegungen heraus bei der zeitlichen Abgrenzung dieser Gruppen solche Zeitpunkte zugrunde, die sich dem Gedächtnis der meisten älteren Personen in Deutschland besonders stark eingepragt haben, nämlich das Kriegsende 1918 und das Kriegsende 1945. Daß diese gewählten zeitlichen Grenzpunkte nicht mit den dem Mietrecht zugrunde liegenden Zeitpunkten (1924 und 1948) übereinstimmen, ist von sekundärer Bedeutung, da die Wohnungen aus der Bautätigkeit sowohl zwischen 1918 und 1924 als auch zwischen 1945 und 1948 im Verhaltnis zum Gesamtbestand an Wohnungen eine zahlenmäßig untergeordnete Rolle spielen und damit die Ergebnisse nur unwesentlich beeinflussen können. In Anbetracht der komplizierten Rechtsgrundlagen und der vielen Sonderregelungen muß dieser Versuch einer Begriffsfestlegung für den Zweck der allgemeinen statistischen Erfassung natürlich als vergröbernd erscheinen, und selbst in diesem sehr vereinfachten Rahmen werden nicht alle Hauseigentümer die richtige Antwort gegeben haben. Es sind deshalb in den diesbezuglichen Ergebnissen großere Fehlermöglichkeiten enthalten als in den anderen Zählungsergebnissen. Insbesondere wird man die Zahlen weniger als Angaben über die einzelnen Mietpreiskategorien, sondern als Zahlen über die Mieten in den einzelnen Baualtersgruppen der Wohnungen betrachten müssen.

### Wohnparteien

Wohnungen werden gemeinhin von Personengemeinschaften bewohnt. Im Hinblick auf eine Aufgabe der Wohnungszählung 1950, den Wohnraumbedarf zu ermitteln, mußte eine fur diese Personengemeinschaften gultige Begriffsbestimmung gefunden werden.

Unter dem Begriff "Wohnparter" ist die Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die durch die gemeinsame Fuhrung eines selbständigen Haushaltes miteinander wirtschaftlich verbunden war und diese Verbundenheit auch in der Tatsache des Zusammenwohnens zum Ausdruck brachten. Als Wohnpartei zählten auch alleinstehende Personen, die eine eigene Haushaltung führten oder als Familienfremde bei einer anderen Wohnpartei in Untermiete lebten. Der Begriff "Wohnpartei" ist nicht mit dem Begriff "Haushaltung" zu verwechseln, der im bevolkerungsstatistischen Teil der Zählung verwendet wurde und aus bevölkerungspolitischen Grunden teilweise eine andere Abgrenzung vorsah. Aus diesem Grunde unterscheidet sich auch die Zahl der Wohnparteien im wohnungsstatistischen Teil von der Zahl der Haushaltungen im bevolkerungsstatistischen Teil der Zählung 1950.

### Arten von Wohnparteien

Die Wohnparteien wurden aufgegliedert in

Wohnungsinhaber, das war die Haushaltung jedes Eigentumers oder Hauptmieters in einer Wohnung;

Untermieter, das war jeder zweite und weitere Haushaltungsvorstand mit seiner Haushaltung in einer Wohnung. Als Untermieter-Wohnpartei galt auch die "Wohnpartei ohne Wohnraum"; das waren Einzelpersonen oder Personengruppen, die nicht für sich allein einen Raum zur Verfugung hatten, sondern ihn nut einer anderen Einzelperson oder Personengruppe teilten, ohne mit dieser eine Haushaltung zu bilden (z. B. 2 Studenten, die zusammen ein Zimmer bewohnen). Bei Wohnungen, in denen 2 Wohnparteien nach Hauptmietrecht wohnten (direkter Mietvertrag mit dem Gebaudeeigentumer), wurde eine der beiden Parteien für Zwecke der Statistik als Untermieter behandelt;

wohnungslose Eingewiesene, das waren Personen, die in einer Anstalt oder einer Massenunterkunft (Lager) wohnten, aber nicht zum Personal oder den ständigen Anstaltsinsassen gehörten, sondern dort lediglich infolge des Wohnungsmangels einstweilig untergebracht waren.

### Heimatvertriebene Wohnparteien

Als heimatvertriebene Wohnparteien wurden alle Wohnparteien und dazugehörigen Personen gezahlt, bei denen der Haushaltungsvorstand im Besitz eines Fluchtlingsausweises (in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz Flüchtlings-

ausweis A) war. Im Gegensatz hierzu erfaßte die Volkszahlung die heimatvertriehenen Personen vor allem nach dem Kriterium des Wohnsitzes am 1. 9. 1939 und daneben auch nach dem Merkmal "Besitz eines Flüchtlingsausweises". Infolge dieser unterschiedlichen Begriffsbestimmung können die in der Wohnungszählung nachgewiesenen Zahlen über die Heimatvertriebenen mit dem bevölkerungsstatistischen Teil der Zahlung 1950 nicht übereinstimmen, zumal auch die bereits dargelegten Einschränkungen gegenüber einer ganzlichen Übereinstimmung der Begriffe "Wohnpartei" und "Haushaltung" auch für heimatvertriebene Wohnparteien und Haushaltungen zutrafen.

### Personen

Ebenso wie die Zahl der "Wohnparteien" mit der Zahl der "Haushaltungen" nicht vergleichbar ist, wurde auch im wohnungsstatistischen Teil der Zählung eine andere Personenzahl ermittelt als im bevölkerungsstatistischen Teil. Dieser Unterschied ergab sich aus der verschiedenartigen Abgrenzung des Begriffes "Bevolkerung" in den beiden Zählungswerken.

Fur den Bereich der Wohnungszählung war der Bevölkerungsbegriff der Volkszählung nicht restlos befriedigend, da er den Belangen der Wohnungszählung nicht in vollem Umfang Rechnung trug. Aufgabe der Wohnungszahlung war es u.a., die Wohnraumversorgung der Bevolkerung darzustellen und damit Anhaltspunkte für den Bedarf an neuem Wohnraum zu gewinnen. Unter Verwendung des fur die Volkszahlung geprägten Bevölkerungsbegriffes konnte dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden, da hier u. a. auch Personengruppen gezahlt wurden, die an den Wohnungsmarkt keinen Anspruch stellten (z. B. die auf fahrenden Schiffen lebende Bevolkerung, die an Land keinen festen Wohnsitz hat), hingegen Personengruppen unberucksichtigt blieben, die Wohnraum beanspruchten, (z. B. Personen, die in zwei Gemeinden wohnen). Bei der Wohnungszahlung wurden alle Personen erfaßt, die in einer Gemeinde ein Wohnrecht be-

saßen, gleichgultig ob die Personen zum Zeitpunkt der Zählung anwesend oder längere Zeit bzw. ständig von ihrer Familie abwesend waren. Zu der letztgenannten Gruppe gehörten u. a. auch Personen, die längere Zeit oder standig zu Erwerbszwecken oder zu ihrer Ausbildung von ihrer Familie abwesend waren und am Arbeitsort einen zweiten Wohnsitz hatten, ferner zum Haushalt gehörende inhaftierte Personen. sodann zum Haushalt gehorende noch nicht zurückgekehrte Kriegsgefangene, deren Aufenthalt bekannt war, sowie Personen, die fur längere Zeit oder dauernd in Versorgungs-, Irren-, Erziehungs- oder Verwahrungsanstalten untergebracht waren, ohne ihr Wohnrecht am Familiensitz verloren zu haben. Dieser Gesichtspunkt, d. h. die Abhängigkeit einer Bevölkerungsmasse vom Wohnrecht, hat auch dazu geführt. von der wohnberechtigten Bevolkerung zu sprechen, die mit der Wohnungszählung ermittelt worden ist. In den von der Wohnungszählung erfaßten Personenkreis nicht einbezogen wurden Personen, die auf fahrenden Schiffen lebten und an Land keinen festen Wohnsitz hatten sowie deutsche Personen in beschlagnahmten Wohnungen.

Der wesentlichste Unterschied gegenuber der von der Volkszählung nachgewiesenen Personenzahl besteht darin, daß bei der Volkszählung alle Personen nur einmal gezählt wurden, die bei der Wohnungszahlung infolge mehrfachen Wohnsitzes an jedem Wohnsitz, also mehrfach gezählt wurden

Vom Standpunkt des Wohnungsbedarfes aus gesehen, sind auch die ständigen Insassen und das Personal in Anstalten belanglos, da diese Personengruppen in der Regel an den Wohnungsmarkt keine Ansprüche stellen. Sie wurden jedoch im Rahmen der Wohnungszählung gezählt, um eine zahlenmäßige Vorstellung daruber zu bekommen, wieviel Personen ständig in Anstalten leben. Die ermittelten Daten für die ständigen Insassen und das Personal in Anstalten wurden in den Tabellen 13 und 14 der Wohnungszählung<sup>1</sup>) nachgewiesen.

### F. Veröffentlichungsprogramm

Nach § 6 des Volkszahlungsgesetzes war das Statistische Bundesamt zur Aufstellung eines Mindestveröffentlichungsprogramms verpflichtet. Dieses Mindestveröffentlichungsprogramm wurde im Einvernehmen mit den Statistischen Landesamtern und den sonstigen interessierten Stellen unter Zugrundelegung des für die Aufbereitung maßgebenden Mindesttabellenprogramms (s. Anlage 2) festgelegt.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen mit dem Statistischen Bundesamt haben die Lander in ihren Veröffentlichungen die Ergebnisse auch fur kleine regionale Einheiten bekanntgegeben. Alle Tabellen des Mindesttabellenprogramms, die wichtige Strukturdaten enthalten, wurden auf Gemeindeebene — oder im Hinblick auf Beschrankung der Veröffentlichungskosten — zumindest auf Kreisebene veröffentlicht. Damit wurde der Forderung verschiedener Stellen, die Veroffentlichung der Ergebnisse in möglichst tiefgehender regionaler Gliederung und einheitlicher Form vorzunehmen, weitgehend Rechnung getragen. Um dem Wunsch vieler Konsumenten der Statistik zu entsprechen, Daten fur kleine regionale Einheiten im Zusammenhang zur Verfugung zu haben, haben die Lander ferner eine umfassende "Gemeindestatistik" veroffentlicht. In der Gemeindestatistik wurden wichtige Ergebnisse der Volks-, Berufs-, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Zählung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 ha vom 13. 9. 1950 und der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. 5. 1949, der Bodenbenutzungserhebung vom 21. 5. 1950 und der Viehzahlung vom Dezember 1950 nachgewiesen. Aus dem Bereich der Gebäude- und Wohnungszahlung wurden dabei fur jede Gemeinde folgende Angaben gemacht: Gesamtzahl der Normalwohngebaude, Normalwohnungen, Eigentumerwohnungen, Wohnraume über 6 qm, gewerblich benutzte Raume, Küchen und die Gesamtzahl der in Normalwohnungen lebenden Wohnparteien und Personen. In Ergänzung des Veroffentlichungsprogramms der Lander hat das Statistische Bundesamt die Zählungsergebnisse vorwiegend auf Bundes-, Lander- und Regierungsbezirksebene bekanntgegeben. Zur schnellen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden sofort nach Erstellung einzelner Tabellengruppen die Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungszählung in der Reihe "Statistische Berichte" mitgeteilt<sup>1</sup>). Weiterhin wurden in mehreren Aufsatzen in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" die markantesten Zahlungsergebnisse kommentiert<sup>2</sup>). In aller Ausfuhrlichkeit sind die Ergebnisse in den Banden zur "Statistik der Bundesrepublik Deutschland" dargestellt. Es sind dies im einzelnen:

- a) Band 38, Heft 1: "Einführung in die Methoden und die Organisation der Zählung."
  - In diesem Band wird neben der gesetzlichen Grundlage zur Gebäude- und Wohnungszählung 1950 eine ausführliche Darstellung über die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung des gesamten Zahlungswerkes mit eingehender Erläuterung der verwendeten Begriffe gegeben.
- b) Band 38, Heft 2: "Hauptergebnisse nach Kreisen."
  Dieser Band enthält die Zahlungsergebnisse für alle Kreise der Bundesrepublik und für West-Berlin. Die Veröffentlichung erfolgt nicht in strenger Anlehnung an das Tabellenprogramm³), sondern es wurden hier die wichtigsten Daten aus allen WZ-Tabellen ausgewählt, wodurch ein zusammenhängendes Bild über die Wohnstruktur eines jeden Kreises gegeben wird.
- e) Band 39: "Der Bestand an Gebäuden in der Bundesrepublik Deutschland nach der Zählung vom 13. 9. 1950."

<sup>1)</sup> S. Anlage 2.

<sup>&</sup>quot;) "Statistische Berichte": Arb.-Nr. VI/35/1 vom 24. 6. 1951, VI/35/3 vom 29. 2. 1952, VI/35/5 vom 29. 5. 1952, VI/35/6 vom 22. 8. 1952, VI/35/7 vom 20. 10 1952. — ") "Wirtschaft und Statistik": 3. Jg., Heft 6 vom Juni 1951 und Heft 12 vom Dezember 1951; 4. Jg., Heft 2 vom Februar 1952, Heft 4 vom April 1952 und Heft 6 vom Juni 1952; 5. Jg., Heft 2 vom Februar 1953. — ") S. Anlage 2.

- Den Ausführungen liegen die Tabellen WZ 2, 3, 4 und 6 des Tabellenprogramms<sup>1</sup>) zugrunde.
- d) Band 40: "Der Bestand an Wohnungen und Wohnräumen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Zählung vom 13. 9. 1950."
  - Die Darstellung basiert auf den Tabellen WZ 7, 8, 10, 11 (erweitert um die Zeile 3 der WZ 9) und 12 des Tabellenprogramms<sup>1</sup>).
- e) Band 41: "Die Bewohner in Wohnungen und in Unterkünften außerhalb von Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Zählung vom 13. 9. 1950."
  - Die Betrachtung erstreckt sich auf die Tabellen WZ 13 bis 18 des Tabellenprogramms<sup>1</sup>).

- f) Band 42: "Mietpreise und Mietaufkommen (ohne Untermieten) in der Bundesrepublik Deutschland nach der Zählung vom 13. 9. 1950."
  - Der Kommentar stutzt sich auf die WZ-Tabellen 19 bis 21 des Tabellenprogramms<sup>1</sup>).
- g) Band 43: "Die Untermieten in der Bundesrepublik Deutschland nach der repräsentativen Nacherhebung vom 22. 6. 1951."
  - Der Tabellenteil dieses Bandes enthält außer den Ergebnissen der repräsentativen Nacherhebung (Art der Untermietverhaltnisse und Höhe der Untermietpreise) die bereits bei der Zählung vom 13. 9. 1950 getroffenen Feststellungen uber die Zahl, Größe und Art der von Untermietern bewohnten Raume in Normalwohnungen (WZ 9 des Tabellenprogramms) 1). Die textlichen Ausfuhrungen beschäftigen sich sowohl mit den Zahlungsergebnissen als auch mit den methodischen und organisatorischen Grundlagen dieser Erhebung.

<sup>1)</sup> S. Anlage 2.

### Verordnung

über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen

Vom 28. Februar 1951 1)

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Volkszählungsgesetzes 1950 vom 27. Juli 1950. (BGBl. S. 335) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

8 ]

- (1) Die Erfassung und die laufende Fortschreibung der von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Gebäude und Wohnungen im Rahmen des Volkszählungsgesetzes 1950 nehmen die für die Besatzungskosten zuständigen Behörden der unteren Verwaltungsstufe (Besatzungskostenämter) auf Grund der bei ihnen vorhandenen Unterlagen vor.
  - (2) Die Erfassung nach dem Stande vom 30. September 1950 erstreckt sich auf die im Zählblatt (Anlage 1), <sup>2)</sup> die laufende Fortschreibung auf die im Zählblatt (Anlage 2) <sup>3)</sup> aufgeführten Angaben.
  - (3) Die Besatzungskostenämter legen die ausgefüllten Zählblätter dem zuständigen Statistischen Landesamt vor.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1951

Der Bundeskanzler
Adenauer
Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

- 1) Verkündet im BAnz. Nr. 45 v. 6.3.1951, S. 1.
- 2) Anlage 8 im vorliegendem Band.
- 3) Anlage 9 im vorliegendem Band.

### Tabellenprogramm für die Gebäude- und Wohnungszählung 1950

### WZ 1

### Benutzte und leerstehende Gebäude und darin befindliche Wohnungen

(Nichtwohngebäude, Normalwohngebäude und bewohnte Notwohngebäude)

	N	Tichtwo <b>hn</b> gebau	ıde		Normalwo	hngebäude			Notwohn- baude
Gemeinde		1	runter ohnungen	Zahl	dav	von	darin	Zahl	darin Not-
	Zahl	Zahl	darin Wohnungen	Zam	bewohnt	leer- stehend	Wohnungen		wohnungen
	1	2	3	4	5	6	7	. 8	9

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ & Bewohnte und leerstehende Normalwohngebäude und darin befindliche Wohnungen

(Wohngebäude nach Gebäudeart, Baualter und Besitzverhältnissen)

·	Nor	1	vo	on den No	rmalwohn	gebäuden e	entfallen a	uf	von	den Geb	auden de	r privaten	ı Eigentu	mer (Sp.	3)
	wohngebäude Gebäudeart				gemein Wohn untern	ungs-	offen Eigen	tliche tumer					rlicher Pe		
Gebäudeart und Baualter	ins- gesamt	mit Woh- nungen	Wohn- gebäude	mit Woh- nungen	Wohn- gebaude	mit Woh- nungen	Wohn- gebaude	mit Woh- nungen	Normal- wohn- gebäude zu- sammen	selb- ständige Berufe	Beamte	Arbeiter	Pensio- näre, So- zialrent- ner u. ä.		stige   ohne   Berufs   angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Gemeindegrößenklassen wie bei WZ 4

Einfamilienhäuser
Bauernhäuser
Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethäuser
Sonstige Normalwohngebäude
Normalwohngebäude uberhaupt
davon erbaut a) vor 1918
b) 1918—1945

c) nach 1945

aufzustellen für: Länder — auch nach Gemeindegrößenklassen —, für Regierungsbezirke, Kreise.

### WZ 3 Bewohnte und leerstehende Normalwohngebäude und darin befindliche Wohnungen

(Wohngebäude nach Kriegsschäden und Besitzverhältnissen)

				von	den Normalwohng	ebāuden entfaller	n auf	
Kriegsschäden	Normalwo	hngebäude	private Ei	igentümer	gemein Wohnungsu	nützige nternehmen	offentliche	Eigentümer
und ihre Beseitigung	Zahl der Gebäude	darin Wohnungen	Zahl der Gebäude	darin Wohnungen	Zahl der Gebäude	darin Wohnungen	Zahl der Gebäude	darin Wohnungen
	1	2	3	4	5	6	7	8
					1.		1	

Von Kriegsschäden nicht betroffen Von Kriegsschäden betroffen insgesamt

davon

- a) völlig wiederhergestellt bzw. -aufgebaut
- b) teilweise wiederhergestellt bzw. -aufgebaut
- c) nicht wiederhergestellt, aber bewohnt

 $Normal wohn geb\"{a}ude\ in sgesamt$ 

aufzustellen für: Länder - auch nach Gemeindegrößenklassen -, für Regierungsbezirke, Kreise.

### **WZ 4** Bewohnte und leerstehende Normalwohngebäude und darin befindliche Wohnungen

(Wohngebäude nach der Zahl der Wohnungen)

	Normal-				davon N	Vormalwo	hngebäud	e mit .	W	ohnunger	1		-	
Gemeindegrößen- klasse	wohngebaude insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 bis 20	21 und mehr	Wohnungen insgesamt
-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1 3	14
					ı							.		

unter 2 000 Einwohner

nit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern

> 5 000 , 20 000 ,

5 000 , 5 000 ,

5 50 000 , 5 50 000 ,

100 000 , 5 500 000 ,

5 500 000 und mehr Einwohnern

aufzustellen für: Länder nach Gemeindegrößenklassen.

### WZ 5 Bewohnte und leerstehende Normalwohngebäude

(Wohngebäude nach Geschoßzahl und Besitzverhältnissen)

Geschoßzahl	Normalwe	ohngebaude	von den Nor	malwohngebäuden	entfallen auf
(ohne Keller- und Dachgeschoß)	insgesamt	darin Wohnungen	private Eigentumer	gemeinnützige Wohnungs- unternehmen	offentliche Eigentumer
	1	2	3	4	5
	i				

mit 1 Geschoß
, 2 Geschossen
, 3
, 4
, 5
, 6
, 7 und mehr Geschossen

 ${\bf Normal} wohngeb\"{a} ude\ insgesamt$ 

aufzustellen für: Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern nach Ländern.

### WZ 6

### Bewohnte Notwohngebäude und darin befindliche Notwohnungen

(Notwohngebäude nach ihrer Art)

			·					Von den	Notwor	ıngebaude	n sind					
Gemeinde		ot- gebaude	unter 30 qm		Wohnb	Wohnbaracken		nhutten	Bu	nker	Wohn-	Gebäi	idereste	Wohn-	(außer	hiffe Dienst) ohnraum
	ins- gesamt	mit Notwoh- nungen	Zahl	mit Notwoh- nungen	Zahl	mit Notwoh- nungen	Zahl	mit Notwoh- nungen	Zahl	mit . Notwoh- nungen	lauben	Zahl	mit Notwoh- nungen	wagen	Zahl	mit Notwoh- nungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1					-											

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 7

Bewohnte und leerstehende Wohnungen und Unterkünfte außerhalb von Wohnungen mit darin befindlichen Personen (Normal- und Notwohnungen und Normal- und Notunterkünfte außerhalb von Wohnungen)

	Wohn	ungen ube	rhaupt		vo	n den Wo	hnungen si	nd			Unterk	ünfte	
	İ	day	von		bewe	ohnt		leerst	ehend	aı	ıßerhalb von	Wohnu	ngen
Gemeinde	ins- gesamt	Normal- woh-	Not- woh-	Normalwohnungen		Notwo	Notwohnungen		Not-	Normalunterkunfte : Notunterkunfte			
	nungen			Zahl	Personen	Zahl	Personen	woh- nungen	woh- nungen	Zahl	Personen	Zahl	Personer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 8

### Bewohnte und leerstehende Normalwohnungen und ihre Bewohner

(Wohnungen nach Zahl der Räume und ihre Belegung mit Wohnparteien)

Normal-			1				i	Norn	nalw oh	nungen	mit .	Rá	umen								Gesamt-
wohnungen	<u> </u>	1		2	<u></u>	3	l	4		5		6		7		8		9	10 un	d mehr	zahl der Wohnpar
mit	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per- sonen	Zahl	Per-	teien in Normal- woh-
ļ	1	2	3	4	3	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	nungen
	}						!			 											
I	I		1	1			1							,							

<sup>0</sup> Wohnpartelen (leerstehende Wohnungen) Spalten 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 21, in der ersten Zeile sperren

1 Wohnpartei darunter: Einpersonenparteien

2 Wohnparteien

4 und mehr Wohnparteien

Normalwohnungen insgesamt

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 9

### Von Untermietern bewohnte Räume in Wohnungen

(Art und Zahl der Räume nach Normal- und Notwohnungen)

			da	von					
Art der Wohnungen	Zimmer und Küchen	Kú	chen	Zin	amer	Koch-	Not-	Wohnräume	nur notdürftig
Art der Wonnungen	insgesamt	über 10 qm	bis 10 qm	über 10 qm	6 bis 10 qm	nischen	küchen	unter 6 qm	benutzbare Räume
	I	2	3	4	5	6	7	8	9
				-					

Normalwohnungen Notwohnungen Wohnungen insgesamt

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 10

### Bewohnte und leerstehende Normal- und Notwohnungen

(Wohnungen nach ihrer Ausstattung)

				Noi	malwohnu	ngen					Notwol	nungen	
TZ - •	1.				darun	ter mit						darunter	
Kreis	ins- gesamt	An	schluß an	das	Bade-	Ofen-	Zentral-	Etagen-	Fern-	ins-	l m	it Anschl	uß
		Strom- netz	Gas- netz	Wasser- netz	zimmer	heizung	heizung	heizung	heizung	gesamt	Strom- netz	Gas-	Wasser-
	1_1_	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	netz 12	netz 13
	ł												

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise.

### WZ 11

### Die Räume in bewohnten und leerstehenden Wohnungen

(Art und Zahl der Räume nach Normal- und Notwohnungen)

_													
Art Jon Wohnungen	Zahl der Woh- nungen	Kü	chen	Koch- nischen	Not- kuchen	Zim	mer		rblich itzte ime	voruber leerste Räu	hende	Wohn- räume unter	nur not- dürftig benutz-
Art der Wohnungen	ins- gesamt	über 10 qm	bis 10 qm			uber 10 qm	6 bis 10 qm	über 10 qm	6 bis 10 qm	über 10 qm	6 bis 10 qm	6 qm	bare Räume
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
					1	ļ					ł	l	1 1

Normalwohnungen Notwohnungen Wohnungen insgesamt

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 12

### Die Räume in bewohnten Keller- und Dachgeschoßwohnungen

(Art und Zahl der Räume nach Art der Keller- und Dachgeschoßwohnungen)

	Zahl der Woh-	Kuc	hen	Koch-	Not-	Zim	mer	gewer benutzte	blich Raume	leerste	rgehend hende ume	Wohn- raume	nur not- durftig benutz-	Bade-
Art der Wohnungen	nungen insgesamt	uber 10 qm	bis 10 qm	nischen	kuchen	uber 10 qm	6 bis 10 qm	über 10 qm 	6 bis 10 qm	uber 10 qm	6 bis 10 qm	unter 6 qm	bare Räume 13	zimmer

Kellerwohnungen ausgebaut

Kellerwohnungen behelfsmäßig hergerichtet

Kellerwohnungen in Gebäuderesten

Kellerwohnungen überhaupt

Dachgeschoßwohnungen normal

Dachgeschoßwohnungen behelfsmäßig hergerichtet

Dachgeschoßwohnungen überhaupt

aufzustellen für: Länder — auch nach Gemeindegrößenklassen —, Regierungsbezirke, Kreise.

### WZ 13

### Bewohner in Wohnungen und Unterkünften außerhalb von Wohnungen

(Wohnparteien und Personen nach der Art ihrer Unterbringung)

								von der	Gesamtzahl	der Wohn
		<u>-</u>		Wohn	ingen					Unter
Gesamtza	ahl der	:			und z	war in			insgesamt	
		Insge	Same	Normalw	ohnungen	Notwoh	nungen			
		W. 1	Do-	Wohn-	Por-	Wohn-	Per-	Fam	ilien	Einzel- per-
Wohn- parteien	Per- sonen	parteien	sonen	parteien	sonen	parteien	sonen	Zahl	mit Zahl Per- sonen	sonen
1		3	— <u>-</u>	5	6	7	8	9	10	11
							ļ		1	
	Wohn-	parteien sonen	Wohn- Per- Wohn- parteien sonen parteien	Wohn- Per- Wohn- Per- parteien sonen parteien sonen	Wohn-parteien sonen parteien sonen parteien sonen Gesamt Normalw  Normalw  Normalw	Wohn- Per- Wohn- Per- parteien sonen parteien sonen Parteien sonen	Wohn-parteien sonen parteien wind zwar in Normalwohnungen Notwoh  Wohn-parteien sonen parteien sonen parteien zonen parteien zonen zu	Wohn-parteien sonen parteien sonen und zwar in Normalwohnungen Notwohnungen  Wohn-parteien sonen parteien sonen parteien sonen parteien sonen zu zu zu zwar in Normalwohnungen Notwohnungen  Wohn-per-parteien sonen parteien sonen parteien sonen zu zu zu zwar in Normalwohnungen Notwohnungen No	Wohn-parteien sonen parteien sonen und zwar in Normalwohnungen Notwohnungen  Wohn-parteien sonen parteien sonen parteien sonen zahl	Wohn-parteien sonen Per-parteien

kunften auße	rhalb von	Wohnungen					
				war in			
Hotels	. Pensionen	, Anstalten	usw.		Massenunt	erkünften	
Insassen		ngslose Einge		-	wohnu	ngslose Einge	wiesene
und	Fan	nilien	Einzel-	Personal	Fan	nilien	Einzel
Personal (Einzel- personen)	Zahl	mit Per- sonen	per- sonen	(Einzel- personen)	Zahl	mit Per- sonen	Einze per- sone
12	13	14	15	16	17	18	19

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### Bewohner in Unterkünften außerhalb von Wohnungen nach Art der Unterkunft WZ 14

(Familien und Einzelpersonen außerhalb von Wohnungen nach der Art ihrer Unterbringung)

				-					Von	den Bewoh	nern in Ui	nterkünften
Bewohner	trieben sern, H	ergungsbe- (Gasthäu- otels usw.), ngsheimen	genheim Gemeins künften i	men (Ledien, Stiften, chaftsunter- für Arbeiter sw.)	der Inva Alters	stalten diden- und fürsorge, nhäusern	für E und U	stalten rziehung nterricht aten usw.)	fur religi	talten öse Zwecke ern usw.)	ı	en-, Heil-, anstalten
Бемоппег	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene	und	wohnungs- lose Eingewie- sene	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Familien mit Personen Einzelpersonen												

Straf I	Besserungs-,				Massenunt	erkunften	
Verwa	ahrungs- stalten	Sonstigen	Anstalten		ings- und Herlagern	Son	stigen
Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene	Insassen und Personal	wohnungs-   lose   Eingewie-   sene	Insassen und Personal	wohnungs- lose Eingewie- sene
13	14	15	16	17	18	19	20

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise.

### WZ 15

### Wohnparteien in Wohnungen und Unterkünften außerhalb von Wohnungen nach Art ihrer Unterbringung (Wohnparteien nach Personenzahl in Normal- und Notwohnungen, wohnungslose Eingewiesene nach Personenzahl

in Unterkünften außerhalb von Wohnungen)

	İ			,	Wohnparte	ien mit .	Persone	n					
Art der Unterbringung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Zahl der Wohn- parteien	Zahl der Personen	Wohn- parteien ins- gesamt	Personen ins- gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Wohnungsinhaber in Normalwohnungen Wohnungsinhaber in Notwohnungen Untermieter in Wohnungen

wohnungslose Eingewiesene in Unterkunften außerhalb von Wohnungen

Gesamtzahl der Wohnparteien Gesamtzahl der Personen

Diese Tabelle wird aufgestellt als: WZ 15a) fur die Gesamtbevölkerung WZ 15b) fur Heimatvertriebene

aufzustellen für: Länder — auch nach Gemeindegrößenklassen —, für Regierungsbezirke, Kreise.

### WZ 16 Wohnparteien in Normalwohnungen nach Zahl der von ihnen bewohnten Räume

(Wohnparteien nach ihrer Personenzahl und Zahl der bewohnten Räume)

			Wohnparteier	ı in b	ewohnte	n Räume	n in Wol	nungen t	zw. Woh	nungsteile	n	·	
Wohnparteien	1,	/9	-	1				"				Ī	Ī
mit Personen	insgesamt	darunter Sonderfälle a)	insgesamt	darunter Sonderfälle a)	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr
	1	1 2	2	2 a	3		5	6	7	8	9	10	11

10 und mehr

Wohnparteien Personen

Gesamtzahl Wohnparteien der Personen

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise.

Erläuterungen. Unter Sonderfälle a) sind Wohnparteien zu verstehen, die in einem Wohnraum nicht allein wohnen, sondern ihn mit anderen Wohnparteien teilen.
Die Spalten 1a und 2a sind daher in der Tabelle 16c nicht auszufüllen.

Diese Tabelle wird aufgestellt als: WZ 16a) für Wohnparteien in Normalwohnungen (uberhaupt),

WZ 16b) fur heimatvertriebene Wohnparteien in Normalwohnungen,

WZ 16e) fur Wohnungsinhaber, die als einzige Wohnpartei in einer Normalwohnung wohnen.

### WZ 17

### Wohnparteien in Normalwohnungen als Inhaber und Mitbenutzer von Kochgelegenheiten und ohne Kochgelegenheit (Wohnparteien überhaupt und heimatvertriebene Wohnparteien nach der Art der Kochgelegenheit)

	Zahl de	r Wohnpa	rteien, die	eine eigei	ae Kochgele	genheit	enutzen.	die Mitt	Zahl der senutzer ein	Wohnpa er Koch	rteien, ngelegenh	eit sind			
			da Isgebaute Iche	voll au	igen über e isgehaute inische		kuche	ins	gesamt		on beteil ch an ein		Zahl der Wohn- parteien mit nur	Zahl der Wohn-	son-
Art der Wohnparteien	ins- gesamt	allein	mit anderen Wohn- parteien zu- sammen	allein	mit anderen Wohn- parteien zu- sammen	allein	mit anderen Wohn- parteien zu- sammen	Zahl	darunter Wohn- parteien, die außerdem noch eine behelfs- mäßige Koch- stelle haben	ausge- bauten	voll ausge- bauten Koch- nische	Not- kuche	einer behelfs- mäßigen Koch- stelle	parteien ohne Koch- gelegen- heit	stige Wohn- par- teien
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
			-										, ,		

Wohnpartelen in Normalwohnungen überhaupt darunter: heimatvertriebene Wohnpartelen

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise.

### WZ 18

### Wohnparteien als Wohnungsinhaber und Untermieter in Wohnungen nach der Zahl der Personen je Raum

(Wohnparteien überhaupt und heimatvertriebene Wohnparteien nach der Wohndichte)

		Zahl der Woh	nparteien mit	Personen je bev	vohntem Raum		Gesamtzahl
Art der Wohnparteien	bis <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	úber <sup>3</sup> / <sub>4</sub> bis 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	über 11/4 bis 2	uber 2 bis 3	uber 3 bis 4	mehr als 4	der Wohnparteien
	1	2	3	4	5	6	7
	1						
					İ		i
1	1						

Wohnungsinhaber in Wohnungen überhaupt Untermieter in Wohnungen überhaupt

zusammen

darunter: Wohnungsinhaber als einzige Wohnpartei in einer Wohnung.

heimatvertriebene Wohnunginhaber heimatvertriebene Untermieter zusammen

Diese Tabelle wird aufgestellt als: WZ 18a) für Normalwohnungen

WZ 18b) für Notwohnungen

aufzustellen für: Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 19

### Bewohnte und leerstehende Wohnungen nach Mietverhältnissen mit den darin enthaltenen Räumen und Höhe des Mietaufkommens

(Das Mietaufkommen aus Hauptmietverträgen in Normal- und Notwohnungen)

	Normal-													von	den Nor	mal- und
Aut den Wehmunger	und Not- woh-	Mie	etwohnu	ngen	reine	Mietwol	nungen	und V	Dienst Verkswo	dav - hnungen	Berufs	- und G	eschäfts-	Sti	iftswohn	ungen
Art der Wohnungen	ins- gesamt	Zahl	darin Räume	Miet- auf- kommen in DM	Zahl	darin Räume	Miet- auf- kommen in DM		dorin	Miet- auf-			Miet- auf- kommen in DM	Zahl	darin Raume	Miet- auf- kommen in DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
				-						10	11	12	13		15	

Wohnungen mit Mietangaben insgesamt

davon Normalwohnungen

Notwohnungen

Wohnungen ohne Mietangaben insgesamt

davon Normalwohnungen Notwohnungen

Notwoh	nungen w	aren											
Eigentümer- mietfreie sonstige wohnungen Wohnungen Wohnungen													
Zahl	darin Räume	Zahl	darin Raume	Zahl	darin Räume								
17	18	19	20	21	22								

aufzustellen für: Länder — auch nach Gemeindegrößenklassen —, für Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden.

### WZ 20

### Mietpreise für reine Mietwohnungen mit nur einem Hauptmieter

(ohne Notwohnungen, ohne Keller- und Dachgeschoßwohnungen, ohne Wohnungen, die zwar Zentralheizung, aber kein Bad haben, ohne Wohnungen, deren Miete infolge Kriegsschäden ermäßigt ist)

(Altbau-, Neubau- und Nachkriegsmieten in Normalwohnungen nach Raumzahl und Ausstattung)

					davon Woh	nungen mit			usw. wie Spalte 7 und 8 für Wohnungen mit
Wohnungen	insge	samt	1 R	aum	2 Rä	umen	3 Rā	umen	4 Raumen 5
nach Baualter und Ausstattung	Zahl der Wohnungen	Durch- schnitts- miete je Wohnung	7 , 8 , 9 . 10 und mehr Räumen						
<u> </u>	1	2	3	4	5	6	7	8	bis Spalte 22
			,						

Altbaumieten (vor 1.7.1918)

- a) ohne Bad, ohne Zentralheizung
- b) mit Bad, ohne Zentralheizung
- c) mit Bad, mit Zentralheizung

Neubaumieten (zwischen 1.7.1918 und 1 5 1945)

- a) ohne Bad, ohne Zentralheizung
- b) mit Bad, ohne Zentralheizung
- c) mit Bad, mit Zentralheizung

Nachkriegsmieten (nach 1 5.1945)

- a) ohne Bad, ohne Zentralheizung
- b) mit Bad, ohne Zentralheizung
- c) mit Bad, mit Zentralheizung

aufzustellen für: Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern nach Ländern.

### WZ 21

### Mietpreisstufen für reine Mietwohnungen

(ohne Notwohnungen, ohne Keller- und Dachgeschoßwohnungen, ohne Wohnungen, deren Miete infolge Kriegsschäden ermäßigt ist) (Reine Mietwohnungen nach der Raumzahl und nach Preisstufen für Altbau-, Neubau- und Nachkriegsmieten)

Wohnungen mit	reine Miet-	von de	en reinen	Mietwol	nungen s	ind Woh	nungen m	it Altbau	mieten (v	or 1. 7. 1	918 festg	(esetzt)	usw. wie Spalte 2 bis 12 für Wohnungen mit Neubaumieten
einer monatlichen	woh- nungen	zu-				dave	n mit	. Wohnra	iumen				(zwischen 1. 7. 1918 und 1. 5. 1945 festgesetzt)
Wohnungsmiete in DM	. 4	sammen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr	,
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	, bis Spalte 34

Wohnungen uberhaupt

aufzustellen für: Länder und Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern.

Drucksache Nr. 1

für das Grundstück \_

### Volkszählung am 13. 9. 1950

a) Vor- und Zuname (ggf. Firma, Behorde, Korperschaft)

	Land:
	Kreis:
	Gemeinde:
	Gemeindeteil: (Ortschaft, Wohnplatz, Stadtbeziri
	Zählbezirk Nr.:
	Gebäudeliste Nr.:
Straβe	(-Plats) Nr.:

### Gebäudeliste

Wichtig! Vor dem Ausfüllen genau durchlesen!

Für jedes bebaute Grundstück — in der Regel durch eigene Hausnummer gekennzeichnet — eine besondere Liste anlegen!

Nicht ausfüllen für unbebaute Grundstücke oder unbenutzte Gebäuderuinen!

Ausfüllungspflichtig ist der Grundstücks- bzw. Gebäude-Eigentümer oder sein Vertreter oder der Hausverwalter.

Weltere Erläuterungen befinden sich auf beillegendem Merkblatt.

1. Angaben über den Grundstücks- bzw. Gebäude-Eigentümer

Bei naturlichen Personen angeben, ob selbstandig berufstatig — Beamter — Angestellter — Arbeiter — Rentner oder Pensionar — ohne Beruf.

	b) Wohnort oder Sits			······································		Strape		Haumums
	c) Bevolimachtigter oder ges	setglicher Vertreter des Grund	stuck	s- bzw Gebaude-Eigentumers:		•		. ,
		Ver und Zuname		Wehnert		Straffe un	d Hausnummer	
	d) Hausverwalter							
	-,	Vor- und Zuname		Wehnort		Straße un	d Hausnummer	
Ve	rzeichnis der <b>Gebäud</b> Jedes freistehende oder o Wohnschiffe u. a sind hie	<b>e des Grundstücks</b> durch Brandmauer von einem er als "Gebaude" einzutragen		eren getrennte Gebaude geson palte 4 ist fur jedes Gebaude eine der unter a) bis n) aufgeführten Bezeichnungen einzutragen i	idert eintragei	In Spalte 6	st bei der Wieder den teilweise unbe	ohnte Eisenbahnwa heratellung von durch K mutzbar gewesenen Gebi lichen Errichtung maßge
fd Ir	Straβenlage des Gebäudes Vorder-, Hinter-, Seitengebaude und dergi	Uberwiegender Verwendungszweck des Gebäudes (z B Wohngebaude, Fabrikgebaude, Burohaus, Hotel, Schule, Rathaus, Stall usw.)	(a) (b) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c) (c	Art des Gebäudes Bauernhaus Innfamilienhaus bzw. Etagenmiethaus Mehrfamilienhaus bzw. Etagenmiethaus Mehrfamilienhaus bzw. Etagenmiethaus Mehrfamilienhaus bzw. Etagenmiethaus Behetfsheim von 30 und mehr om Beracke (auch Bertierbude) Maracke (auch Bertierbude) Maracke (auch Bertierbude) Mohrmause Wohnfaude (auch abgestellter Waggon) Wohnwagen Wohnschiff usw	Geschoßzahl (ohne Keiler- u Dachgeschoß, selbst wann diese ausgebaut sind)	Beujahr Das Gebaude wurde erbaut a) vor dem 1 7 1918 b) zwischen 1 7 1918 und 1 5 1945 c) nach dem 1 5 1945	Wurde das Ge- baude von Kriegs- schäden betroffen? ja oder nein (Kleinere Schaden sind außer Betracht zu lassen)	Wenti ja, ist es a) völlig wieder- hergestellt, b) teilweise wiederhergestellt, c) nicht wiederherge stellt aber benist
<del>¹</del>	2	3		4	5	6	7	
-	Vordergebäude	Wohngebaude	Meh	rfamilienbaus	2	•)	Jo	a) võllig wiederhergestellt
2	Seitengebäude	Werkstatt	+	uderest	1	b) 1926	ja	c) nicht wiederhergestellt aber bemati
1	Ecke Rosenstr und Parkweg  Vordergebäude	Verkaufsstand Wohngebaude mit Stall und Remise		erbude	1	c) 1948	нет	
ᆟ	Seitengebande	Scheune	_	rnhaus ves Nichtwohngebaude	1	a) 1895	nen nen	
$\dashv$								
-			ļ					
+			-					-
$\dashv$								
			ļ					
		,						
1								··· <u></u>

Falls der Raum zur Eintragung samtlicher benutzten Gebaude eines Grundstucks nicht ausreicht, sind die Eintragungen auf einem Einlageblatt fortzusetzen!

Originalformat 350 × 500 mm

Beachten Sie bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen und Hinweise auf beiliegendem Merkblatt!

# 3. Verzeichnis der Wohnungen, Werkstätten, Läden, Büros usw. in den einzelnen Gebauden des Grundstucks

											 _	_	_	_	_		_	_			_	_	~~	 _	_	_	_	<del></del>	_	_	<del></del>	~	<del></del>
			pode u	Potential Control					=	ı	1		'	ı	ı	١		<u> </u>		L				L			_	$\perp$	$\perp$				
Vom Zähler auszufüllen:	Nummern der			etitte.					4	ı	Q		١	=	١	ĉ	1	ន															
Vom Z auszuf	E H J		2	tungs-			Ì		9	n			*	2, 20		2	•	1															
	_	-	- Soun	u∎boq					2	25		4	1	=	Ī	\$		1		_													_
ter dem anstalle	at die	gebene	ınfolge	Kriegs-	ermapigt?	e 5	- E		14	- Eg	_		į	seen	ž			1											[-				
Angaben über die Mietverfütig ein Wohnungen Nicht für Untermieter i 15 11 hinter dem Meipens zu vermerken Dienst, Werks, Stift Bay Hausegentumer- oder meiffraen Works, Stift den Matpreises in Sp. 11 anzugeben)	Wann ist die Miete festgesetst worden?	a) Vor 1 7 1918 (als Altbau-		_	(als Neubau-	c) Nach 1 5 1945	(fur neu-	Wohnungen)	13	8	-		•	1949	1949			1															
Angaben über die Mietverfalge in Wohnungen u. Werka der Siftswehungen at in Sp. 11 h. Methers zu verka oder Siftswehungen at in Sp. 11 h. Mietpres zu vermerken Dietsti, Werkf, Stiftswehungen ist des mietpresses in Sp. 11 anzugeben)	Monatlicher	n DM	Neben- leistungen.	die mit dem in Spalte 11 ange-	gebenen Miet-	abgegoiten sind	Siehe Anmerkung 1)		12	ı	1		6,-		-'0			1	Inzutrageni														
Miet (Bei Dienst., Wer Mietere Bei Hauseigentur de	Hohe der vertraglich vereinbarten	letgten monatlichen Miete	in DM <b>ohne</b> Betrage fur	Mobelbenutjung, Zentralheizung,	Warmwasser	Schonheits-	Wohnsumsteuer,	Baukostenzuschusse	11	Executamentochum	1		33,-	165,	42,-	1	me i justi		ein Strich (—)														
iden, Büros u. dgl. auf dem Grundstuck er Arbeitsstätten je Stockwerk in einer Zeile zusammenfassen	Namen (Firma usw.)	Sind mehrere Mietvertrage für die in den	Spairen 5 una 6 aurgeloit en Recine ac- geschlossen, so sind die Namen der Mieter	Celle enzutragen	Keine Untermieter angeben!	Gegebenanfalls "is erste hend" ein- tragen	(Fur teerstehende Wohnungen muß ein Wohnungsbogen vom Hauseigentumer aus-	gefall werden)	10	Albas Cobedee	Erom Freilag			Dr. Karl Meter	Berto Lebinoson		"Automenst Aurt Schroner	Fritz Schalze	ntragung machen! Wo keine Angaben zu machen sind, ist ein Strich (—) einzutragen!														
u. d.	bunuq	heizung schluß	Strom- netz	Gasnetz	Wasser	<b>E</b>	Tende	taben	9	S, G,	ı	St. C.	<u>.</u>	S, C	•	ä		1	2	L								$\perp$					
Cros	Besitt die Wohnung	- Paris	Zentral-	Fern-	Fragen	heizung EF	Zutref	Buchstaben	•	0	ı	-	,	сц		0		ı	T T														
en, E	Besitit	į.	rlmmer	<u> </u>					7		•			2	. [	иси		ı	T D D														
Stätten, Läd nitagen Raume der /	Gesamtzahl der Raume	der Wohnungen	(Zimmer, Kuchen,	Mansarden), auch wenn sie	gewerblich benutit werden	(Nicht anzugeben	Abort and sonstige	Nebentaume)		r	1	,		-		7		1	In Jedes Feld eine Eint														
n, Work:	Gesamtz	Arbeits-	Soweit Sie	hierzu baulich	eingerichtet sind	B z)	Laden,	Gaststatte)	5	1	~			-		-		1	- In Jedes														
Angaben uber die Wohnungen, Werkstätten, Lä jede geschlossene Wohnung in einer besonderen Zeile eintagen Raume de		Zweck-	bunwusao	(z B Wohnung,	Laden und Werk- statten,	Fremdenheim,	Arztpraxis)		*	Wohneng	Gestsskire	W.h.m.		Wohning und	Arztpraxis	Werlesatt	Action (A)	Verkaufsstand									`						
n uber die		innerhalb	Uebaude des Stock-	■ z)	linke, Mitte	rechts)				rechts	ij		•			_		ı															_
Angaber Jede gesch	Lage	Ē,	Gepande	(mit dem	Keller	anfangen)			2	Erdgenchoß	,		1	1. Stock		Erelpeschoß		•			_										<del>-</del>		
		auf dem	Grundstuck	(entsprechend	der Reihenfolge in der	Tabelle auf der	Spalte 1 und 2)		-	Vordergebäude	:	<u> </u>		41,	2 2	Settengebände		Ede Rosenstraße															

Ich versichere, daß die Angaben in dieser Gebäudeliste vollständig und wahr sind.

+				
		,		
-				

\$7 \$ ( ) \$ ( ) i

Falls der Raum hier nicht ausreicht, setzen Sie die Eintragungen bitte auf der Rückseite fort.

Nur benutjen, falls der Raum auf der Innenseite nicht ausreicht!

	Frage- bogen fur Hotels		=							_			$\perp$	
Vom Zahler auszufullen:	Nummern der Haus- Ar. hal: beits- tungs- statten- listen bogen		٤											
vow Vom S	Numm. Haus- hal- tungs- listen		۽											
	Woh- nungs- bogen		ž											
nter dem anstelle	lst die ange- gebene Miete infolge eines Kartegs- schadens ermaßigt?	Ja oder nein	=											
Angaben über die Mietverträge In Wohnungen Fildt für Untermieter. Micht für Untermieter. Miebenst, werks oder Siffswohnungen ist in Sp. 11 hinter dem Miebenst vermerkein. Dienst, Werk, Sälft Bei Haussgenunser oder merfren	Wann ist die Miete festgezeit worden ? a) Vor 1 7 1918 (als Altbau- miete) b) Zwischen 1 7 1918 und 1 5 1945 (als Neubau-	c) Nach 1 5 1945 (fur neu- gebaute Wohnungen)	13											
Angaben über die Nohr Nerträge In Wohr Nicht für Untermieter Resoder Siffawöhnungen ist vermerken Übersat, Winner- oder mieffreien Wohlungen ist Mietpreises in Sp. 11 anzuger vertragen Wohlungen ist.		betra abgego S Anms	12											
M i e i (Be) Dienst-, We Mistpre Bei Hauseigentu d	Hohe der vertraglich verennbarten legten monatichen M le te n DM ohne Betrage fur Mobelbenzung, Zentralheizung,	Vehanistra Schonheits- reparaturen Wohntaumsteuer, Baunotabgaben, Baukostenzuschusse	Ŧ											
Angaben uber die <b>Wohnungen, Werkstätten, Läden, Büros u. dgl.</b> auf dem Grundstuck Jede geschlossene Wohnung in einer besonderen Zeile eintagen. Raume der Arbeitsstäffen je Stockwerk in einer Zeile zusammenfassen	Namen (Firma usw) der Inhaber und Mieter Sind mehrere Mietvertrage fur die in den Spalten 5 und 6 aufgefuhrten Raume ab- geschlossen, so sind die Namen der Mieter (Hauptmieter) jeweils auf einer besonderen Zeite einzutragen Keine Untermieter angeben!	Gegebenenfalls , leers te hend "ein- tragen (Fur leerstehende Wohnungen muß ein Wohnungsbogen vom Hauseigentumer aus- gefullt werden)	10											
en, Büros u. dg irbeitsstatten je Stockwerk i	Besitgt die Wohnung  Offen An  Bade   Of	retzing metz fEI   WI   WI   WI   WI   WI   WI   WI	6 8 /	 										-
at単tten, L版内 ntragen Raume der A	Gesamizahl der Raume der der der der der der covent sie (Zimmer, Kuchen, baulich auch wenn sie sind benutti werden	(Nicht anzugeben sind Badezimmer, Abort und sonstige Nebenraume)	9											
n, Werk	Gesamiz  der  Arbeits- stätten, soweit sie hierzu baulich eingerichtet sind	(z B Werkstatt, Laden, Gaststatte)	5	<u> </u>	·				_					
Angaben uber die Wohnungen, Werkstätten,		Fremdenheim, Wohnung und Arztpraxis)	4											
n uber die hlossene Wot	<u> </u>	rechts)	3											
Angabe Jede gesc	Lage Im Gebaude (mit dem Keiler-	anfangen)	2			 								
	auf dem Grundstuck (entsprechend der Retherfolge	Tabelle auf der Vorderseite Spalte 1 und 2)	-											

Vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift auf der Innenseite dieser Liste!

VIOLESHUID IN. J

Volkszählung am 13. 9. 1950

An alle Wonnungsinnaber!

Gemäß Gesetz vom 27.7. 1950 wird am 13. September 1950 eine Wohnungszählung (zusammen mit der Volks., Berufs- und Arbeitsstättenzählung) durchgeführt. Der Erfassung der Wohnverhältnisse dient dieser Wohnungsbogen, zu dessen Ausfüllung das Gesetz den Wohnungsinhaber verpflichtet. Im Interesse eines guten Gelingens der Zählung wird gebeten, den Wohnungsbogen vollständig und gewissenhad verzüllen. Alle mit der Durchführung der Zählung beauffragten Personen haben gegen jedermann Versahviegenheit über die ihnen bei der Erledigung ihrer Aufgebannen. 1950 wird

(Ortschaft, Wohnplatz, Stadtbezirk) Gebäudeliste Nr.: Zählbezirk Nr.: Gemeindeteil: Gemeinde: Kreis: Land:

# Wohnungsbogen N

(Zutreffendes unterstreichen) Kellergeschoß Stockwerk Dachgeschoß **Erdgeschoß** ž (Vorderhaus, Seitenflugel, Hinter- oder Gartenhaus) Straße, Platz, Gasse, Weg) Lage der Wohnung:

### Für Wohnungen im Keller- oder Dachgeschoß:

lst die Wohnung zum dauernden Wohngebrauch Ja oder Nein geeignet?

## -ür jede Wohnung ist ein Wohnungsbogen auszufüllen.

Der in seinem Haus wohnende Hauseigentümer (auch Pächter) füllt für sein Einfamilienhaus, Bauernhaus oder für seine Wohnung im Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethaus einen

Wer hat einen Wohnungsbogen auszufüllen?

## Was ist eine Wohnung im Sinne der Wohnungszählung?

Als Wohnung gilt in der Regel die Gesamtheit der Räume, die der baulichen Anlage nach zur Unterbringung eines Haushaltes bestimmt sind und folgende Merkmale aufweist:

- a) eine bauplanmäßig vorgesehene Kochnische oder Küche,
- einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum â

Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnungseinheit gegenwärtig eine oder mehrere Haushaltungen untergebracht sind, auch wenn für jede dieser Haushaltungen eine eigene Sochgelegenheit eingerichtet wurde. oder von außen.

Wenn aus einer größeren Wohnung durch Umbaumaßnahmen mehrere selbständige Wohnungen geschaffen wurden, gilt jede neue Einheit als Wohnung.

### Erläuterungen zum Wohnungsbegriff:

Eine zweite (oder weitere) Wohnung liegt hier nur dann vor, wenn die dazugehörigen Rüume im Stockwerk zusammen-liegen, eine vollausgebaute Küche umfassen und nicht nur vorübergehend zur Ühterbringung einer eigenen Haus-haltung vorgesehen sind. **Nur in diesem Fall** ist für eine solche zweite (oder weitere) Wohnung ein eigener Wohnungs-bogen anzulegen. Jedes Einfamilienhaus gilt in der Regel als eine Wohnung und ist demgemaß auf einem Wohnungsbagen zu erfassen

**Bei bäuerlichen Anwesen** gilt in der Regel das **ganze** Bayernhaus als eine Wohnung, zu der auch Einzelräume dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden (z. B. Knechtekammer im Stallgebäude) zu zählen sind. Es ist demgemaß i e**inem** Wohnungsbogen zu erfassen.

Bei Mehrfamllien- bzw. Etagenmiethäusern ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschl. der dazugehärigen gegebennfalls auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelraume (z. B. Mansarde, separates Zimmer) als Ganzes eine Wohnung im Sinne der Zohlung und demgemaß auf eine Wohnungsbagen zu erfassen. Liegen in einem Mehr-familienhaus keine stockwerkweise abgeschlossenen Wohnungen vor. so gelten als Wohnung im Sinne der Zahlung die Räume, die unter normalen (Vorkriegs-) Verhältnissen zusammen mit der dazugehörigen Kuche von einer Wohn-Eine zweite (ader weitere) Wohnung liegt nur dann vor, wenn die dazugehorigen Raume im Bauernhaus im Stockwerk oder in einem abgetrennten Gebäude zusammenliegen, eine vollausgebaute Kuche umfassen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung einer eigenen Haushaltung vorgesehen sind Nur in diesem Falt ist bei einem bäuerlichen Anwesen für eine solche zweite (oder weitere) Wohnung ein eigener Wohnungsbogen anzulegen

Bei allen übrigen Gebäuden (Nichtwohngebauden, Behelfsheimen, Baracken und Buden, Nissenhutten, Bunkern, Wohnlauben, abgestellten Woggons, Wohnwagen, Wohnschiffen usw. und Gebäuderesten) werden häufig die oben gegebenen Wohnungsmerkmale (vollausgebaute Kuche und eigener Wohnungsabschluß) nicht zutreffen. Trotzdem ist hier jede primitive Unterkunft, auch wenn sie nicht als Wohnung im Sinne der vorstehenden Erläuterung anzusprechen ist, auf einem Wohnungsbogen zu erfassen.

partei bewohnt bzw. gemietet werden.

Jeder Mieter, der Inhaber einer Wohnung im nebenstehend beschriebenen Sinn ist, füllt für die ganze Wohnung, also auch für die evtl. untervermieteten Wohnungsteile, einen lst eine Wohnung im nebenstehend beschriebenen Sinn an mehrere Mieter vermietet (zwei oder mehr Hauptmieter in einer Wohnung), so füllt derjenige Mieter den Wohnungsbogen Der Inhaber einer Werks-, Dienst- oder mietfreien Wohnung füllt ebenfalls für die Jeder Inhaber einer Wohnung in Anstalts- oder Stiftsgebäuden und Wohnheimen füllt einen Wohnungsbogen aus, wenn mit seinen Wohnräumen eine eigene, von der Anstaltsküche getrennte, bauplanmäßig vorgesehene Küche verbunden ist, auch wenn er mit für die ganze Wohnung aus, der am längsten in der Wohnung wohnt oder in Zweifels-Entsprechendes gilt bei Wohnungen in Hotels, Pensionen u. dergl. seinem Haushalt an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt. ganze Wohnung einen Wohnungsbogen aus. fällen vom Zähler hierzu bestimmt wird. Wohnungsbogen aus. Wohnungsbogen aus. က

Der Bewohner eines Behelfsheimes, einer Baracke oder Bude, eines Bunkers, einer eines außer Dienst gestellten fest verankerten Schiffes oder einer sonstigen primitiven Nissenhütte, Jagdhütte, Gartenlaube, eines abgestellten Waggons, eines Wohnwagens, Unterkunft füllt einen Wohnungsbogen aus, gleichgültig ob für seine Unterkunft die nebenstehend gegebenen Wohnungsmerkmale zutreffen oder nicht. 2

Für jede Wohnung, die am Stichtag evtl. Leersteht oder deren sämtliche Bewohner abwesend sind füllt der Hauseigentümer oder sein Vertreter (Hausverwalter) einen Wohnungsø.

Der ausgefüllte Wohnungsbogen wird weder der Polizei, noch dem Finanzamt, noch dem Wohnungsamt — auch nicht vorübergehend — überlassen. Die Angaben werden nicht zu polizeilichen oder steuerlichen Zwecken oder für die Wohnraumbewirtschaftung benutzt.

# Alle Wohnparteien eintragen! Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) sind auch Wohnparteien! Für jede Wohnpartei eine eigene Zeile benutzen!

Damit Sie die Räume richtig in die Spalten einordnen können, stellen Sie bitte die Fläche (Länge mal Breite) gen au fest! Bei Räumen mit schrägen Wänden ist die Fläche unter der schrägen Wand nur halb anzurechnen!

/	In de	II. Küd Für rege							27	26	25		Canter auszu- füllen: Nr. der Haus- hal- tungs- listen	Vom	l. Räu
	In der 2. Küche:	Küchenbenu Für jede Küch regelmäßig ko							Ве 3.	ispie N	le: 1.	-	÷ ¥		me
	In der 2. Küche: (Ltd. Nummern der Wohnparteien oder Namen eintragen) Unterschriften der Vorstände der Wohnparteien:	Küchenbenutzung bei Wohnungen mit mehreren Wohnparteien. Für jede Küche ist anzugeben, welche Wohnparteien darin regelmäßig kochen. In der 1. Küche:						Hinter Jeder einzeinen Wohnpartei — auch beim Wonnungsinnaber	Berta Lehmann	Anna Schmidt	Dr. Karl Meler	2	Namen der Wohnparteien		Räume der Wohnung
BAD O Z	reien oder Namen eintrage	t mehreren Wohnpart 1e Wohnparteien d								Untermieter	Mieter	ω	tei in der Wohnung als Hauseigentitmer im eigenen Haus oder Mieter oder Untermieter oder mietfral?	Wohnt die nebenstehend eingetragene Wohnpar-	Bei kaumen mit schrägen Wänden ist die riache unter der schrägen Wänd nur nato anzurechnen:
23 F		darin						- nur die von ihr selbs: Denutzien naume eintragen:	3	2	4	4	Wieviel Personen gehören zur Wohnpartei?		hragen war
St								inr selbe		1	ı	5	Voll aus- gebaute Koch- nische	in de	agen ist
<b>₹</b>								Denotzie	_	l	I	6	Voll ausgebaute Küche Küche bis 10 qm einschl.	<b>Küchen</b> (ohne Zimmer, in denen auch gekocht wird)	die riach
								a naeme	-	ı	-1	7	Voll ausgebaute Küche über	(ohne Zi uch gekoch	e unter
26								diniragen		1	1	8	Not- küche (z. B. ehem. Bad, Mādchen- zimmer, Speise- kammer)	Zimmer, cht wird)	der schro
27 28		9						7.00		-1	1	9	.35	Zimi	igen vva
29								- Gar			2	10	mit 6 bis unter	Zimmet, Wohn- u. (mit solchen, in denen	חם חטר ח
ည		ō					i 			1		11	6 qm	י <mark>ohn-ע</mark> , in dene	a lo anz
8	lch v boge word										1	12	Infolge Wohn- roumnot zum Wohnen benutzte andere Räume <sup>1</sup> )	). Schle	orecnnen
<u>د</u>	Ich versichere, daß alle Angaben in diesem Wohnungs- bogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind.								ja	пеіп	неін	13	Für jede Wohn- pariei angeben, ob in einem der in Spalte 9 bis 12: aufgeführten Zimmer auch gekocht wird: ja oder nein?	immer, Wohn- v. Schlafkammern (mit solchen, in denen auch gekocht wird)	
35	alle Ang und der				Wohr risse, gelter	nich (z. E	Erläu 1) in S		onzuge	Diese R		14	Zimn gewe landw benu (z. 8. a als Sc statt, ra 10 un		
	alle Angaben in diesem Wohnungs- und der Wahrheit gemäß gemacht Vohnungsinhabers oder seines Vertreters)	d c 16	ь a	Nich:		tragen, die ihrer baulichen Anlage nach nicht als Wohnraum vorgesehen sind (z. B. ehemaliges Bad, Werkstatt usw.)	Erläuterung: 1) In Spaile 12 sind solche Räume einzu-	Superior sup	anzugeben. Sie dürfen in den Spalten? und 10 nicht miteingetragen tein	Diese Räume sind nur beim Wohnungs-	-  -	15	Zimmer, die nur gewerblich oder landwirtschaftlich benutzt werden (z. B. als Arztpraxis, als Schneiderwerk- statt, als Verkaufs- raum usw.) 10 und (6 bis unter mehr am 10 am	Außerdem gehören zur Wohnung	
	diesem \ait gemä	17	15	Nicht ausfüllen:	us wegen erneontagen tor szwecke unbrauchbar sind. Wand- Putz-, Glas- oder Holzschäden n nicht als erhebliche Schäden.	r baulichei nraum vor es Bad, W	nd solche l		ürfen in de	nur beim	 	16	3 _	<b>Außerdem</b> òren zur Wohl	
	Nohnunı β gemacı treters)			<u>]</u> "	r sind. War Holzschäd che Schäde	Anlagena gesehen si erkstatt us	₹ãume ein:		en Spalten	Wohnung	-	17	Zimmer, die vorübergehend leerstehen	nung	
	} ₽				en.	: ₹ id ch	ē.		<b>∞</b> 6	۴		Ш	ę		ı

Drucksache Nr. 3

Weitere Erhebungsbogen und sonst benötigte Zählpapiere können beim Zähler oder bei der Gemeindebehörde angefordert werden.

Firma oder Anstaltsbezeichnung: \_

### Volkszählung

am 13. September 1950

### Erhebungsbogen

Kreis: Gemeinde: Gemeindeteil: (Ortscheft, Wehnelet Straße u. Hausnr.: Zählbezirk Nr.: Anstoltsliste Nr.:

### Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte (ANSTALTSLISTE)

Durch Bundesgesetz ist für den 13. September 1950 eine Volks- und Berufszählung angeordnet. Mit ihr ist eine Wohnungszählung und eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeits-

Dieser Erhebungsbogen ist auszufüllen für Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime sowie für Massenunterkünfte (wie Flüchtlings- und Arbeiterlager) und für alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der gemeinsamen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bestimmter Personenkreise zur Erfüllung religiöser, sozialer, gesundheitlicher, erzieherischer oder ähnlicher Zwecke dienen (wie Klöster Altersheime, Waisenhäuser, Erholungsheime, Internate, Erziehungsanstalten, Strafanstalten usw.).

Außer dieser Anstaltsliste sind für die obenerwähnten Einrichtungen noch folgende Zählpapiere auszufüllen:

a) eine (oder mehrere) "Gebäudeliste(n)", nur wenn die Einrichtung ein (oder mehrere) Grundstück(e) umfaßt und nicht bereits Gebäudelisten bei der Vorerhebung angelegt wurden, b) ein "Arbeitsstättenbagen" (vgl. auch unten Abschnitt A III).

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfüllung der Zählpapiere ist jeweils der Eigentümer, Pächter, Leiter, Vorstand oder Verwalter. Die Zählpapiere sind bis zum 14. September 1950, mittags, auszufüllen, zu unterschreiben und zur Abholung bereit zu halten.

Die Angaben werden nicht zu polizeilichen oder steuerlichen Zwecken oder für die Wohnraumbewirtschaftung benutzt. Die Anstaltsliste kommt weder der Polizei noch dem Finanzamt noch dem Wohnungsamt zu Gesicht.

### A I Allgemeine Angaben

(A) B FIED	Hadringim "Exquisi	, stadt. Kronkenndus, riuchningslager III, sui	iter em rieuprisennnorj
Gegenwärtiger Verwendungszweck:			
	(z. 8 Krenkenher	s, Privatklinik, Frandenhaim, Flüchtlingsunterk	unfl u 4)
Name des Eigentümers, Leiters, Vorstandes oder Verwalters.			•
rame des Ligemoniers, Leners, Porsidides oder Perwaliers.		Familiennama	Vorname
A II Verzeichnis de	r Woh	nungen und Un	iterkunftsräume
Anzahl der vorhandenen Wohnungen innerhalb des Hotels, Heims, de a) bewohnte Wohnungen:, b) leersteht Als Wehnung gilt in der Regel die Gesamiheit der Räume, die der beulichen Anlage nach zur Unterbrie	ende Wohnu	ngen: alts bestimmt ist, eine bauptanmäßig vorgesehe	
Für alle Wohnungen sind Wohnungsbogen auszufüllen, und zwar von de Hotels, Heims, der Anstalt usw. Die Wohnparteien (Eigentümer, Mieter, U	n Wohnungsi Intermieter) d	nhabern bzw., soweit sie leersteh ieser Wohnungen haben jede für	en, von dem Eigentümer oder Leiter des sich eine Haushaltungsliste auszufüllen.
<ol> <li>Anzahl und Belegung der vorhandenen übrigen Unterkunftsräume, a Solche Unterkunftsräume (nur Räume, die als Schlafraum oder zugleich als Schlaf- und Aufentholtsraum</li> </ol>	die nicht zu ei benutzt werden) si	ner besonderen Wohnung gehör: nd z. B. Hetelzimmer, Schlefiäle, Zellen in Klär	: 3n : Hern oder Gefängnissen, Sarsickenräume usw
a) fur Personal und ständige Insassen: (nehe Erläuterung zu @ 1) dovon sind am Stichtag belegt:			
mit insgesamt:	Personen	Diese Personen sind in dem Perse	nenverzeichnis B I aufzuführen.
b) für wohnungslose Eingewiesene:  (nehe Erläuterung zu B II)  davon sind am Stichtag belegt:	. Räume . Räume		
mit insgesamt:	Personen	Diese Personen sind in dem Perso	nenverzeichnis B II aufzuführen.
c) für vorübergehend anwesende Gäste: (euch Patienten in Krankenhäusern, Unteruchungshäftinge u a ) davon sind am Stichtag belegt:	Räume Räume	Diese Personen sind in den Personi	enverzeichnissen dieses Fragebogens nicht auf-
mit insgesamt:	Personen	zuführen, da sie in der heimische	

### A III Verzeichnis der selbständigen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten

Hier sind anzugeben. 1. alle anstaltseigenen selbständigen Arbeitsstätten, die überwiegend für fremde Kundschaft arbeiten (z. B. Korbflechtereien in Blindenheimen, Wäschereien in Klöstern),

- 2 alle nicht anstaltseigenen selbständigen Arbeitsstätten, die auf dem Gelände der Anstalt liegen (z. B. Friseure, Verkaufsstände, Kantinen usw.),
- 3 alle Insassen, die eine selbständige freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ohne feste Arbeitsstätte ausüben.
  Sind derartige Arbeitsstätten oder Personen vorhanden, so sind Arbeitsstättenbogen (hellroso) auszufullen. In jedem Fall muß für die Anstelt selbet ein Arbeitsstättenbogen vorliegen. Alle Arbeitsstättenbogen sind der Anstaltsliste beizufügen.

Lfd. Nr	Name des Inhabers oder Leiters der Arbeitsstätte	Art der Arbeitsstätte	Zahl der beschäftigten Personen (einschließlich lätigen Inheliers oder Leiters)
1	2	3	
	•		
			<del></del>

Bitte die Personenverzeichnisse auf der Innenseite und Rückseite und die Unterschrift auf der Rückseite nicht übersehen!

Originalformet 420 x 405 mm

### BI Verzeichnis des Personals (ohne vorübergehend anwe

	<b>,</b>							7				<u> </u>	
Lfd. Nr.	Famillenname (bei Fraven auch Mödchenname)	Vorname , (Ruiname)	Angabe ob Personal (Pers.) oder	Ge- schlecht		Geburtstag, -monat, -jahr	Fa- milien- stand	Für verhei- ratete Frauen Zahl der in der jettigen	Maßgebend ist die rechtl. Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder dgl.	Mutter- sprache (Folls devisch	Ständiger Wohnort am 1. 9. 1939 (bei Kriegsbeginn) Nur für Personen, die vor dem 1. 9. 1939 geboren sind		
			Insasse (ins.)	mine- lick	weib- lich		jahr der jetzigen Ehe	Ehe lebend gebo- renen Kinder	Gehört jemand keiner soldhen an, so ist "keine" einzutragen	= dt.)	Wohngemeinde am 1.9.1939	Kreis (Provinz, Land, Staat), zu dem die Gemeinde 1937 gehörte	
1	2	3			6	•	7		•	10	11	12	
										<b></b>			
				-			<u> </u>			-			
					ļ								
				l									
										<b>†</b>			
				-									
					l								
					ļ			ļ					
	,	`	1					1					
-				-	T								
					t			<b></b>					
							<del> </del>						
				ļ	-								
							]						
				1									
					-		ļ	<b></b>					
							<u> </u>			<u> </u>			

Fragen für Kör nen Personen ein körperliches oder geistiges Gebrechen?

				-	die Bebinder	rng	le le			rorbefähigkei	H (M. d. E.) enerkannt?	
	Lfd.		Art der Behinderung		Wenn nicht	ingeboren :		Wen			Wenn	nein
<b>Erläuterungen</b> zu den Fragen für	Nr. unter Bl	Familienname und Vorname	(siehe Erläuterung)	geboren i	Wann entstanden ?	Woderch entstanden? (s. Eribearuse)	durch Rer vom (Datum)	Grad der M.4.E.	durch sons vom (Datum)	Grad der M.4.E.	Bescheinigung beantragt ?	Grad der iA. d. E. (Eig Schilbung)
Körperbehinderte	B'			ja sela	(Johr)	(a. Eriauserving)	(Darum)	ir susmerand	(Culum)	g. Enactoroug	ween je: Detum 1 d	(s. Eribstorung)
selte 2: Die Behinderungen sind möglichst inneu anzugeben. Diese Angoben können fast mer den Rentienbescheiden bzw. amtlichen sicheinigungen entnommen werden hehere Behinderungen ein Zweifelsfällen heher die Zöhler mit Hille ihres Schlagwort- rzeigeichnisses Auskunft.		1	2		•	3			•	•		
elle 5: Hierbei ist zu unterscheiden nach; nst. Einwirkung, z. B. Unfall, Krankh. = 3 agseinwirkung auf Wehrm Angeh. = 2 agseinwirkung auf Wehrm Angeh. = 2 agseinwirkung auf Wehrm Angeh. = 2 agseinwirkung auf Wehrm Angeh. = 2 angetrages Spoile 5 die entsperechende er engetrages wird. Sind mehberer Einwirnegen vorhanden, ist nur die wichtigste angeben.												
elte 7 and 9: Die Minderung der Erwerbs- tigkeit (M. d. E.) ist möglichst genau in zwert (%) anzugeben. Falls in Rentenbe- teiden oder amtlichen Bescheidigungen kein zoentsotz sondern invalidietit oder Beruts- föhigkeit angegeben ist, sind diese Bezeich- ngen einzufragen.		-										
eite 11: Hier ist auch für Kinder und Je- indliche die von dem Erziehungsberechtigten ischätzte voraussichtliche Minderung der Er- erbsfähigkeit anzugeben.												Fortsetzur

### s und der ständigen Insassen sende Gäste und Insassen)

			<u> </u>	<u> </u>					L
Besitzen	Sind Sie			such mithelfende Familienang ind die Angaben nach ihrer letzten ausgei				Krankenversicherung (Nur für Mitglieder)	Woraus erwarten Sie
Sie einen Flüchtt Auswets (in der brit. Zone und RheinlPfolz seur Flüchtt Ausweis A) ja – nein	enwerbstättig (oud mithelander Familienangehöriger) oder z. Z. arbeitslag, oder sind Sie nicht erwerbstättig, sondern Absoalselt, Rostenampflänger, Pamionempflänger, oder worse bestetten Sie lären Labonsomierhalt 7	Name der Firma (des Arbeitgebers) — ungekürzt — Bei Unternehmen mit verschied der Betriebenbeit Arbeimehmer bei der B	Gegenwärtige Stellung im Beruf Selbständiger, mithelfender Fami- lienongehöriger, Beamber, Angestellter, Casselle, Lehrling, gelernter Arbeiter, ungelernter Arbeiter, ungelernter Arbeiter, Heimarbeiter, Hausgehilfin	Gegen wärtig sepgeläte Gerin G	Etwa autgeübter zweiter oder Nebenberuf	Mitversicherte Familienangehörige uhd Nichtversicherte maches einen Birtch (-). Bei welcher Keese sind Sie versichert? Kosse genou angeben! Versicherte von Orts. Frant: u. gleichgestellten Kosse genou angeben! pflichtversichert (pfl.) oder freiwillig versichert (pfl.)	Ihre Altersversorgung? (Nor für Persone über 14 Jahre) Sind Sie pflichhversichert oder freiwillig versichert; in der Invalidenversichertung (Invol. ph. Exe. frw.) oder in der Angestellienversicherung (Invol. ph. Exe. frw.) oder in der Knappschafterscherung (Knappsch. ph. Stre. frw.) if proch olit Beamter oder ehemülger Bertsüdor (Person)? (Exertification (Person)) (Zutreffendes eintragen!)		
13	14	15	į 16	17	18	19	20	21	22
					,				

### perbehinderte

П			let	die Behinder	vng	10	t else Minde	rung der Er	<del>rerbefählig</del> ke	It (M.d.E.) anorkapat?		
	Lfd.		A A 4: A:11 4:	1	Wenn nicht	angeboren :		We	nn ja :		Wenn	nein
	Nr.	Familienname und Vorname	Art der Behinderung	geboren i	Wann	Wodurch	durch Ren	tenbescheid	durch sons	amti. Besch.	lst Rente od.amtl. Bascheinigung	Grod der
- 1	unter   B		(siehe Erläuferung)		entstanden ?		YOM	Greek door M. E.E.	vom	Grad dor M. L.E.	beantroat?	M. d. E. (Eig. Schittsung)
1	٠, ا			je – neln	(Jahr)	(s. Erläuterung)	(Datum)	(s. Erlästorung)	(Datum)	(a. Eribstorung)	je – nein wenn je : Detum	(s. Erliktorung)
		1	2	3	4	5	- 8	7	8	P	10	11
- 1				1								
- 1	- 1			I	l	<b> </b>			i	1		
→	-			<del> </del>	<del> </del> -	<del> </del>		t		<del> </del>		
Į	ļ			l	1	i					1	
- 1			,	<del> </del>						<del> </del>		
- 1	1			1	i	1				İ		
- 1				<b></b>	<del> </del>							
	- 1			l		١. ا			1	1		
				<b></b>	<del></del>			ļ				
				ì	l					l		
				L	<b></b>	1						
	į			l .	i							
- 1				L								
- 1	ì			l	İ					1		
1				1	L			i. i				
1				1								
	1			l				1		İ	1 1	

Bitte beachten Sie auch das Verzeichnis auf der Rückseite, und vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift!

### B II Verzeichnis der wohnungslosen Eingewiesenen

die innerhalb der Anstalt nicht in Wohnungen, sondern in sonstigen Unterkunftsräumen untergebracht sind und keine andere Wohnung oder Unterkunft haben (ohne vorübergehend anwesende Gaste)

Hier sind alle Familien und Einzelpersonen aufzufuhren, die aus Wohnungsmangel bis zur Zuweisung einer Wohnung oder einer anderen Unterkunft im Hotel, Heim, in der Anstalt, dem Lager usw. in Raumen untergebracht sind, die nicht zu einer Wohnung gehoren, z. B.
Fluchtlinge, Evakuierte, Obdachlose sowie auch Dauergaste in Hotels und Pensionen

Alle hier eingetragenen Familien und Einzelpersonen haben — jede für sich — eine Haushaltungsliste auszufüllen.

Lfd. Nr	N a m e n der Familienvorstande bzw. Einzelp	ersonen	Z a h I der Personen	Wohnt die Familie oder Einzelpeison	Wenn ja, in wieviel Raumen?	Get Wilstoll 02M	Nummer der Haushaltungsliste (Vom Zahler auszufullen)	
	Familienname (bei Frauen auch Mädchennome)	Vorname (Rufname)	Personen	fur sich allein? Ja oder nein		teilgenommen? Ja oder nein		
1	2	1	1	ļ	4,	-	· · · · · ·	
							1	
						·		
					<del>                                     </del>			
			ļ	<b>_</b>	ļ		ļ	
			<u> </u>		-		_	
						<u> </u>		
			1		-			
				ļ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
				ļ				
			<u> </u>					
			<del> </del>	<del> </del>				
			1		]			

	Gebaudeliste(n)
	Wohnungsbogen
	Haushaltungslisten
_	Arbeitsstättenbogen
	ich versichere, daß die Angaben in dieser Anstaltsliste vollständ und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind.

### Drucksache Nr. 4

Volkszählung

am 13.September 1950

Weitere Schiffslisten und sonst benötigte Zählpapiere können bei den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schiffahrtsdirektion, der Wasserschutzpolizei, den Hafenämtern, der See-Berufsgenossenschaft und ihren Sektionen angefordert werden.

### **Schiffsliste**

Land	Nr.:		
Kreis	Nr.:		
Gemeinde	Nr.:		
Zählbezirk	Nr.:		
Wird im Sh	atistischen	Landesamt	ausgefüllt

Mit Bundesgesetz ist für den 13. September 1950 eine Volks- und Berufszählung angeordnet. Mit ihr ist eine Wohnungszählung und eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten verbunden.

Die Schiffsliste dient zur Erleichterung der Durchführung der Zählung der Schiffsbevölkerung. Eine Schiffsliste ist für jedes Fahrzeug der See- oder Küstenschiffahrt, der Hochsee- oder Küstenfischerei und der Binnenschiffahrt auszufüllen, das eine ständige Besatzung hat, die während der Fahrt regelmäßig auf dem Schiff übernachtet. Eine Schiffsliste ist auch dann auszufüllen, wenn das Schiff zur Zeit der Zählung vorübergehend im Hafen liegt und die Besatzung sich nicht oder nur zum Teil an Bord befindet. Dagegen ist keine Schiffsliste auszufüllen für festverankerte Wohn- oder Hotelschiffe sowie für Hafen-, Küsten- und Fischereifahrzeuge, deren Besatzungen in der Regel nicht an Bord übernachtet. Die Schiffsliste ist mit den zu ihr gehörenden Haushaltungslisten und Arbeitsstättenbogen sofort nach Empfang auszufüllen. Für die Eintragung sind die am Tage der Ausfüllung an Bord bestehenden Verhältnisse maßgebend. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählung an Bord ist der Schiffsführer.

Alle Angaben dienen nur statistischen Zwecken. Der Fragebogen mit den zugehörigen Zähipapieren wird nicht zu pelizeilichen Zwecken verwandt und kommt weder dem Wohnungsamt noch dem Finanzamt zu Gesicht.

### Beim Ausfüllen der Schiffsliste

sind alle zur Besatzung gehörenden Personen einschl. ihrer an Bord befindlichen Familienangehörigen sowie das Personal selbständiger gewerblicher Betriebe an Bord in der Schiffsliste einzeln aufzuführen; das Personal der gewerblichen Betriebe ist wie das Personal der Besatzung zu behandeln und bei allen Eintragungen als solches kenntlich zu machen.

Die Eintragungen sind vorzunehmen für:

- a) an Bord lebende Familien und Einzelpersonen, die keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, auf der Innenseite der Schiffsliste,
- b) an Bord lebende Familien und Einzelpersonen, die einen ständigen Wohnsitz an Land haben, auf der Rückseite der Schiffsliste.

Fahrgäste sind nur in der Gesamtzahl unter Ziffer 7 der nachstehenden Fragen anzugeben.

Für das Schiff ist außerdem ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

### A I Allgemeine Angaben über das Schiff

<ol> <li>Name des Schiffes (bei Seeschiffen auch Unterscheid bei Binnenschiffen auch Permit-N</li> </ol>	ungssigr lr.):	ial,		
2. Flagge (Staatsangehörigkeit):				
3. Art (ab Dampfschiff, Motorschiff, Schleppkahn usw.):				
4. Reeder-Eigner:				
5. Heimathafen:				
<ol> <li>Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder (einschl. ihrer an Bord befindlichen Familienangehörig Personals selbständiger Arbeitsstätten an Bord)</li> </ol>	jen und d männli	des ch:	weiblich:	zusammen:
davon: a) ohne ständigen Wohnsitz an Land	,,	:	" :	":
b) mit ständigem Wohnsitz an Land	,,	:	<b>"</b> :	,, ;
7. Gesamtzahl der Fahrgäste	,,	:	,, :	,, :

### A II Verzeichnis der selbständigen Arbeitsstätten an Bord

Hier sind einzutragen: Restaurationsbetriebe, Verkaufsstände, Friseure usw. Für jede dieser Arbeitsstätten ist von ihrem Inhaber oder Leiter außerdem ein Arbeitsstättenbogen (hellrosa) auszufüllen und der Schiffsliste beizufügen.

Für das Schiff selbst muß ebenfalls ein Arbeitsstättenbegen ausgefüllt werden.

Name de	es Inhabers oder Leiters der Arbeitsstätte	Art der Arbeitsstätte	Beschäftigte Personen (einschl. tötigen Inhebers oder Leiters)
Brianiel		1	
Manager .	Ernete Holet	Restaurationabetrieb	2
	1		
			1
			· <del>  </del>
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	1		
	i		

Originalformat 420 x 675 mm

BI Persone
Familien und Einzelpersonen, die keine Wohnung an Land haben, sondern ständig an Bc
(Eine sogenannte Briefadresse an Land

füllung d	n Sie bitte bei der Aus- der unteren Spalten die shenden Erläuterungen	Spale Ty el el el el el el el el el el el el el	23. Alle Personen, die ner Familiengemein- nen Familien sind unter- der aufzuführen und eine senkrechte Klam- usammenzufassen	in ge ge me höi sto sin Ehe Kir	der jetz borenen ben, auc ihr zum ren oder irben sin id auch eschließu nder.	sist die Zöhl aller igen Ehe lebend Kinder anzu- die wenn sie nicht Haushalt gerinzwischen ver-nd. Mitzuzählen die durch die ing legitimierten rechnen sindfehl-nd Totgeburten	Beispiele:		eligionsgesellschoft ode horf ist genou zu b die Zugehörigkeit zur L kirche mit FK. besonde K., evref. LK., evref. onit, Israelit, griecho reinigung.		It- Spetten II und 12: N int die des Kreiser nit Personen, die bereit gründen ihren stön hötten Iz. B. durch Iz Austruch des Krieser hit des Kreises zu sind die Steedsgemen. I. John 1937 bestander kelt des Songebeit kelt des Songebeit gründen Songebeit gründen Songebeit gründen steeds	eben der Angobe des Orres  u. dgl. besonders wichtig s om 1, 9, 1799 aus Kriegs- Ilgen Wohnstig verfassen neisehung zur Wehrmocht, ss an, Für die Zugehörig  einem Land und Staat en mögebend, wie sie im haben, also nech der Roit se und wer der Eingliede, zes und wer der Eingliede, zes und wer der Eingliede, zes und wer der Eingliede, zes und wer der Eingliede, zes und wer der Eingliede, zes und wer der Eingliede,	
Lfd. Nr.	Zuerst die Familien r (Familienvorstand, Ehefrau, Kinder, andere V	Reihenfolge der Eintrugungen  Zuerst die Familien mit ihren einzelnen Mitgliedern  illenvorstand, Ehelrau, Kinder, anders Verwandte, in der Familie lebende Hausgehilfen usw.),  dann die Einzelpersonen eintragen			Geschiecht Geburts -mont -jahr		Fa- millen- stand	Für verhei- ratete Frauen Zahl der in der Jetzigen	Religions- zugehörigkeit Maßgebend ist die recht! Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder dgl.	Mutter- sprache (falls deutsch	am 1 (bei Kr Nur fi	er Wohnort . 9. 1939 iegsbeginn) ir Personen, 9. 1939 geboren sind	
	Familienname (bei Frauen auch Mödchenname)	(Rufname)	Stellung zum amilienvorstand bzw. Angabe ob Einzelperson	männ- lich	weib- lich		schließungs- jahr der jetzigen Ehe	Ehe lebend gebo- renen Kinder	Gehört jemand keiner solchen an, so ist "keine" einzutragen	= d1.)	Wohngemeinde am 1.9.1939	Kreis (Provinz, Land, Stoa zu dem die Gemeind 1937 gehörte	
1	2	0			5	6	7	<u> </u>	9	10	11	12	
Beispiel 1  Banendiffahrt 2   2   4	Schuster	Edger Else	Familienvorstund	-		8. 8. 05 23. 7. 09	verb. 1931 verb. 1931	2	ev. luth. LK.	d).	Hambury Hamburg	Hamburg Hamburg	
Ġ # <del>1</del>	Schuster, geb. Funk Schuster	Karl-Heinz	Ehefrau Sohn	1	1	15.5.46	ledig		ev. hetb. LK.				
8 1 1	Buse	Errote	Schiffsjunge	1		7.11.34	ledig		ev. ref. FK.	a.	Dresilen	Dresdes	
134	Schwerz	Walter	Einzelperson	1	-	20. 1. 17	ledig	-	römkatb.	dt.	Pyritz	RegBex. Stettin	
138 7	Andersen	Inguer	Einzelperum	1	-	18. 9. 07	vene.	-	Mennonit	deinte	Handcutt	Flowburg	
	en für Körperbehind				Hat ei	ne der oben ein	getragenen Pe	rsonen ein	körperliches oder g	geistiges Ge	ebrechen?		
rrage	en for Korperbenina	ene			Ja od	ler nein			d folgende Frage	n zu bean	tworten:		
				L			lat die Behir						let
154	E	Art der I	Behinderung	1				Wenn nici	ht angeboren	L.			enn jo:
Lfd.	Familienname und Vorname		rlauterungen)	1	ange	eboren?	Wann entst		Wodurch entiton	den F	durch Renter		-
Nr.		1				1	(Jahr	,	(siehe Erl.)	- 1	vom (Datum)	Grad d. M.d.E. (siehe Erl.)	
-	1		2	<b>-</b>		3	•		3			1	工
1	Schnister, Else		lacoupfuß			ja			_		-		T
1 2	Schuster, Ette Schuster, Karl-Heinz		pilepse	+		nein .	1949	,	3				$I^-$
= 4	summitter, reserve to			T									T
l				ı					1				1
				+-					T				1
1		1		1						1			1
				+					1				1
1		1		1		1				1			1
									1				+
İ				1		!			}	ı			1
						i			1				+-
		1		1		.				- 1			-
									+				
1										1			1
				+					+	t-			+
						1				l			1
						<del></del>			<del></del>				

### nverzeichnis

ord wohnen (ohne Fahrgäste), auch wenn sie am Zählungstag vorübergehend abwesend sind.

Spelle LIZ in dieser Spotte ist für alle Personen eine Angobe zu moden, auch für diejenigen, für die die im Kopf angegebene Besichensen nicht onweidnen der die die stellt die die stellt zugeben Houstrout (jedoch nur, wenn sabts nicht erwenbathig), 550lier, skindt. Bei Shellenlassenen, die noch ohne Berürsunbildung oder Erwerbstätigkeit sind. Sind Personen gieldussing erwerbstätig Sind Personen gieldussing erwerbstätig und Beniebbstäher, sit beider anzugeben. Spälte lå: Der Geschäftszweig (Branche) der Firma oder des Arbeitgebers ist genau zu bezeichnen, also z. B. nicht Schiffahrt, sondern Einnenschiffahrt, nicht Branchers, sondern Loggerfischerel, Frischfischfang

Personen, die für mehrere Betriebe arbeiten (z. 8. auch Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter), geben den Auftraggeber (Betrieb, Geschäft, Firma) an, für den sie hauptsächlich arbeiten. Spatte 19: Einzutragen ist der Beruf, der in der in Sp. 15-17 angegebenen Arbeitsstätte tetsächlich ausgeübt wird, auch wenn er nicht der früher erlernte oder früher ausgeübte Beruf ist.

wenn er nicht der früher eilernte oder früher ausgeübt Beruf ist. Bei mithelfenden Familienat gehörigen, die in einem bestimmten Beruf tätig sind ode ausgebildet werden, ist diese Beruf anzugeben, sonst inhilfte einzutragen.

Spatte 21: Die Kassen sind wie folgt anzugeben
Ortskrankenkosse od. Kreiskrankenk.
— CKK
Londkrankenkosse, kohne Post u. Bahn)
— BKK
Betriebskrankenk, kohne Post u. Bahn)
— BKK
Postbetriebskrankenkosse
— Post
Bohnbetriebskrankenkosse
— IKK
Knappschaltiskrankenkosse
— KnKK
Seekrankenkosse
— SeeK

Spelle 22. Antugeben sind z. 8. Anturche aus sines berire Altervarracque (Behreibever.) oder das Sestehen ei Lebens- bzw. privaten Renferversicherung (Lebensvers. bzw. privaten Renferversicherung (Lebensvers. bzw. privaten Renferversicherung (Lebensvers. bzw. privaten Renferversicherung (Lebensvers. bzw. privaten Renferversicherung (Lebensversicherung der Perspektigen von Alter für der State (Lebensversicherung der Frei Versicherung der Frei Versicherung der Frei Versicherung bereits eine Renfe erhölten oder Pensichen der Versicherung bereits eine Renfe erhölten oder Pensicherung bereits eine Renfe erhölten oder Pensichen der Anter Versicherung bereits eine Renfe erhölten oder Pensichen der Anter Versicherung bereits eine Renfe erhölten oder Pensichen der Anter Versicherung schaft ist der Versicherung schaft zu der Vers

	<b>.</b>								<u> </u>	
				auch mithelfende Familienan				Krankenversicherung	Woraus erwarten Sie	
Besitzen Sie einen Flüchtflage- Auewele? (In der brit. Zone und Rheinlond-Pfalz	Sind Sie erwerbstätig (auch mithelfender familienangehöriger) oder z. Z. arbeitslos, oder sind Sie nicht		Für Arbeitslose s	ind die Angåben nach ihrer zuletzt ausge	Gegenwärtige Stellung im Berof Selbstendiger, mithelfender Fomiousgeübe Berof als möglichst Etwanstellender Fomiousgeübe Berof als mögl			(Nur für Mitglieder) Mitversicherte Fomilienangehörige und Nichtversicherte machen einen Strick (-). Bei welcher Kesse	Ihre Altersversorgung? (Nur für Personen über 14 Jahre) Sind Sie pflichtversichert oder freiwillig versichert: in der Invalidenversicherung (Inval. pflich. bzw. freiw.) oder	
nur Flüchtlings- ausweis A) Ja adar nain?	erwertstätig, sondern Altenteller, Rentenempfänger, Pansionsempfänger, oder weven bestreiten Sie Ihren Labenounterhalt?	Name der Firma (des Arbeitgebers) — ungekürzt —	Zu welchem Geschäftszweig (Branche) gehört die Firma (der Arbeitgeber)?	Ort, Straße, Hausnummer der Arbeitsstätte	Beamter, Angestellter, Geselle, Lehrling, gelernter Arbeiter, angelernter Arbeiter, ungelernter Arbeiter, Heimarbeiter, Hausgehilfin	Bezeichnungen genügen nicht. Also nicht: Seemann, Binnenschiffer, Arbeiler, sondern: Heizer, Steuermann, Maschinist, Schiffskoch, Matrose	ausgeübter zweiter oder Nebenberuf	sind Šie versichert? Kosse genau angeben! Versicherte von Orts-, Ersatz- und gleichgest. Krankenkassen geben außerdem an, ob pflicht- versichert (pfl.) oder freiw. versichert (frw.)	in der Angestelltenversicherung (Angest pflicht) beit freiw.) oder in der Knappschaftsversicherung (Knappsch. pflicht. bzw. freiw.) i Haben Sie einen Persionsanspruch als Beamter oder ehem. Serufssoldat (Pension) i Ist auf sonstige Weise für Ink Alter gesorgt i (Zurerfendes entragen i)	
13	16	15	16	17	18	19	20	21	22	
acin	erwerkstillig	Edgar Schuster	Binnenschiffahrt	Schleppdampfer "Elsa"	Selbständiger	5-hiffsführer		OKK frue.	Inval. fre.	
neis	enserbetätig	Edgar Schuster	Binnenschiffahrt	Schleppdampfer "Elsa"	mith. Familienangeh.	hilft				
netn	Kted	- - -	No.	SAL-J-F- Dr		CALERO	-			
nem ja	erwerbeldtig irwerbeldtig	Edgar Schuster Reederei Spohr	Birasenschi ffahrt Seeschi ffahrt	Schleppdampfer j, Elsa"  Motorschiff "Elbe"	Anlernling gel. Arbeiter	Schiffsjunge Heizer		OKK pft. SeeKK pft.	Inval. pfl.  Seekasse pfl.	
nets	errorrorang	Friedrich Müller	Restourationsbetrieb	Motorschiff "Elbe"	Angestellter	Verkäufer		SeeKK pft.	Seekasse pft.	

		Wenn	ein:		
durch sonstige ami	liche Bescheinigung	Ist Rente oder amtliche Bescheinigung beantragt ?	Grad d. M.d.E.		
vom (Datum)	Grad d. M.d.E. (siehe Eri.)	ja oder nein Wenn ja : Datum	(eig. Schätzung) (siehe Erl.)		
`	9	10			
1 4.46	30 %	- 1	-		
		ja 1.8.50	50 s		
	ì	1 !			
		11			
	1	1			
		1			
		1			
	!	! ;			
	í	1			

Erläuterungen zum Abschnitt

### Körperbehinderte

Spotte 2: Die Behinderungen sind möglichst genau anzugaban bei nei notst immer den Reinsehsscheiden bzw. amt. Bescheinigungen einnemmen werden Liegenehrers Behinderungen vor, so sind die beiden wichtigsten einzurragen. In Zweifelstöllen geban die Zahler mit Hilfe ihres Schlowortverzeichnisses Auszun.

Spolle 5: Hierbei ist zu unterscheiden ooch Kriegseinwirkung auf Wehrm Ang. = 1 Kriegseinwirkung auf Zwilbevolt = 2 Sonst Einwirkungen z. 8 Loff, Krankh. = 3 Es genügt, wenn in Spolle 5 die entspr. Ziffer eingetragwird. Sind mehrer Einwirkungen vorhänden, ist nur d

Spotten 7 u. 9: Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (M. d. E. ist möglichst genou in Prozent (Pi) arzugeben, falls in Penterbescheiden od. amt. Beschenigsnagen kein Prozentsatz, sor dern »Invaliditäts oder »Berufsunfähigkeits angegeben is stad diese Bezeichbungen einzutzenen.

Spalte 11: Hier ist auch für Kinder und Jugendliche die von dem Erziehungsberechtigten geschatzte voraussichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit anzugeben

Bitte, denken Sie daran, auf der Rückseite das Personenverzeichnis BII auszufüllen – Fehlanzeige erforderlich – und vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift!

B II Personenverzeichnis

An Bord lebende Familien und Einzelpersonen (ohne Fahrgäste), die eine Wohnung an Land haben.

(Eine sogenannte Briefodresse an Land gilt nicht als ständige Landwohnung.)

Alle hier eingetragenen Familien und Einzelpersonen haben – jede für sich – an Bord eine Haushaltungsliste auszufüllen, jedoch an Bord keinen Wohnungsbogen für ihre Landwohnung.

Lfd. Nr.	Reihenfolge d  Zverst die Familien mit ihren einzelnen Mitgli Verwandte, in der Familie lebende Housgehilflen-Geme Personen, die zu der gleichen Famtlen-Geme und durch eine senkrechte	en usw.), dann die Ei inschaft gehören, :	ond, Ehefrau, Kinder, andere nzelpersonen eirtragen. Alle iind untereinar der aufzuführen	Stellung an Bord	Gesd	hlecht		ohnung an Land Briefadresse an Land)
	Familienname (bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname (Rufname)	Stellung zum Familienvorstand bzw. Angabe ob Einzelperson	(Das Personal gewerblicher Betriebe ist zusätzlich mit [X] zu kennzeichnen)	mānn- lich	weib- lich	Gemeinde	Straße und Hausnummer
	2 Schneider	3 Klaus	Familienvorstand	5 ************************************	1	6	7	8 Bah 24
1 - 1	Schneider Schneider, geb. Liider	Kāthe	Ehefrau	Kapitān	<del>  '-</del>	1	Hamburg Hamburg	Ruthspeg 24 Ruthspeg 24
£ -51	Herrig	Нидо	Einzelperson	Matrose	1	<u> </u>	Hamburg	Bankstraße 3
	1873		2,3,4,1,2,1	1	<del></del>	-		Daniel George
					i	1		
						-		
					_	-		
					ļ			
		·						
					<del>                                     </del>			
$\rightarrow$								
					L	! 		
,								
					<b></b>			
-								
l								
+								
-								
					-			,
$-\dagger$								
-								
sie bei senwär Aushän	ie Zählpapiere vor der Weiterfahr dem nächstgelegenen Revier der W ter, Lotsen oder Zollstellen abgegel digung eines grünen Kontrollschei vorzuzeigen ist.	/asserschutzpo ben werden. [	lizei oder auch an die 1 Die Ablieferung der Zäh	Tafenmeister, Schleu Alpapiere wird durc	i- h		Dieser Schiffsliste liegen bei:	Haushaltungslisten
Zählpo jeden	apiere, die durch die See-Berufs Fall an die Hauptverwaltung o gesandt werden. Der gleichzeiti	der See-Berut	rsgenossenschaft ode	r deren Sektione	1		Datum der Ausfüllung:	
un se: sic wc	er eine Frage vorsätzlich unrichtig, vollständig oder nicht zu dem festge- tzten Zeitpunkt beantwortet, oder wer In weigert, eine solche Frage zu beant- orten, kann mit Gefängnis bis zu drei onaten und mit Geldstrafe oder mit er dieser Strafen bestraft werden!	gen Seel Ans Sekl Sekl	chrift der Hauptverwal ossenschaft: Hamburg haus, Fernruf 32 13 86. chrift der Sektionen: tion I: Emden, Nesserl tion II: Bremen, Martin Linie – , penstelle der Sektion II:	11, Zippelhaus 5 – 6 ander Straße 36; istraße 34 – Hansa Bremerhaven,	,		und der Wahrheit gemä	n in dieser Schiffsliste vollständig äß gemacht worden sind.
	Jieser Jirulen bestran werden!	- 11	Arndtstraße 1; tion IV: Kiel, Willestraf	•			(Unterschrift d	es Schiffsführers)

Bewohner auf Schiffen, soweit sie keine weitere Unterkunft an Land haben, in den Ländern des Bundesgebietes

(ohne Fahrgäste auf Schiffen)

Zahl der	Personen der Haus- haltungen insgesamt	6	
	Zahl der Haushaltungen insgesamt	8	
	Personen Zahl der Personen	7	
	6 und mehr Personen Zahl der Zahl d Haushaltungen Person	9	
ngen mit	5 Personen	5	
Haushaltungen mit	4 Personen	4	
	3 Personen	3	
	2 Personen	2	
	Einzel- personen	1	
	Land		

in	ungsl								•	<del>-</del>
111	• • •	• • • •	•••							
					Zähl	blatt				
		für l	eschl	agnahr	nte Ge	bäude	und W	ohnun	gen	
			nach	dem S	Stande	vom 3	80. 9. 1	950		
1.) Ger	neinde	:								
Stra	aße un	d Hau	snumm	er						
des	Gebä	udes:								
2.) Das	s Gebä	iude is	vo.		, besc	hlagns	ahmt )			
,		10	tei	lweise			)			
3.) Es	ist ei	n:	Wol	hngebä	iude		)		*)	
J., 23	150 011	••	Nic	htwoh	ngebä	ude	)			
4.) Zał	al der	besch.	lagnah	mten \	Vohnu	ngen:	)			
				m	it					Zahl der
einem	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und	beschlag- nahmten
Wohn- raum						<u> </u>			mehr	Wohnungen insgesamt
			Wohn	raume	n (eins	schl. K	Luche)		Γ	
		ļ			J				]	
			 Z	 eiche	 n des	 Bearl	 Deiters			
C I .	rch Br Iblatt	andma anzul	uer vo egen. nräum	n eine e ist d	em and lie Kü	eren g che eis	etrennt nzubezi	e Ge	bäude	freistehend ein besonde aber Neber
oder du res Zäh In die Z		J '	mer N	persek	amme	r, Aboi	t u.a.			
oder du res Zäh In die Z räume v	vie Ba									

					Zäh	lblat	t			
f	ür die	Forts	chreib	ung be	schlaį	gnahm	ter Geb	äude	und Wo	hnungen
Besch Fre	lagnah eigabe	.me • • • • *)	,	erfolgt	e am					••••
1.) Ge	meind	e: .								
	raße ui s Geb			mer						
2.) Da	ıs Geb	äude v	var:	nicht	)					
				teilwe	eise )	*) {	eschla	gnahn	nt	
				voll	)					
4.) Es 5.) Za			eschl	ganz i teilwe Wohng Nichts	reise befreige eise fr gebäud wohng	eschla geben eigeg le ebäud	agnahmt eb <del>e</del> n	)	*) Wohnu	ngen:
				m	ir	_				Zahl der be
einem Wohn-	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr	schlagnahm ten bzw. fre gegebenen Wohnungen
raum			Wohr	räumer	n (ein:	schl.	Küche)			insgesamt
L			1					<del></del>	<u> </u>	<u> </u>
			2	 Zeiche	n des	 Bea	 rbeiter	s		
Stehen	arch B		auer v legen.	on eine	em an	deren	getrenn	te Go	ebäude	freistehend ein besonde t aber Neber

Statistisches Landesamt

Aufzustellen für: Land

Regierungsbezirke Summe der Stadtkreise Summe der Landkreise für Land und Reg. - Bezirke Gemeinden über 50 000 Einwohner

## Wohnungsfortschreibung für das Jahr 1951

3.6			zusammen		12										
max pan amin	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	Zimmer	sid 9 nov	mehr qm unter 10 qm	11										
Normalwohnräume und zwar		Zim	von 10 und	mehr qm	10										
2			Küchen		6										
		Pau 2	mehr		8										
			9 pun 5	Küchen	7										
hnungen	davon mit		4	Wohnräumen einschl. Küchen	9										
Normalwohnungen			~	Wohnräun	>										
			1 und 2		4										
		insgesamt		3											
naie	Normale Wohngebäude mit Anzahl mungen		nungen	2											
Nor					1										
	Bestand Veränderung						Bestand am 13. 9. 1950	Zugang 1) aus Bautätigkeit	seit aus Freigaben	13,9,50 zusammen:	Abgang wegen Abbruch usw	seit wegen Beschlagnahme	13.9.50 zusammen:	Neuer Bestand am 31, 12, 1951	

1) Ausschließlich der bereits in der Wohnungszählung erfaßten Gebäude, Wohnungen und Räume.

### Aufzustellen für:

a) Land insgesamtb) Regierungsbezir

b) Regierungsbezirke

# Bestandsmeldung der von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Gebäude und Wohnungen

(Als beschlagnahmt gelten alle requirierten und konfiszierten Gebäude; außerdem Gebäude, welche für die Besatzungsmacht bzw. von ihr neu erbaut wurden)

		Besi	Beschlagnahmte Gebäude	nte Gebän	ıde					Beschlagnahmte Wohnungen	ahmte Wo	hnungen				
		, ilox		•	-			domon min		, Photos Carried Ca	400010/0	1:00:1		Aben Makes		
		beschlagnahmt	gnahmt	beschlagnahmt	gnahmt			davon m		Wonnraumen (einschließlich Auche,	n (einsch	ließlich F		nne Nebe	nraume)	
Stand	Gebundson 1)		mit		mit		-	_								
Veränderung	Copanacai	Zahl der Gebäude	be- Zahl schlag- der nahmten Gebäude Woh-		be- schlag- nahmten Woh-	ins- gesamt	<b></b>	2	٣.	4	~	9	7	<b>∞</b>	6	10 und mehr
			nungen		nungen											
1	2	3	4	~	9	7	8	6	10	11	12	13	14	15	16	17
	W-bb1						-									
	Wonngebaude							_								
Stand am	Nichtwohngebäude mit Wohnungen		· · ·	-	-							•				
	Gebäude insgesamt						-									
Abagna	Wohngebäude															
durch Freigabe im Quartal	Nichtwohngebäude mit Wohnungen		<u> </u>						<del></del>							
	Gebäude insgesamt												<u> </u>			
Zugang	Wohngebäude															
durch Neubeschlag- nahme im Quartal	Nichtwohngebäude mit Wohnungen															
,	Gebäude insgesamt				<del></del>				·····		<u>-                                      </u>				, <u></u>	
	Wohngebäude										<del> </del>					
Stand am	Nichtwohngebäude mit Wohnungen						<del></del>									
	Gebäude insgesamt								<u> </u>	_						

1) Die Einreihung erfolgte nach dem überwiegenden Verwendungszweck zur Zeit der Beschlagnahme, d.i. in der Regel der Verwendungszweck, dem das Gebäude seiner baulichen Anlage und Ausstattung nach zuzurechnen ist.

·		